<36607660360012

<36607660360012

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. spec. 308.

Meyner

~~Llg 10 5590 3~~

R

Nachrichten
von
Altenburg
historischen
und
statistischen Inhalts.

Bayerische Staatsbibliothek München

Durch
Johann Friedrich Meyner
H. S. Altenb. Amtsarchivar und
Amtsadvokaten.

Altenburg,
in der Richterschen Buchhandlung.
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebohrnen Reichsgrafen

und Herrn

Herrn

Gottlob

des heil. Röm. Reichs Grafen

und Herrn

von Beust

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Ponitz, Neusulze ꝛc.

Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha und Altenburg

Hochbetrautem Konsistorialpräsidenten

Meinem gnädigen Reichsgrafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Gnädiger Graf und Herr!

Ew. Hoch Reichsgräfliche Gnaden verbinden mit Hochdero erhabenem Stande so gnädige und hohe edelmüthige Gesinnungen, die mich nicht fürchten lassen, Hochdieselben möchten das Opfer meiner unterthänigen Ehrfurcht, welches die Erstlinge meiner Arbeiten fürs Vaterland enthält, mit Verachtung verwerfen.

In

In dieser unterthänigen Zuversicht erkühne ich mich, Ew. Hoch-Reichsgräflichen Gnaden meine Schrift zu Füssen zu legen und zuzueignen, indem sie, wenn sie irgend eines Werthes fähig ist, denselben bloß dadurch ohnfehlbar erhalten wird.

Mein

Mein Glück wird zugleich unschätzbar und gränzenloß, daß ich dabey Gelegenheit habe, Hochdero mich und meine Unternehmung mit einer Selbstempfehlung zu hohen Gnaden und Schutze nähern zu dürfen, die ich Zeitlebens mit innigster demüthiger Dankbarkeit verehren werde.

Hoch=

Hochgebohrner Reichsgraf
Gnädiger Graf und Herr!

Ew. Hochreichsgräfl. Gnaden

unterthäniger Diener
Johann Friedrich Meyner.

Vorrede.

Es war zwar erst mein ernster Wille, mehrere dergleichen Nachrichten von Altenburg, historischen, statistischen und litterarischen Inhalts, in ohngefähr drey biß vier, vielleicht auch noch mehrern ähnlichen Bändchen zu liefern, da ich allenfalls Stoff und Materialien genug, und insonderheit eine Menge noch ungedruckter, unbenutzter, zum Theil für die ganze Sächsische Geschichte wichtiger Urkunden mittlerer Zeiten vorräthig liegen habe, von denen ich manche gelegentlich hätte mittheilen

kön=

können. Ich wünschte dieses zu leisten, auch in Rücksicht meiner selbst, um deswillen, damit, wenn ich auch niemals so glücklich seyn sollte, eine vollständige und ausführliche Geschichte des Fürstenthums Altenburg zu Stande zu bringen, ein künftiger glücklicherer Unternehmer doch die Bahn allenthalben durch meine Bemühung gebrochen fände, und mir wenigstens einen Theil der Ehre, Geschichtschreiber des Vaterlandes geworden zu seyn, lassen müste. Allein ich habe freylich eingesehen, daß ich auch dieses mein Ziel nicht anders als mit Aufopferung aller andern mir näher liegenden Vortheile erreichen würde. Es wäre nicht genug, daß ich nicht nur noch einige Jahre dahin, ohne

alle

alle Aussicht einer billigen Entschädigung für meine Zeit, Mühe und Aufwand, von eignem Vermögen müste leben können, sondern ich würde mich auch genöthiget finden, meine Dienstbefugnisse und sonstige Obliegenheiten mit wenigerm als dem schuldigen Fleiße und Eyfer zu betreiben. Ich lege dahero, obschon mit nicht geringem innern Widerwillen die Feder nieder und beschließe meine ganze Unternehmung mit gegenwärtigen kleinen Versuchen. Einen Beweiß schmeichle ich mir demohngeachtet abgelegt zu haben, daß ich nicht ganz unfähig zu einem Mehrern war und daß mehrere Muße und Unterstützung mich vielleicht mit der Zeit noch fähiger gemacht haben würden. Hätte ich mich nicht die

Be-

Bedenklichkeit, nicht vorsetzlich die Erwartung des Publikums hintergehen zu wollen, abhalten lassen, so hätt' ich den schon seit einiger Zeit biß zur letzten Feile fertig ausgearbeiteten Ersten Theil meiner Altenburgischen Geschichte biß aufs Jahr 1308 nebst acht und neunzig beygelegten unbekannten Beweißurkunden in Druck geben und damit noch besser darthun können, wie weit ich schon in meiner Arbeit vorgeschritten bin. So leiste ich aber auch auf diesen Vortheil mit Freuden Verzicht, da ich keine Möglichkeit einsehe, daß ich, wenn mir nicht, jezt noch ganz unsichtbare, besonders günstige Umstände zu statten kämen, die Fortsetzung der übrigen Theile würde erringen können. Einen

kur-

kurzen Entwurf der Geschichte des Fürstenthums Altenburg und dessen Hauptstadt, so wie ich mir denselben eigentlich bloß zu meinem Leitfaden fertigte, aber nachgehends auch zu einem Handbuche für Jeden, der sich, in Ermangelung andrer Hülfsmittel von dem Zusammenhange dieser Geschichte nur einen superfiziellen Begriff zu machen begieret, nicht uneben fand, bin ich dennoch gemeinet der Presse zu untergeben, sobald mich gewisse Sorgen verlassen, die mich für jetzo zu sehr beunruhigen, als daß ich mir selbst mächtig genug wäre, an meine rohe Arbeit die letzte vervollkommende Hand anzulegen und ihr diejenige feine Bearbeitung zu geben,

die

die zwar immer die mühseligste ist, aber sie auch erst der öffentlichen Darstellung würdig macht.

Uebrigens bitte ich sämmtliche hiesige und auswärtige Gönner und Freunde, die sich gefallen liesen, die erstern zwanzig Bögen dieser meiner Nachrichten wöchentlich einzeln anzunehmen, allerseits um Vergebung, daß ich sie auf den Beschluß so lange vergeblich habe warten lassen, und wünsche sehnlichst, daß Sie wegen meines gröstentheils unverschuldeten Saumsaals, Ihre fernere unschätzbare Gnade und Gewogenheit mir nicht entziehen mögen. Sollte man mich irgend einmal würdigen, oder sollte mir es durch

eigne

eigne Bemühung glücken, mich in den Stand zu setzen, daß ich noch einige Jahre Zeit und was noch außerdem erforderlich wäre, auf die Geschichte meines Vaterlandes verwenden könnte, so versichere ich und verspreche heilig, das, was ich jetzo versäumet und zu Schulden habe kommen lassen, doppelt wieder gut zu machen zu suchen. Wär es aber auch nicht, so werde ich gewiß nie so unedel handeln, daß ich etwan meine vorräthige zu Benutzung eines Andern brauchbaren und dienlichen Handschriften vernichten oder sonst übel anwenden sollte. Will sich heute oder morgen Jemand daran wagen, da fortzufahren, wo ich habe stehen bleiben müssen, dem werde ich sie

zu

zu freyem Gebrauche ohne den geringsten Eigennutz und Mißgunst aushändigen, mit dem herzlichen Wunsche, er möge nie Ursache haben, die darauf verwendete kostbare Zeit und Gelegenheiten vergeblich wieder zurück zu wünschen.

Geschrieben Altenburg am 3ten Januarius 1786.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

1) Vom Bauernkriege im Jahr 1525, insofern er sich in hiesige Gegenden verbreitete. Seite 1
2) Vom Kühr Rechte der Altenburgischen Bauern. 13
3) Manuscript Magdalenen Sibillen Herzogin zu Sachsen. 16
4) Ob Altenburg ehedem da, wo jetzo Münsa stehet, gestanden habe. 19
5) Stiftung des Augustinerklosters 25
6) Besondere Kindertaufe zu Zeiten der Reformazion. 30
7) Eine Windmühle auf dem Anger. 35
8) Von den ältesten Bewohnern hiesiger Gegenden, imgleichen vom Alter der Stadt Altenburg. 36
9) Von den Sächsischen und Fränkischen Kaysern. 42
10) Pleißnische Landrichter. 47
11) Kayser Konrad der Dritte. 53
12) Vom grosen Brande am 9ten Junius 1725. 57
13) Kayser Heinrich der sechste. 74
14) Von Gerade und Heergeräthe. 76
15) Heiligen Leichnam. 83

)(16)

16) Kayser Philipp. 89

17) Verzeichniß der im Fürstenthum Altenburg vom Jahr 1754 bis 1780 Getraueten, Getauften und Gestorbenen. 94

18) Kayser Friedrich der Zweete. 107

19) Grabschriften in der St. Bartholomäus Kirche 116

20) Vom Aufenthalte Ladislaus eines Herzogs von Pohlen zu Altenburg 119

21) Beweiß, daß sich binnen hundert Jahren die Volksmenge zu Altenburg nach und nach mehr als um den dritten Theil vermehret habe. 123

Zweeter Abschnitt.

22) Familie der Herrn von Altenburg. 131

23) Endliche Berichtigung der Jahrzahl in einer Urkunde Landgraf Heinrichs des Erlauchten. 136

42) Johannisthor. 146

25) Stadtprivilegium vom Jahr 1476. 151

26) Die St. Bartholomäuskirche. 164

27) Anzahl der lebenden Einwohner der Stadt Altenburg im Jahr 1690. 175

28) Kaiser Otto. 177

29) Grabschriften in der Schloßkirche. 180

30) Heinrich der erste Burggraf von Altenburg. 188

31) Von Landgraf Albrechten dem Unartigen und dessen Söhnen Heinrich, Friedrich und Diezmann. 192

32)

32) Relazion, wie es mit den feindlichen Einfällen der Croaten, so zu Altenburg am 16ten Oktober, war der Tag Galli, Anno 1634, geschehn, eigentlich zugegangen. (Aus einem Manuskripte.) Seite 204

33) Größe des Amtes Altenburg 215

34) Vom Leichenacker. 215

35) Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne. 219

36) Mantelthurm. 226

37) Merkwürdige Fleischhauer Innungs-Artikel vom Jahr 1402. 231

38) Albrecht I, zweeter Burggraf von Altenburg 235

39) Verwüstung der Stadt Altenburg durch die Hussiten 240

40) Vormaliger Altenburgischer Land-Kreiß. 295

Dritter Abschnitt.

41) Fortsetzung vom vormaligen Altenburgischen Landkraise. 259

42) Reihe der Pröbste des Altenburgischen Augustinerklosters 263

43) Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne. 273

44) Von den ältesten Adelichen Geschlechtern in hiesigen Gegenden. 278

45) Alte Schützenordnung. 291

46) Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne. 299

47) Vom teutzschen Hause oder Hofe. Seite 278

48) Henzelin von Weida ein vermeintlicher Burggraf von Altenburg 325

49) Fortsetzung und Beschluß von den ältesten Adelichen Geschlechtern in hiesigen Gegenden. 340

I.

Vom Bauernkriege im Jahr 1525, in so fern er sich bis in hiesige Gegenden verbreitete.

Krieg wars zwar nicht, zumal nach heutigen Begriffen vom Kriege, man nennt es sehr uneigentlich also, sondern die unbesonnenste Rebellion des niedrigsten Pöbels, zusammengelaufenen losen Gesindels, aufrührerischer Unterthanen wider ihre rechtmäßige Herrschaften, die vernünftiges Regiment für Tiranney, und natürliche Unterwürfigkeit für Sklaverey hielten. Es entsponnen sich diese Unruhen im Jahr 1524 in Schwaben, am Rhein und in Franken, und breiteten sich von da bis nach Thüringen aus, woselbst sie der be-

kannte Thomas Müntzer, ein Priester zu Zwickau, und nachgehends zu Altstädt, unterhielt. Insonderheit giengs über die Edelleute, die Zinß- und Erbgerichtsherrn waren, her. Die Bauerknechte hatten seit einiger Zeit viel im Kriege gedienet, verschiedene waren Unter-Offiziere und so zu sagen der Edelleute ihre Kameraden gewesen; da sie wieder nach Hauße kamen, waren sie überdieß harter täglicher Arbeit nicht mehr gewohnet, und glaubten nunmehro, sie würden zu harte traktiret. Dieses mögen wohl die eigentlichen Ursachen zum Aufruhr gewesen seyn. Thomas Müntzer bestärkte sie in ihren Glauben; er predigte: sie wären alle Brüder in Christo; der Edelmann wäre nichts Bessers als der Bauer, und applizirte also das geistliche Reich auf das weltliche. Der Pöbel fieng daher an, den Grosen nachzutrachten, stürmte der Reichen Häußer, und wollte alles unter sich gemein haben, als Christen, Leute, die ein freyes Volk wären. Vor allen Dingen wollte das Landvolk keine Frohndienste mehr thun, und beraubten Kirchen und Klöster, als wo sie den wenigsten Widerstand

fan-

fanden und grosse Schätze zu finden vermeinten. Der vernünftige Theil hätte freylich keinen Gefallen daran, und sahe ein, daß dem Lerm der Nachdruck fehle und daß er nicht von langer Dauer seyn würde. Zu Altenburg plünderten sie zum Anfange das Augustinerkloster zu unsrer lieben Frauen, und die Häußer der Thumherrn und Vikarien unterm Schloße, in deren Kellern sie sich vorzüglich den eingelegten Wein und das Bier schmecken liessen. Tauchwitz *) erzehlet: ein gewisser Pater, Namens Valentin Hopfe, hätte eben damals fremdes Bier auf das Schloß fahren lassen. Einige dieser Aufrührer, die sich bey den Pfaffen und zu Naschhaußen schon ziemlich voll getrunken gehabt, hätten den Fuhrmann angehalten und das Geträncke nach ihrem Gebrauche gekostet. Während dessen hätte einer sich an den Wagen gelehnet, wär eingeschlafen, und beym Fortfahren umgefallen und gerädert worden, daß er todt liegen geblieben. Denn Fressen und Saufen schien ihr Hauptendzweck mit zu seyn.

 Sie

*) in seinen geschriebnen Jahrbüchern zum Jahr 1525.

Sie schonten nichts was sie fanden. Die wohlhabenden Landpfarrherrn suchten sie vor andern heim, soffen ihnen ihr Getränke aus, schlugen die Reife von den Fässern, die sie nicht auszuleeren oder mitzunehmen vermochten, und trieben das Vieh groß und klein hinweg. Je weniger man ihnen widerstund, desto ansehnlicher und zahlreicher wurde der Haufe. Daher entschlossen sie sich, sich zu Felde zu begeben. Ihr vornehmstes Lager im hiesigen Amte wurde zwischen Prisselberg und Mockzig aufgeschlagen, auf einem Anger, worauf viel Kiefern gestanden haben sollen. Eine andre Rotte hatte sich bey Borna, und die dritte in der Gegend bey Frohburg gelagert. Zu Folge einer alten Amtsregistratur, war der Anfang zu diesem Aufstande in hiesigen Landen folgender: die Bauern vereinigten sich, nach dem Beyspiel der Fränkischen und Thüringischen, bey dem Landesherrn wegen der übertriebenen Frohndienste, die ihre Edelleute von ihnen forderten, Beschwerde zu führen. *) Zu diesem Endzweck

*) Man vergleiche diese Begebenheit mit den neuerlichen Böhmischen Unruhen.

Endzweck versammelten sie sich, und beschlossen einmüthig, schriftlich klagbar zu werden, welches sie auch bewerkstelligten, indem sie zu Altenmörbitz eine Klagschrift aufsetzten, mit selbiger von Dorf zu Dorf liefen, und immer mehrere zur Unterschrift anwarben, besonders aber einander auf den Markttägen zu Altenburg aufsuchten. Hierauf wurden sie an einem gewissen Tage, zween aus jedem Dorfe, ins Amt beschieden, wo ihnen Antwort ertheilet werden sollte. Sie kamen aber in ganzen Haufen und hörten den Landesherrlichen Befehl an, der freylich nicht nach ihrem Wunsche ausfallen mochte. Sodann bestunden sie eifrig darauf, ihren Junkern nicht mehr zu frohnen, es möchte gehen wie es wolle. Bey dieser Gelegenheit nun soll ein Bauer erschossen worden seyn. Der Thäter wird der junge Fischer genennt. Wer aber dieser junge Fischer war, und was denselben zu solcher Thätlichkeit bewogen, wird nicht erwähnt. Nach diesem Vorfall ist der ganze Trupp nach Borna gezogen. Der größte Theil hat sich vor die Stadt geleget, die übrigen sind hineinmarschiret unter

dem Vorgeben, mit dem Gleitsmann zu reden, ob er den Bauersleuten Frieden verschaffen wolle oder nicht. Auf diesem Zuge haben sie auf verschiedenen Dörfern Sturm schlagen lassen, damit der junge Fischer, der den Bauer erschossen, nicht davon kommen möchte. Denn wo eine Versammlung geschehen sollte, lautete der Dorfrichter die ganze Nachbarschaft mit der Kirchenglocke zusammen. *) Bey Vernehmung der Gefangenen und Eingezogenen, beklagten sie sich: die Junker wären ihnen mit nichts an die Hand gegangen, und hätten nicht einmal ihr überflüßiges Getraide zu ihrer Unterthanen Nothdurft hergegeben, daher sie sich vereiniget, ihnen auch Zinßen und Frohnen zu versagen. Sie entschuldigten sich: weil Fischer den Bauer erschossen, so wären sie nach Borna gelaufen und hätten bey dem Gleitsmanne Schutz gesuchet. Ueberhaupt sieht man, daß der ganze Tumult durch diesen Umstand insonderheit genähret worden, und derselbe vielleicht außerdem gar nicht zum Aeußersten gekommen wäre.

*) An andern Orten geschahe dieses mit der Gemeindeglocke.

wäre. Uebrigens bekannten sie alle, sie wären mit bey den Versammlungen gewesen, keiner wollte aber von einem Bündnisse etwas wissen. Weil man auf solche Weise nichts aus den Bauern heraus brachte, und das Amt den ganzen Haufen nicht mit peinlicher Frage angreifen konnte, so ersuchte selbiges die Erbherrn, nur ohngefähr dreie anzuzeigen, von denen sie überzeuget wären, daß sie den größten Antheil an dem Aufstande hätten. Die Anzeige fiel dann auf Martin Schustern zu Deitzen, Süßmund Kretschmarn zu Meldis und Hannß Krebßen zu Troges. Martin Schuster wurde zuerst der Tortur unterworfen, und gestund unter selbiger: die Bauersleute hätten sich eydlich verbunden und einander gelobet, ihren Edelleuten keinen Zinnß mehr zu geben, noch Frohndienste zu leisten, und würde einer derselben oder sonst jemand sich unterwinden, sie mit Gewalt hierzu anzutreiben, so wollten sie einander treulich beystehen und sich für einen Mann wehren. Er selbst gab sich nebst Brickzius Graueln zu Meldis für die Häupter in ihren Gemeinden an. Nach ihm wurde Süß-

mund Kretschmar auf die Leiter gespannt. Dieser bekannte, daß sich die Bauersleute des ganzen Amts Borna vereiniget, und einander auf den Spieß gelobet hätten *) sich der Frohne der Edelleute zu entziehen und ihrer Dienste sich zu verweigern, im Fall selbige aber sie mit Gewalt darzu antreiben würden, wollten sie sie zum Lande hinausschlagen. In dieses Verbündniß wären vier und vierzig Dörfer im Amte Borna getreten. Hannß Krebß von Troges, der dritte von denen, die zum Geständniß mit peinlicher Frage gezwungen werden sollten, bekannte sich in Güte zu der beyden vorigen Aussage, und entgieng dadurch der über ihn ebenfals beschlossenen Marter.

Dieser harten Untersuchung aber ohngeachtet, haben sie sich nicht auseinander begeben. Die Haufen die sich mit dem Heere vereinigten, welches sich anderweit bey Ronneburg zusammengezogen hatte, erwehlten sich ihre Hauptleute, und schwuren bey dem Evangelio bis zu Austrag der Sache fest bey einander zu halten.

Unter

*) Eine uralte Art des Eydschwures bey den Teutschen.

Unter andern haben sich einige, als Matthes Erfort aus der Hartha und Matthes Lindner von Fockendorf gerühmet, sie hätten zu Altenburg Kayserliche Briefe gekriegt, in denen die zwölf Artickel stünden, *) womit sie viel Dörfer aufgebracht haben. Denn die Städter mögen nicht ganz schuldloß an diesem Tumulte gewesen seyn. Kurt Fischer sagte bey seiner Vernehmung im hießigen Fürstl. Amte aus: drey Altenburgische Bürger hätten die Bauern angetrieben einen Aufstand zu erregen, unter dem Versprechen ihnen zweenhundert Mann zu Hülfe zu senden. Die erste Pfarre, die sie hierauf gestürmt hätten, wär zu Nenckersdorf gewesen, wo sie aber bey den Pfarrer nicht mehr denn funfzehn Pfennige gefunden, dafür aber zwey Viertel Bier ausgetrunken, und was er an Kleidern und sonst gehabt, mitgenommen und unter sich vertheilet hätten. Hernach und zwar am Freytage in der Osterwoche wären sie zu Penig angekommen, da habe er die zwölf Artickel gekauft, und sey nebst

*) Das waren die zwölf Artickel, die die Bauern in Schwaben aufgesetzt und sich zu ihrer Festhaltung endlich verbunden hatten.

seinen Kammeraden Willens gewesen, den Pfarrer in Lohma zu puchen, *) wär aber kurz drauf gefangen worden.

Der Lerm dauerte fort biß zu Anfang der Erndte, da sich endlich immer ein Haufe nach dem andern verlief und nach Hauße eilte. Zu gleicher Zeit kamen Kurfürst Johannes und Herzog George aus Thüringen zurück, und vor ihnen her zog das Geschrey, wie es den aufrührerischen Bauern zu Frankenhausen und Mühlhausen ergangen war. Dieß jagte den übrigen ein solches Schrecken ein, daß, ehe man sichs versahe, das ganze Land in Ruhe war, und jeder Bauer Sense und Sichel zur Hand nahm. Sie konnten aber nicht verlangen, daß ihr Muthwille und Ausschweifungen ihnen ungestraft dahin gehen sollten. In den ersten Tagen des Julius gelangten Kurfürst Johannes mit Herzog Joh. Friedrichen, Philippen Herzogen zu Braunschweig, Otten und Franzen Herzogen von Lüneburg und Wolfgangen Fürsten zu Anhalt von Zwickau zu Altenburg an.

*) So nannten sie es, wenn sie einen Pfarrer mit ihren Räubereyen heimsuchen wollten.

an. Es wurde alsbald die sämmtliche Landschaft bey hoher Strafe herein nach Altenburg gefordert, mit ernster Bedeutung, daß sie alle ihr Gewehr und Waffen mit sich bringen sollten. Diejenigen, welche erschienen, bekamen sogleich Befehl, ihre Waffen niederzulegen und in die wüsteliegende Brüderkirche zu gehen, die in kurzer Zeit so voll war, daß fast einer über den andern stund. Hierauf kam der Kurfürst sammt seinem ganzen Gefolge selbst in die Kirche, und ließ von einem erhabnen Orte das Urthel über die Rebellen ablesen. Da sich dieses aber in die Länge verzog, so unterbrach mit einem Male ein Bauer die tiefe Stille, und fieng überlaut zu rufen an: Gnädige Herrn was sollen wir armen Leute so lange hier über einen Haufen eingesperret stehen; ich dächt' es wäre besser, wir giengen heim, und warteten in diesen unmüßigen Zeiten unsere Güter, und sähen darauf, daß uns die Landknechte die Hüner nicht abfiengen. Diese einfältige Rede des Bauern bewegte die Fürsten zum Mitleid, so, daß das gefällte Urthel nicht zur Vollstreckung

kam,

am, sondern sämmliche Bauern, auch die während des Aufruhrs eingezogen worden waren, wieder entlassen wurden, bis auf viere als Martin Schuster von Deitzen, Süßmund Kretschmar zu Meldis, Hannß Krebß von Troges und Hannß Hartung von Langenleuben, welche am zwölften Julius die Mittwoche nach Kilian, auf dem Markte allhier geköpfet wurden, wiewohl verschiedene von den Landständen mit dieser Gnade nicht zufrieden waren, und insonderheit Ernst von Schönburg Herr von Glaucha und Waldenburg auf der strengen Vollziehung des Urthels bestund. Den übrigen wurde bey Leibesstrafe befohlen, sich forthin aller Wehren gänzlich zu enthalten, und wenn einer über Feld gehen würde, nichts außer einen Stock bey sich zu führen. Auch wurden einige und vierzig verurtheilet: bey Verließung ihres Gutes binnen hier und Martini ihr Hab und Gut zu verkaufen, sich aus unsern gnedigsten und gnedigen Herrn, allerseits der Herzogen zu Sachsen Landen und Fürstenthümern zu wenden, und darein zu ewigen Tagen nicht

zurück

zurück zu kommen, bey Pön der Enthauptung. *)

*) Dieß sind die Worte der geschriebenen Nachrichten, aus welchen, und aus den in dieser Sache verhandelten jedoch sehr unvollständigen und meist verloren gegangenen Gerichtsakten ich die ganze Geschichte gezogen.

2. Vom Kührrechte der Altenburgischen Bauern.

Du Halde fand bey den Tartern ein Gesetz vermöge dessen der jüngste Sohn Erbe ist. Der Grund desselben soll seyn, so bald die ältern Söhne das Vieh weiden und ihre Nahrung damit treiben könnten, so verliessen sie ihre Anverwandten, und giengen mit einigen Stücken Vieh, das sie von dem Vater dazu erhielten, fort, um sich neue Wohnplätze aufzusuchen. Der jüngste blieb beym Vater, und war daher dessen natürlicher Erbe. Montesquiou *) berichtet,

*) L' Esprit des Loix. L. XVIII. Ch. 21.

richtet, daß in einigen Gegenden von England noch eben diese Gewohnheit obwalte, und sucht dessen Ursprung in einem Hirtengesetze, irgend eines kleinen brittanischen Volkes, oder welches durch eine teutsche Nation dahin gebracht worden sey. In verschiedenen Gegenden Teutschlands finden sich unter dem Landvolke ähnliche Gesetze, die ihr Daseyn dem bloßen Herkommen zu verdanken haben. Der Art ist das Kührrecht oder das Köhrrecht der Altenburgischen Bauern, nach welchem der jüngste Sohn nach der Regel die väterlichen Grundstücken gegen Herausgabe baaren Geldes an die übrigen Miterben erhält. Doch scheint das Altenburgische Kührrecht aus andern Ursachen abzustammen. Eine durch Spannfrohndienste und sonst nothwendig gewordene gesetzliche Einrichtung erfordert in diesen Landen, daß kein Bauerguth getheilet, sondern alle Aecker, Wiesen und andere Zubehörungen beständig eingehufet und mit dem Sitze vereinigt bleiben müssen, daher nur ein Kind die väterlichen Besitzungen erhalten kann. Woher der jüngste Sohn dieses Vorrecht erlangt habe, läßt sich schwer er-

klären,

klären, ob sich schon allenfals zween Fälle denken lassen, nemlich: entweder durch die alte teutsche Rechtsregel,

der Aeltste thelt
der Jüngste wehlt,

oder aber durch eine Bauermaxime, daß, weil der jüngste Sohn der Wahrscheinlichkeit nach das Guth am längsten besitzen könne, dadurch den öftern Lehngeldern ausgewichen werde. Allein beyden stehet entgegen: daß, wenn lauter Töchter vorhanden sind, und kein Sohn, die älteste derselben die Stelle des Kührerbens vertritt.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß, wie ein jeder sich seines Rechts begeben kann, also auch der jüngste Sohn und die älteste Tochter bey dieser Gelegenheit sich ihres Kührrechts begeben können. Sie erhalten für diesen Abstand ein Präzipuum an Gelde, welches das Kührgeld genennet wird, und dessen Betrag zwar an und für sich willkührlich, aber doch gemeiniglich nach der ganzen Kaufsumme mit fünfzig Gülden von jedem Tausende bestimmt zu werden pflegt.

Ob

Ob bey öffentlicher Versteigerung und andern Fällen, wo das väterliche Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht auslanget, Kührgeld gefordert werden kann, *) und ob dem Kührerben bey Subhastazionen ein Näherrecht zustehe, sind Fragen, die nach den gemeinen Rechten entschieden werden müssen.

*) Philippi de Subhastat. cap. 4. cum. 14.

3.

Manuskript Magdalenen Sibyllen Herzogin zu Sachsen.

In der Brüderkirche wird ein Manuskript Magdalenen Sibyllen Herzog Friedrich Wilhelms des zweeten zu Sachsen zwoter Gemahlin aufbewahrt, *) welches von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Anno

*) Es besteht aus einem in 4. zusammen gelegten Bogen, mit goldenen Schnitt gezieret, und in buntes Pappier eingebunden.

Anno 1.6.5.6. den 24. Dezember habe ich allhier zu Altenborg in die Briter Kercke gott zu ehren vndt der Kercke zum besten Ein nauhen altar Ereinforert. welcker denselben dag aufgesetzt ist vorchten.

Magdalena Sibylla Prinzessin.

Anno 1.6.6.2. den 29. Martzii als am heilligen osterabent. habe ich allhie zu altenborg, gott zu ehren in die briter Kerchen Ein nau Daufstein forehrt und den Dag aufsetzen laßen, der Herr Jesus gebe, daß fihl Kinter durch das bat der heilligen dauffe von irren Erbsinten, mögen abgewaßen werchten, christlich hie zu leben vndt selligen Endes nach seiner zeit zu sterben vndt Kinder der selligkeit sein vndt bleiben mögen amen.

Magdalena Sibylla Prinzessin.

Anno 1.6.6.2. den 30. Martzii ist in der briter Kerchen in den Neihen Dauf Steine zum Ersten Mahl getaufft worten am heiligen osterdage. vnßers hausveht Ernestes bechtiger sein Elsten dochter Erstes Döchterlein die den brochkerrator *) Johannes Knauer hat zu

 welchen

*) Prokurator.

welchen Kinte ich gefatter gewesen. vndt nach mir Magdalena Sibylla genennet worden. gott las sie in allen christligen dugent wachsen vnd zu nemen.

Magdalena Sibylla Prinzessin.

Anno 1.6.6.2. den 30. Martzii habe ich dis mit Eigener hant aufgeschrieben, zum getechnis Meiner die durch gottes genechtigen väterlichen sechen dis haus vnd die borg altenborg witer Erbaut hatt. hoffe man wirt mir dis zum getechniß beylegen in die briter kerche. helfe gott das alle mein nachkomen Kerchen vnd dero dinner gutes dun, so wirt der sechen gottes auch bey im blieben bis an lieben Jungsten dag vnd kein feunt wirt sie tilligen dan sie sein in Gottes suchzt *) seine heilige Engell werten sie bewarren vnd gott wirt diesse borg erhalten denn unterdannen zum besten gott Erhörre mein Mutterlichen Wuns amen.

*) Schutz.

4.

Ob Altenburg ehedem da, wo jezo Münsa stehet, gestanden habe.

Eine alte mündliche Ueberlieferung die sich sowohl unter dem gemeinen Mann in der Stadt, als unter den Bauern auf verschiednen benachbarten Dörfern erhalten hat, benachrichtiget uns, die Stadt Altenburg habe ehemahls zu irgend einer Zeit nahe an der Pleiße gelegen und sich von Münsa bis nach Ehrenberg erstrecket. Die Liebhaber dieses Mährchens haben auch einige andere Gründe, die ihrer Meynung nach, der allgemeinen Sage Beyfall geben und selbige wahrscheinlich machen sollen. Es hat sich überdieß noch keiner von den ohnehin spärlichen Geschichtschreibern unsers Landes unterstanden, ihnen zu widersprechen. Eine nähere Untersuchung dieser so allgemein beliebten Meynung wird daher nicht unangenehm seyn.

Zu Münsa, glaubt man, wär unter andern die Münze angelegt gewesen, daher hätte das Dorf bis auf diese Stunde den ähnlichen Namen noch. Fragt man, woher wißt ihr das? so läuft die Antwort wieder auf eine alte Sage hinaus, es sey ehedem eine Münze in diesem Dorfe gewesen. Untersucht man dieses aber genauer, so findet man zwar, daß einstmahls eine Münze daselbst angelegt war, aber nicht zu den Zeiten, da allenfalls eine Stadt da gestanden haben kann, sondern in den Kipper und Wipper Zeiten, das ist, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Hieraus erkläret sich der Ursprung der gerühmten Tradizion. Was den Namen Münsa selbst betrift, so ist ihm zwar einige Aehnlichkeit mit dem Worte Münze nicht abzusprechen. Allein wir finden in Urkunden aus dem zwölften und dreyzehenden Jahrhundert nicht nur in der hiesigen Pflege an der Pleiße des Dorfes **Minsowe** schon gedacht, sondern es kommen auch Herren von Minsowe vor. Ohnstreitig hatten diese Herrn entweder dem Dorfe ihren Geschlechtsnamen beygelegt, oder nannten sich,

welches

welches wahrscheinlicher ist, nach ihrem Stammsitze. Es war auch damals nicht gewöhnlich, daß man die Münzen auf die Dörfer legte. In Altenburg hingegen war zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts schon eine berühmte Münze. Dieß alles hat man unter einander zusammen geworfen, welches denn den erwähnten Irrthum verursachet hat. Die sich etwas klüger dünken, sagen ferner: es läßt sich allemal eher vermuthen daß eine neuaufgebauete Stadt nahe an einem Flusse angeleget wurde, als in einer weitern Entfernung von selbigen. Das ist bekannt, daß man bey Erbauung einer Stadt schon seit uralten Zeiten immer dafür gesorget hat, selbige in der Nachbarschaft eines Flusses anzulegen. Man muß aber hiebey nicht ausser Acht lassen, daß gewiß die wenigsten und zumal alte Städte, mit Vorbedacht angelegt worden sind. Meistens entstunden sie durch ein Ohngefähr. Eine frische Quelle, eine gute Weide, ein Felsen, Berg oder schon Baum waren öfters die einzige wahre, obwohl ganz zufällige Ursache ihrer Entstehung. Kleine Colonien liessen sich bey einen

solchem ihrem Vorhaben, das war, einen schicklichen Wohnplatz für einige Familien zu haben, angemeßnen Gegenstande nieder, verschanzten sich gegen die Stürme des Wetters, das ist, sie baueten sich Hütten und Häußer, und für die Anfälle der wilden Thiere, sie umzäunten sie, zogen einen Graben drum herum und steckten Pallisaden in die Erde. Daraus wurde aber noch keine Stadt, sondern erst ein Dorf. Und hierzu brauchten sie weiter nichts, als einen benachbarten Fluß, eine gute Weide und dergleichen. Da sie sich selbst für die Menschen zu beschützen suchen mußten, sahen sie sich nach Felsen um, und baueten sich Festen darauf. An dem Fusse des Felsens oder Berges suchten andere Schutz, den sie aus der Vestung haben oder in die sie sich nöthigen Falls schnell hinein ziehen konnten. Fanden sie eine solche Gelegenheit bey einem Fluße, so wars ihnen desto gelegener, fanden sie sie nicht, so zogen sie sich weiter ins Land hinein, und suchten da selbige auf.

Weiter wollen einige noch Ueberbleibsel von alten Mauern, und Gassen-Pflaster in

dem Dorfe finden, welche deutlich verriethen daß Münsa einstmals mehr als eine Stadt gewesen seyn müßte. Einige alte Mauern auf dem Herrschaftlichen Guthe zeigen an, daß ehedem stärkere Gebäude da gestanden haben. Aber sonst ist auch nicht die mindeste Spur von grauem Alterthume vorhanden. Wie diese daher kommen sind, läßt sich leichte enträthseln. Wir haben schon vorhin gedacht, daß nicht allein das Dorf Minsowe sondern auch Herren gleiches Namens in ältern Zeiten gedacht worden. Diese Herren von Minsowe, waren ohne allen Zweifel, Herren des Dorfes. Sie hatten auch unstreitig einen Rittersitz in ihrem Dorfe, der schon damals etwas ansehnlicher als das Guth eines Bauern aufgebauet, und mehrentheils mit einer starken Mauer umgeben wurde, weil unter den Edelleuten die Selbsthülfe und Befehdungen so Mode waren. Das Pflaster betreffend, von dem die Rede ist, so findet man selbiges nicht in dem gedachten Dorfe, sondern eine Viertelstunde weit davon in einem Bauern Felde am Wilchwitzer Steige, beynahe einen Fuß tief unter der Erde. Was dieses

seyn soll, getraue ich mir so wenig zu bestimmen als ich mich im Gegentheil sofort bewegen lassen werde, dasselbe für Denkmäler einer ehemaligen Stadt zu halten. Ich habe ohnedem noch nicht Gelegenheit gehabt zu untersuchen, was dieses Pflaster eigentlich, und ob es nicht vielmehr eine Schicht von ohngefehr aufgeschütteter Steinen sey. Man wolte mir sagen, das Feld, worauf man es im Umackern fände, würde noch der Topfmarkt genannt. Der jezige Besitzer desselben hat mir aber gestanden, daß es nur der Töpfer seit vielen Jahren genennet werde. So unbeträchtlich diese Variante zu seyn scheint, so verdient sie doch in meinen Augen in soweit einige Aufmerksamkeit, in soferne man sich auf diese Maße eher einen Begrif machen kann, wienach das Feld zu diesem Namen gekommen ist, welches bey Benennung des Topfmarkts schwerer werden würde. Es ist dasselbe kaum eine halbe Stunde von der Stadt entfernt; ein voriger Besitzer kann ein Töpfer in der Stadt gewesen seyn, von welchem es hernach zu dem Bauerguthe nach Münsa gebracht worden ist.

Bekannt-

bekanntlich genug ist, daß der Bauer, der weit von einander zerstreuete Felder besitzt, einem jeden seinen Namen und zwar öfters vom ehemaligen Besitzer oder auch anderm Zufalle giebt, der sich alsdann forterbt, und mehrmalen in die Lehnsbriefe und von da in die Gerichtsbücher einschleicht.

5.

Stiftung des Augustinerklosters.

Die beyden von gebackenen rothen Steinen aufgeführte Thürme in der Gegend des Frauenfelßes welche gemeiniglich die rothen = oder Bergerspitzen genennt werden, sind merkwürdige Ueberbleibsel von dem ehemaligen so berühmten und ansehnlichen Altenburgischen Marien oder Augustinerkloster, welches Kayser Friedrich der erste im Jahr 1172 stiftete.

Was ihn zu dieser Stiftung bewog; läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Doch ist am

wahrscheinlichsten, daß er auf seinen Kreuzzügen ins Gelobteland bey irgend einem glücklichen oder unglücklichen Vorfall, durch ein Gelübde sich dazu verbindlich machte. Die Mutter Gottes war in diesen Zeiten vorzüglich, so wie noch jezt zum Theil bey den Päbstlern, derjenige Gegenstand, an den man sich in mißlichen Begebenheiten wandte, und geschwinde ausserordentliche Hülfe erwarten und erflehen zu können vermeinte. Weil nun Kaiser Friedrich ihr zu Ehren diesen Bau vollendete, so hab ich mich fast überzeugt, daß eine dergleichen Gelegenheit der Grund zu seinem Entschlusse war.

Ob er Altenburg zu Erfüllung seines Gelübdes aus besondrer Zuneigung oder nicht, vielmehr deswegen erkießte, weil in der ganzen umliegenden Gegend so wohl, als in der Stadt selbst, noch kein dergleichen der Religion gewiedmetes Institut anzutreffen war, welches ihm die Geistlichkeit andrer Orten fleißig vorgepredigt und zu Gemüthe geführet haben mochte, will ich nicht entscheiden. Daß er sich aber durch Zureden des pleißnischen Landrichters

ters Hugos von Wartha, und des Kaiserlichen Marschalls Rudolphs von Altenburg, sollte haben dazu bewegen lassen, kann ich wenigstens in den Worten des Kaiserlichen Stiftungs-Briefes, *) in welchen es andre suchen, **) nicht finden. Die daselbst befindliche Stelle mediante providentia fidelium nostrorum Hugonis de Wartha et Rudolfi de Altenburg monasterium extruxit, muß meines Erachtens also erkläret werden. Die Aufführung eines so ansehnlichen Kloster Gebäudes erforderte, wie man leicht erachten kann, mehrere Jahre, da selbiges einen so beträchtlichen Umfang erhielt, aus lauter gebrannten Steinen aufgeführt wurde, und Arbeiter damals wohl noch seltner waren als jetzo. Der Kaiser hatte höhere Geschäfte zu besorgen, als daß er bey diesem Klosterbau zu Altenburg so lange hätte verweilen sollen. Er übertrug daher die Aufsicht über denselben, der während seiner

*) S. denselben in Mencken Script. Rer. Germanic. Tom. III. pag. 1067.

**) Oppel von den Burggrafen von Altenburg in den Klotzisch. Grundigischen Sammlungen zur Sächsischen Geschichte. Th. II.

seiner Abwesenheit fortgesetzt wurde seinem Hofmarschall den er zu Altenburg hatte, und dem Pleißnischen Landrichter, der sich eben daselbst aufhielt, als deren Bedienungen dergleichen Auftrag nicht unangemessen war. Und hierauf glaub ich, bezieht sich der Ausdruck mediante providentia &c. schicklicher.

Die Ordensbrüder, welchen das neuerrichtete Kloster übergeben wurde, waren Augustiner-Mönche aus dem Peters-Kloster zu Lauterberg. Eben daher war auch der erste Probst Herrmann, den Kaiser Friedrich selbst hierzu erwehlte. Zum Kirchen Schatz erhielten sie eilf Hufen Landes. Ausserdem waren die ihnen ertheilten Freyheiten, der Kaiserlichen Freygebigkeit mehr als zu anständig. Hierzu sind besonders die hohen Gerichte im Bezirk aller ihrer Güter die sie je erhalten würde, und die Exemtion von aller weltlichen Gerichtsbarkeit zu rechnen. Sie durften sich auch der chorherrlichen Kleidung bedienen und bey Abgang des jedesmaligen Probstes einen andern aus ihren Mitteln erwehlen. Die Advokatie hingegen, desgleichen die Beschützung

des

des Klosters so wohl als ihrer Person und Güter, behielt ihr Wohlthäter sich und dem Reiche ausschliessend bevor, und versprach überdieß daß nie weder derselbe eines, noch ein sonstiger weltlicher Genuß vom Kloster anderweit verliehen werden sollte. Die Einweihung überließ sodann der Kaiser dem Bischoff von Naumburg, dem diese Handlung vermöge der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Pleißnerland zustund. Es bestätigte dieser Bischof auch die ganze Stiftung und Befreyung des Klosters durch einen besondern Bestätigungsbrief *) der an einem Tage mit dem Kayserlichen ausgefertigt und von den nemlichen Zeugen unterschrieben wurde, deren sich der Kaiser bediente. Friedrich der Erste wohnte dieser Einweihung nebst seinem ganzen Gefolge in Person bey, und es vermuthen einige, daß er bey dieser Feyerlichkeit die Familie der Herrn von Altenburg in den Burggrafen-Stand erhoben hat.

*) S. Menken, l. cit. pag. 1069. seqq.

6.

Besondere Kindertaufe zur Zeit der Reformazion.

Zu Lossen einem Dorfe im Altenburgischen Amtsbezirk wurde zu Anfange der Reformazion einem Bauer, Namens Martin Kratzsch, von seiner Frau ein Kind männlichen Geschlechts gebohren. Er ersuchte seinen Pfarrer Simon Döpfern zu Gödern, daß er dieses sein Kind auf die in der Stadt und andrer Orten neueingeführte evangelische Art taufen und den Sermon nach der Vorschrift Doktor Luthers in teutscher Sprache verrichten möchte. Es sey nun, daß der Pfarrer der alten papistischen Lehre noch eifrig ergeben war, oder daß er sich wegen des vor einigen Jahren vom Bischof zu Naumburg an alle seine geistliche Unterthanen wider Dokter Luthers Schriften und Lehre erlassenen Mandats dieses zu thun scheuete, oder die Ahndung des Probstes im Altenburgischen Marienkloster, welchem die Pfarre zu Gödern

zu Lehn gieng, fürchtete. Kurz er schlug ihm seine Bitte gänzlich ab. Der Bauer ließ sich aber durch diese Verweigerung nicht von seinem Entschlusse bringen; er nahm vielmehr das Kind und trug es zu dem Pfarrer in Teckwitz, einem andern nicht weit von seiner Heimath entfernten Dorfe, und brachte das nemliche Anliegen bey ihm an. Bartholomäus Kratz, so hieß dieser Pfarrer, welcher in seinem Herzen mehr evangelisch als papistisch denken und nur nicht durch Veränderung der Religion sich seiner Pfründe beraubt sehen mochte, wandte daher erst allerley Entschuldigungen vor, wegen der Ungelegenheit, die er sich sowohl von der Geistlichkeit überhaupt als auch besonders vom Pfarrherrn zu Gödern zuziehen würde, allein auf unablässiges Anhalten des Bauers versprach er ihm seinen Willen zu thun, wenn er kein Bedenken dabey fände, daß die Taufe in keiner Kirche geschähe. Der Bauer, der auf seinem Vorsatz beharrete, ließ sich diese Bedingung gefallen, da in beyden Kirchen zu Gödern und zu Teckwitz noch die papistischen Mißbräuche getrieben wurden, zu Lossen aber weder Kirche

noch

noch Taufstein war. Sie wurden also mit einander einig, daß die ganze Handlung in des Kindes Vaters Dorfe unter freyem Himmel vorgenommen werden sollte. Der kleine Bach, der von Romschütz herabkömmt und durch Lossen fließet, erinnerte den Pfarrer an die ältesten Zeiten des Christenthums in welchen man die Neubekehrten oder ersten Christen in fliessenden Wassern oder Flüssen und Bächen zu taufen pflegte. Hiervon nahm er Gelegenheit die anwesenden Taufpathen und die ganze Versammlung des aus der Nachbarschaft zusammengelaufenen Volkes durch eine kurze Anrede von diesem uralten Gebrauche auf sein Vorhaben vorzubereiten. Insonderheit bezog er sich auf die Taufe unsers Heilandes die Johannes der Täufer selbst im Jordan verrichtet, wodurch Jesus alle Wasser zu Abwaschung der Sünden reichlich geheiliget habe, und vergaß nichts, was die Gemüther seiner Zuhörer für seine unerwartete Neuerung einnehmen mußte. Nach geendigter Rede ließ er einige Breter über den Bach legen, so daß sowohl die sämmtlichen Pathen mit dem Kinde über

selbigem stehen als auch er mit der Hand Wasser schöpfen konnte. Hierauf verlas er die Epistel Johannis teutsch, so wie er die ganze Handlung in teutscher Sprache verrichtete, taufte das Kind aus dem Bache, und nannte es nach dem Willen seines Vaters Abraham. Ueber diese ungewöhnliche Kindertaufe, entstund hernach viel Redens und gab die Ursache, daß der Bach aus welchem sie geschahe, bis auf den heutigen Tag von den dasigen Einwohnern und den benachbarten Bauern der kleine Jordan genennet wird.

Die Begebenheit erzehlt M. Tauchwitz in seinen Altenburgischen Sammlungen, und führt zum Beweiß der Wahrheit Männer zu Zeugen an, die zur selben Zeit gelebt und es ihm selbst erzählet haben sollen. Wegen des Jahrs in welchem sie sich zugetragen, ist er zwar zweifelhaft, doch glaubt er, daß eines von den beyden Jahren 1524 oder 1525 anzunehmen sey. Die mindere Wichtigkeit der ganzen Geschichte überhebt uns einer genauern Untersuchung.

Der Pfarrer Bartholomäus Kratz soll nachgehends wegen begangenen Ehebruchs mit der Magd des Edelmanns zu Teckwitz entlaufen und nach Böhmen geflohen seyn. Es scheint aber, als sey dieses eine angedichtete Beschuldigung der ihm aufsäßigen Mönche, da sich ein Ehebruch mit einer Magd, die wahrscheinlicher Weise unverheyrathet war, nicht anders denken läßt, als daß der Pfarrer eine Frau gehabt, folglich sich zur Lutherischen Lehre bekennet haben müsse, und ferner Johann Sander nachheriger Pfarrer zu Gödern, der diese Anekdote M. Tauchwitzen erzehlet, und den Ort, wo die Taufe geschehen, gezeigt hat, hinzusetzt, daß er einige Zeit hernach wieder eine Pfarre ohnfern Leipzig erhalten hätte. Vielleicht machte ihn diese Geschichte bekannt, er nahm die neue Religion an, heyrathete nach dem Beyspiel andrer Priester dieser Religion und wurde auf eine evangelische Pfarre bey Leipzig versetzt.

7.

Eine Windmühle auf dem Anger.

Ehedem stund auf dem großen Anger vor dem Johannisthore eine Windmühle. Der Einfall, sie dahin zu bauen, war nicht übel gewesen Wir haben zwar in unsern Vorstädten drey Mühlen, die Mühle bey der Wasserkunst am kleinen Teiche, die Malzmühle und die Kupfermühle, und sind auch diese drey nicht hinlänglich die Stadt gnugsam mit Mehle zu versehen, so sind die Pleisenmühlen doch zum Theil nicht gar zu weit von der Stadt entlegen, allein demohngeachtet hört man öfters klagen, daß kein Mehl zu kriegen sey. Denn bey einem anhaltenden Sommer ist das wenige Wasser, das die Stadtmühlen aus den Teichen und die Pleisenmühlen aus dem kleinen Fluße erhalten, bald vertrocknet, so wie bey einem harten Winter bald zusammen gefroren.

Man kann sich dahero wundern, warum diese Windmühle, als im Jahr 1623 das Wetter

darein schlug und selbige wegbrannte, nicht wieder aufgebauet worden sey. Wär es ein öffentliches Gebäude gewesen, so stünde sie unstreitig längst wieder; aber so hatte sie nur ein Privatmann auf seine Gefahr vor wenig Jahren erbauen lassen und einen Pachtmüller darauf gesetzt.

8.

Von den ältesten Bewohnern hiesiger Gegenden, imgleichen vom Alter der Stadt Altenburg.

Die ältesten Bewohner des Landes zwischen der Elbe und der Saale, wozu auch das ganze Fürstenthum Altenburg gehört, von denen wir einige Nachricht haben, waren die Hermunduren. Strabo, *) der ihrer zu erst erwähnet, setzt sie zwar noch jenseit der Elbe gegen Morgen zu; allein hieraus läßt sich kein Schluß machen, daß diesseits dieses Flusses eine andere

Nazion

*) Geogr. l. VII. princ.

Nazion sich aufgehalten haben müße. Teutschland war damals noch wenig bekannt und die Hermundurer ein viel zu ansehnliches, ausgebreitetes Volk, als daß man die Grenzen ihrer Besitzungen so leichte hätte bestimmen können. Ja sie hatten, wie eben dieser Skribent bezeuget, gar keine gewiße feste Sitze, sondern zogen nach Art der Hirtenvölker von einem Ort zum andern umher, nachdem sie für ihr Vieh beßre Weide zu haben wünschten, und zu finden glaubten. Und da hauptsächlich an den Ufern der Flüße die schönsten Auen liegen, so setzten ohnehin dergleichen Völker, deren einzige Sorge ihr Vieh war, mit ihren Heerden fleißig über die Flüße, an denen sie sich einmal niedergelassen hatten, hinüber, und breiteten sich unvermerkt auch in den jenseitigen Gegenden aus. Im Jahr 58 nach Christi Geburt hatten sie mit ihren Nachbarn den Katten blutige Händel wegen der Salzquellen, die an ihren beyderseitigen Grenzen lagen *). Ob wir schon nicht wissen, wo wir diese Salzquellen hinsetzen sollen, so lernen wir doch aus der Nachbarschaft

 der

*) Tacit. de situ et mor. Germanor.

der Katten, daß die Hermundurer auch die Gegenden zwischen der Saale und Elbe inne haben mußten. Alle übrige Nachrichten von ihnen sind zu allgemein für uns. Nach den Hermundurern finden wir die Sorbenwenden in diesem Lande. Wo ersterer hinkamen, ist unbekannt. Vielleicht suchte nur ein Theil von ihnen Wohnplätze in andern Ländern, die meisten blieben aber da, ihr Name wurde durch die Menge der neuen Ankömmlinge nur verdunkelt, und verschwand endlich gar. Die Sorben waren um die Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt, noch unter den Völkern, die um den Mäotischen See herum wohnten. Wenn sie sich in den Gegenden zwischen der Saale und Elbe niedergelassen haben, können wir ebenfals nicht mit Gewißheit sagen. Wahrscheinlicher Weise kam der erste Trupp mit der Armee des Attila zum Vorschein und mehrere folgten von Zeit zu Zeit nach. Sie legten Städte und Dörfer an und hatten auch eine Art Vestungen. Altenburg wurde ohne Zweifel sehr früh von ihnen erbauet. Wenigstens befestigten sie gleich

nach

nach ihrer Ankunft den Felsen vor der Stadt, auf welchem ietzt das Schloß pranget, und andre baueten an seinem Fuße Wohnungen hin, welche bald zu Dörfern erwuchsen, mit der Zeit mit einer Mauer umgeben, und zu einer Stadt gemacht wurden. Denn dies ist der gemeinste Ursprung der ältesten Städte in Teutschland. Fehlt uns auch ein unumstößliches Zeugniß dieserhalb, so fehlen uns doch die untrüglichsten Spuren nicht, daß an dem Orte, wo ietzt Altenburg steht, und in den umliegenden Gegenden die Sorbenwenden sich in beträchtlicher Menge niedergelassen hatten und lange Zeit daselbst verblieben seyn mögen. Es sind dieses nicht nur die Urnen ihre Gräber, die verschiedentlich hin und wieder ausgegraben werden sollen, sondern auch vorzüglich die Wendischen Namen der meisten Dörfer des Altenburgischen Amtsbezirks, als: Nöbdenitz, Ponitz, Wilchwitz, Poderitz, Steinwitz, Romschütz und dergleichen. Viele derselben Dörfer lassen sich auch mit den Namen der wendischen Gottheiten und ihrer Priester vergleichen. Swandowitz und Zcern waren zween ihrer vornehm-

sten Götter, die sie verehrten; davon scheinen die heutigen Benennungen der Dörfer Schwandiß und Zschernißsch abzustammen. Ob jedoch ersters nicht von den Herrn von Schwentz, den ehemaligen Herrn desselben, seinen Namen erhalten hat, will ich nicht bezweifeln. Hingegen hieß Crive der oberste Priester der Sorben; daher scheint sich noch das Dorf Kriebitzsch oder wie es in alten Urkunden geschrieben wird, Crivize zu benennen. *) Allein eine die Stadt oder derselben Pflege insonderheit betreffende Geschichte dieses Volks haben wir weiter nicht. Die öftern Kriege und Empörungen mit welchen sie nach den Erzehlungen der fränkischen Geschichtschreiber ihre Nachbaren unaufhörlich belästigten, haben nicht den mindesten Bezug auf selbige. Herrn dieses Landes blieben sie, bis sie Kaiser Heinrich der erste völlig demüthigte. **) Nach dem Jahr 934, da dieses geschahe, findet man nicht, daß sie sich wieder neue Empörungen hätten gelüsten lassen.

Die

*) Man vergleiche Maschen von gottesdienstlichen Alterthümern der Obotriten. S. 25.

**) Hermann. Contr. et annal. Saxo ad ann. 934.

Die Sachsen die Heinrich in die eroberten oder unterjochten Sorbischen Länder legte, verdrungen die alten Einwohner, zwar nicht aus dem ganzen Lande sondern nur, wie ich vermuthe, aus den Städten auf die Dörfer. Unsre Altenburgische Bauern sind zum Theil noch unzubezweifelnde unmittelbare Nachkömmlinge von ihnen, wovon schon ihre besondre Tracht als ein Beweis gelten kann, ob sich wohl die wendische Sprache unter ihnen so ganz verloren hat, daß kein Schatten davon mehr übrig ist. Zu dieser Zeit wurde also auch Altenburg aller Wahrscheinlichkeit nach eine Reichsstadt. Glafey *) nimmt aus einer Stelle Ditmars von Merseburg **) Kaiser Heinrichen den ersten für den Erbauer derselben an, und nach ihm hat es immer einer dem andern getrost nachgeschrieben, ohne den Ditmar selbst gelesen zu haben, der deutlich gnug von der Vorstadt Altenburg bey Merseburg redet. Jedoch will ich mitnichten in Zweifel setzen, ob nicht dieser Kaiser, da er so viel Städte Teutschlands in andre Verfassung brachte, auch

*) in seiner Reichsgeschichte. S. 105.

**) lib. I. pag. m. 9.

Altenburg mit einer andern, bessern und seinem Endzwecke angemessenern Einrichtung versehen habe.

9.

Von den Sächsischen und Fränkischen Kaisern.

Kaiser Heinrich, der erste dieses Namens, der Vogelsteller gemeiniglich benannt, und der erste aus dem Stamme der Herzöge von Sachsen hat bey Unterdrückung der Sorbenwenden ganz zuverläßig auch Altenburg unter seine und des Römischteutschen Reiches Bothmäßigkeit gebracht. Es läßt sich wenigstens keine andre Gelegenheit abnehmen, bey welcher Altenburg eine Reichsstadt worden wäre, die sie doch bis in die erste Hälfte des vierzehnden Jahrhunderts war. Was einige von einem Verkauf Radbods eines Grafen von Pleißen wissen wollen, werd' ich ein andermal zu widerlegen mich bemühen. Finden wir gleich nicht die mindeste unleugbare Nachricht von der

Herr-

Herrschaft der Sächsischen und Fränkischen Kaiser über diese Stadt, so finden wir im Gegentheil eben so wenig Gegründetes von andrer Herrschaft, welcher Altenburg, während das teutsche Reich unter den Kaisern aus dem Hause Sachsen und aus Franken stund, unterworfen gewesen wäre. Aus diesem Grunde vertritt die Wahrscheinlichkeit die Stelle des unumstößlichen Beweises mit allem Fug und Rechte. Allein wir finden auch ausserdem, daß Otto der zweete im Jahr 973 dem Stifte Merseburg unter andern einen gewissen Wald verehrte, der zwischen der Saale und der Milde gelegen und an die Gaue Suisuli und Plisni gegrenzet haben soll. *) Hieraus wird wenigstens so viel unwidersprechlich, daß sich die Kaiserlich Oberbothmäßigkeit bis an die Grenzen des Pleißner Landes erstreckte. Ferner wurde unlängst darnach im Jahr 981 das Stift Merseburg zerstreuet, und der Gau Plisne zwischen der Elster, Milde und Saale kam an Zeitz. **)

Der

*) vid. Ditmar. Chron. Merseb. III, p. 46. VIII, p. 244.

**) l. cit. III, p. 55.

Der Schriftsteller, der uns diese Nachricht aufbehalten hat redet nur zu unbestimmt, als daß wir aus seinen Worten errathen könnten, ob damals dieser Pagus Plisne bey erwähnter Veränderung mit dem Stifte Merseburg erst zu Zeitz geschlagen worden sey, oder schon vorher unter Merseburg gestanden habe. Doch dem sey wie ihm wolle, so müssen wir den Schluß machen, daß der Kaiser zu dieser Zeit Herr des Landes war, worinn der Pagus Plisne lag und welches in der Folge das Pleißnerland genennt wurde. Hiermit stimmt der Inhalt eine Urkunde, die im Jahr 986 gemacht und besage deren Kaiser Otto der zweete die Stadt Altenburg nebst einigen andern Städten und Dörfern geistlicher Bothmäßigkeit unterworfen haben soll, vortreflich überein. Diese Urkunde ist zwar augenscheinlich falsch und untergeschoben. Eine untergeschobene Urkunde ist aber drum nicht allemal als ganz unnütz zu verwerfen. Es liegt gemeiniglich eine wahre Geschichte bey dergleichen Verfälschungen zum Grunde, davon das ächte Dokument verloren gegangen ist. Je wichtiger dieser Verlust war, desto eifriger bemühten sich

die

die Interessenten denselben durch ein Falsum wiederzusetzen. Dieß war vorzüglich das Geschäfte der Mönche in den mittlern Zeiten. Sie nahmen die Hauptumstände zusammen, begiengen aber dabey manchen Betrug nebenher und waren nicht so klug bey Nebenumständen, die ihre Betrügerey leicht verrathen konnten, vorsichtig genug zu seyn. So entstund auch erwähnte Urkunde. Altenburg wurde, wie wir gehört haben, zum Bißthum Zeitz geschlagen. Selbiges wurde nach der Zeit nach Naumburg transferirt. Unterdessen war die Urkunde wegen dieser Uebertragung nebst mehrern dergleichen verloren gegangen. Die Geistlichkeit glaubte durch deren Verlust etwas an ihren Gerechtsamen einzubüssen und scheueten sich nicht eine neue zu entwerfen, der sie so viel in ihren Kräften stund den Anstrich des Alterthums gaben. Sie waren aber zu fremde in der Geschichte der Zeiten, in die sie sich nothwendig hinaus setzen mußten. Sie wußten nicht, daß Kaiser Otto der zweete schon im Jahr 983 gestorben war *), und trugen also

kein

*) S. Ditmar. l. III, in fine.

kein Bedenken ihn drey Jahre nach seinem Tode ein Dokument ihrer Unwissenheit ausstellen zu lassen. Eben so unbekannt war ihnen, daß sich dieser Kaiser nie Imperatorem semper Augustum nannte. *) Daß Adalbert der Bischoff zu Maintz schon im Jahr 981 nicht mehr lebte, **) wusten sie ebenfalls so wenig als wenn Willigis zum Erzbischoff erwählt worden war. ***) Beyde ließen sie daher in der geschichtswidrigsten Gestalt auftreten. Sie scheinen sich auch wenig um dergleichen Irrthümer gekümmert zu haben, sonst würden sie wohl schwerlich die Indikzionszahl XIV mit der VIten haben verwechseln können. Noch muß ich bemerken, daß in der Kopie die ich von dieser Urkunde zu Gesichte bekommen habe, und welche im Rathsarchiv allhier aufbewahret wird, allemal ecclesia Ilacensis statt Cizicensis gelesen wird. Ich halte dieses aber für einen sichtlichen Schreibfehler, der in der Urschrift wel-

*) v. Gottf. Bessel. in Chronico Gottwic. p. 297.

**) cf. Chron. Magdeburg. in vita Adalbert.

***) vid. Sprenger de modern. Imp. e. g. fol. 237. et Bangium fol. 38. Chron. Thuring.

welche im Stiftsarchive zu Naumburg liegen soll, ohnstreitig nicht ist. Unter andern verdient endlich auch die Aehnlichkeit verschiedener in dieser Urkunde vorkommenden Dörfer, die in pago Plisne gelegen haben sollen, mit andern, die noch heut zu Tage im Altenburgischen Amtsbezirk angetroffen werden, unsre Bemerkung, als: Zemonnia, Zehmen; Podeyvodici, Paditz; Tresconna, Drescha; Rodiwe, Röda; Godesowe, Gödißa; Lysina, Leesen.

10.

Pleißnische Landrichter.

Ich habe bereits von den Pleißnischen Landrichtern eine Abhandlung in lateinischer Sprache ausgearbeitet, die ich ebenfalls bey Gelegenheit abdrucken lassen will. *) Sonst haben auch

C. Schött-

*) unter dem Titel Analecta quaedam de Iudicibus terrae Plisnensis.

C. Schöttgen *) und C. G. Schwarz **) von ihnen mit wenigen gehandelt. Es begleiteten diese Pleißnische Landrichter, während, daß Altenburg eine Reichsstadt war, in den Pleißnerland die vornehmste Bedienung; sie besorgten im Namem der Kaiser in deren Abwesenheit die Kaiserliche Befugnisse und Rechte und stellten des Kaisers Person vor. Vor Friedrichen dem ersten kömmt keiner in den Urkunden oder sonstigen Nachrichten zum Vorschein, obschon diese Würde unstreitig weit älter ist. Im Jahr 1171 war **Hugo von Wartha** Pleißnischer Landrichter. Ihm übertrug nebst dem Hofmarschall Rudolphen von Altenburg, Kaiser Friedrich die Aufsicht über den Bau des Altenburgischen Augustinerklosters. Nach ihm finden wir **Heinrichen von Kolditz**, und zwar in der Zeugenunterschrift einer Urkunde Gerhards des damaligen Probstes im erwähnten Kloster, im Jahr 1210. Diesem folgten

En-

*) in historia Terrae Plisnensis Dresd. 1739. 4.

**) Schwartz. in Mantissa Diplomatum Chronologiae Burggrafiorum Leisnicensium inseruiente ap. Menck. S. R. G. T. III, pag. 1081 seq. in not. **).

Engelhard, Bischof von Naumburg, und Heinrich von Krimmitzschau, Anno 1221, welche zugleich mit einander das Landrichteramt verwalteten. Nach ihnen folgte in Bekleidung dieser Würde, des letztern Sohn, Günther von Krimmitzschau, dessen eine Urkunde des Jahrs 1223 und eine andere aus dem Jahr 1244 erwähnet. Volrad von Kolditz war der letzte, vor der Zeit, als die Provinz Pleissen Pfandweise an die Markgrafen zu Meisen kam. Seiner gedenkt die Geschichte des Jahres 1248. Doch ist glaublich, daß auch diese Markgrafen bisweilen dergleichen Landrichter zu Altenburg während diesem Zeitraum hatten. Alexis von Wildeburne wird wenigstens 1270 also genennt, zu welcher Zeit sie das Pleißnerland noch inne hatten und der Kaiserliche Thron ledig war. Auch kann Anarch von Waldenburg im Jahr 1275 kein andrer als ein solcher gewesen seyn. Denn obschon das Jahr zuvor Rudolph von Habsburg zum Kaiser erwählt war, so konnte doch selbiger seiner auswärtigen Geschäfte halber ohnmöglich sogleich an die Wiedereinlößung des

Pleißnerlandes gedacht haben. Dies wird noch deutlicher aus Alberten dem Dritten, Burggrafen zu Altenburg, welcher noch 1279 den Titel eines von Landgraf Albrechten, Herrn des Pleißnerlandes, in der Provinz Pleißen gesetzten Landrichters führte. Allein im Jahr 1282 nahmen die Kaiserlichen Landrichter mit Heinrich dem ältern, Voigten zu Plauen wieder ihren Anfang. Ihn verordnete Kaiser Rudolph hierzu, welcher zu Wiedererlangung des Pleißnerlandes nunmehro nähere Anstalten getroffen hatte. Landgraf Tizmann war der nächstfolgende dieser Art, im Jahr 1283, wenn nicht anders zu dieser Zeit zween Landrichter zu Altenburg waren, ein Kaiserlicher und ein Landgräflicher, daß nemlich Heinrich von Plauen vom Kaiser und Tizmann Landgraf von Thüringen, von seinem Vater Albert dazu angeordnet waren, indem erst vom Jahr 1290 an sich die Thüringische Landgrafen der Herrschaft über Pleissen entäusserten. Ob Heinrich Voigt von Plauen bis ins Jahr 1291, wo seiner wieder Meldung geschieht, ununterbrochen das Amt verwaltete, oder zum

zwei-

zweitenmale ihm dasselbe übertragen war, will ich der Entscheidung andrer überlassen. In den Jahren 1297 und 1298 war Heinrich Graf von Nassau nicht nur über das Pleißnerland sondern auch über die Marggrafschaft Meisen vom Kaiser Rudolph zum Richter bestellt. Da aber die Stände Kaiser Adolphen absetzen wollten, und Albert von Habsburg sich um die Krone bewarb, so verpfändete dieser Albert im Voraus die terram Egrensem et Plisnensem anstatt 50000 Mark Silbers an König Wenzeln in Böhmen, unter der Bedingung, daß ihm selbiger seine Stimme bey der Wahl geben sollte. Daher ernannte im Jahr 1301 der König von Böhmen Friedrichen von Schönburg zum Richter im Pleißnerlande. Im Jahr 1304 hatte aber der neuerwählte Kaiser Albert sein Pfand schon wieder eingelöset und Heinrichen von Schellenbergen zum Landrichter gemacht, in welchem nemlichen Jahre wir auch einen gewissen Herrn von Castel antreffen, von dem ich ehemals glaubte, daß er und Heinrich von Schellenberg eine Person wären, mit diesem Titel und Würde beehrt.

 Fried-

Friedrich von Schönburg und Albert von Hohenlohe haben auch in einem Jahre und zwar 1306 das Landrichteramt verwaltet. Wir wissen aber nicht ob zugleich oder einer nach dem andern. Endlich hat im Jahr 1316 Kaiser Ludewig der vierte Heinrichen dem ältern, und Heinrich dem jüngern von Plauen, und Heinrichen von Gera die Verwaltung der landesherrlichen Macht und Gewalt in der Terra Plisnensi zugleich übertragen, wovon der Installazionsbrief sich bis auf unsre Zeiten erhalten hat. Sie waren aber die letzten, die sich dieser Ehre zu erfreuen hatten. Kurz darauf wurden die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meisen mit diesem Lande beliehen, wodurch das Landrichteramt von selbst aufhörte.

Noch ist mir übrig, von den Pleißnischen Landrichtern kürzlich zu bemerken: daß gemeiniglich nur Pleißnische Vasallen und die vornehmsten des Landes hierzu erwehlet zu werden pflegten; daß aber die Würde nicht erblich war, obschon bisweilen der Sohn dem Vater folgte; ferner, daß sie sich keines besondern,

sondern

sondern bloß ihres Familiensiegels bedienten, und ihnen diese Würde nicht Zeitlebens sondern auf angesetzte Zeit verliehen wurde; daß eigentlich der Kaiser sie einsetzte, in Kriegszeiten und während des Zwischen-Reichs aber auch andre, und daß sie sich endlich nirgends als zu Altenburg aufhalten durften.

Die historischen Beweise von diesem Allen, werd ich in obgedachter meiner lateinischen Abhandlung zum Ueberflusse beybringen.

II.

Kaiser Konrad der Dritte.

Conradus der *III* dis namens vnd der *X* Dewzser chunig sonst der *XLIII* ein herczog czu Baiern. 1146 hilt er einen reichstag zu Aldeburg, bey welchem war der päbstliche Legat Octavianus und Cardinal Bischoff Ulrich czu Halberstadt, Bischoff Anshelm czu

Havelsburg, Bischoff Reinhardt czu Merseburgk, Bischoff Albrecht czu Meißen, Lantgrafe Ludewick czu Duringen, Bischoff Friedrich czu Magdeburgk ꝛc. Er gab grosse freyheit dem Kloster Gots Gnade czu Sachssen an der Sale. *)

Dieß sind die Worte des pirnaischen Mönchs in welchen wir Kaiser Konraden mit voller Gewißheit in Altenburg finden, welches wir von einem seiner Vorgänger uns nicht rühmen können. Der Geschichtschreiber irrt sich nur um etwas in der Zeit. Er giebt fünf Jahre zu früh an. Das wahre Jahr, in welchem er sich bey seinem Hierseyn zu Altenburg dem Kloster Gottesgnade so gnädig erzeigte, ist das 1151ste gewesen. Die Urkunde, worin er dieses Klosters alte Rechte und Freyheiten bestätigte und worin einige von den Bischöffen und der Kardinal Octavianus, die der Pirnaische Mönch mit anführet, sich als Zeugen unterschrieben haben, ist zu Altenburg am 13den November gedachten

*) S. Mencken. Sc. Rer. Germ. T. II, p. 1508.

ten Jahres ausgestellt worden. Obschon der berühmte Ludewig *) das folgende hierzu angiebt, so ist doch diese Angabe falsch und für nichts weiter als einen augenscheinlichen Druckfehler zu halten, da der Kaiser zu dieser Zeit schon gestorben war, und die Indikzionszahl der Urkunde XIV mit dem Jahr 1151 übereinkömmt. Aus dem Schluße des Kaiserlichen Begnadigungsbriefes lernen wir verschiedene geistliche und weltliche Herren kennen, die bey Gelegenheit des hier ausgeschriebenen Landtages den Kaiserlichen Hoffstaat mit ihrer Gegenwart glänzender machten, wie ich denn derselben ein andermal namentlich erwähnen werde.

Es ist aber glaublich, daß dieses nicht das erstemal gewesen ist, da Kaiser Konrad Altenburg mit seiner Person beglückte. Die Zeugenunterschrift einer andern Urkunde aus dem Jahr 1143, in welcher er, von Zeitz aus, dem Kloster zu Chemnitz seine Freyheiten bestätigte, läßt mich aus einigen Umständen vermuthen, daß er schon in diesem Jahre entweder sich eine Zeitlang zu Altenburg aufgehalten oder

*) in Reliq. Mstor. med. aeui T. XI, pag. 539.

wenigstens nur durchgereiset sey. Unter den aufgeführten Zeugen*) kommen auch Heinrich von Altenburg ein Burgmann auf dem dasigen Schlosse, Erkenbert von Teckwitz und Christoph und Gerhard von Nobitz vor. Diese drey waren außer allem Streite pleißnische Ritter, und wie wir aus dem Geschäfte sehen, wobey sie sich finden lassen, wahrscheinlicher Weise Kaiserliche Vasallen. Bey seiner Abreise von Altenburg gaben sie ihm, wie es scheint, nach der Sitte der damaligen Zeiten das Geleite bis an den nächsten Ort seines fernern Aufenthalts. Dies war die Ursache warum sie auch zu Zeugen Kaiserlicher Handlungen gewürdigt wurden.

Daß

*) Friedericus Magdeburgensis Episcopus, Embrico Wirzburgensis Episcopus, Albertus Marchio et filius ejus, Otto, Comes de Reinecke, et filius eius, Comes Ernestus, Comes Lambertus, Comes Rudolfus, Comes Bernardus, Comes Ludewicus de Lara, Sigeboto de Scartuelt, Christianus de Rotenberc, Burcardus praefectus de Magdeburg, Comes Hoyerus, Ulricus et Gero fratres, Guncelinus de Grozue, Wernerus de Scudiz, Albero aduocatus de Merseburg, Henricus de Rodewa, Hermannus Burgrauuius de Misna, Heinricus de Licnik, Ludewicus de Wippera, Henricus de Altenburg, Erkenbertus de Tecwiz, Christophorus, Gerhardus de Nabudiz, Germarus, Heinricus de Wida.

Daß Kaiser Konrad ferner im Jahr 1146 seine Stiefschwester Agnes mit ihrem Gemahl Herzog Ladislaußen von Pohlen und seinen Prinzen nach Altenburg aufs Schloß persönlich begleitet und daselbst nachgehends öfters mit seiner Gegenwart zu Minderung ihres Leidwesens beehrt haben wird, läßt sich gar nicht zweifeln.

12.

Von dem großen Brande am 9ten Junius 1725.

Folgende zuverläßige Nachricht von diesem Unglück, hat ein glaubwürdiger Augenzeuge der damalige Sekretair und Amtscommissair Herr Christian Friedrich Thomä mit eigner Hand und unter seines Namens Unterschrift einem der Amts Nachrichtungsbücher einverleibet, dahero ich denn kein Bedenken trage mich derselben als einer ächten Urkunde zu bedienen, und selbige wörtlich einzurücken.

„Sonnabends vor dem zweeten Sonntag nach Trinitatis Abends um sechs Uhr ist allhier zu Altenburg auf der Burggasse in des Schneiders Samuel Müllers dem Fürstlichen Amthause allernächst rechter Hand angelegenen Hause und zwar in dessen Hintergebäude, welches an die Frohnveste gestossen, und darinnen ein Leineweber Namens August Keller miethweiße gewohnet, eine unvermuthete Feuersbrunst entstanden, so dergestalt um sich gegriffen, daß sofort die Frohnveste davon entzündet und die darinnen befindlichen Gefangenen in großer Eil daraus und einstweilen in allhiesiges Zuchthaus in Verwahrung gebracht werden müssen. Und weilen von solcher Gluth des in den Amtshofe gestandne viele Holz a 50 Claftern, und durch selbige auch die an den zweyten und dritten Stockwerk befindliche im Hoff herausgehende Gänge zugleich entzündet worden, ist es geschehn, daß das Dach des Amthauses ebenermaßen ergriffen, und indem auf den Boden an die 600 Scheffel Getraide gelegen, das Feuer sich um so viel mehr vermehret und nebst dem

Müllerischen Forderhause über und über angeflammet worden. Bey so gefährlichen Aussichten nun ist man bedacht gewesen die sowohl auf der Fürstlichen Steuer-Einnahme als auch Amtschreiberey vorhandne Baarschaften an Geldern und sämmtliche Briefschaften in Sicherheit zu bringen, welches auch an beyden Orten mit dergestaltigen guten Erfolg geschehen, daß sowohl die Gelder als auch Bücher und Scripturen in den im Amthause befindlichen Keller geschafft worden, wie man denn auch bey überhandnehmender Gluth die in der ordentlichen Amts- Bey- oder Commissionsstube vorhandene viele Acta, Registraturen und andre Briefschaften, wie nicht weniger auch die Erb- und Lehnbücher, Lehnmanualia und die sogenannten drey Reuthen und kurz alle andere Scripturen so darinnen vorhanden gewesen, in das an der Amtsstube gelegene Gewölbe, in welchem die ordentlichen Amtsakten Reposituren befindlich zu schaffen, mithin solche vor dem Brannde zu schützen, weiln solches dem äuserlichen Ansehen nach vor Mauer- und Feuerveste gehalten auch mit doppelten

Thüren, daran die innerste von Eisen und zu mehrerer Sicherheit, damit die Gluth nicht dahinein schlagen möge, mit Mist beleget und solcher angefeuchtet worden, ingleichen inwendig mit dergleichen Fensterladen versehen gewesen, dafürgehalten. Immittest und da man mit solchen Ausräumen beschäftigt gewesen, hat das Feuer dergestallt überhandgenommen, daß sowohl gedachtes Müllerische als auch die rechter Hand in der Linie stehende Häuser als des Drechsler Windischens und Weißbecker Werners nicht minder die im Gäßgen rechter und linker Hand vorhandene Häuser in volle Flammen gerathen, dabey sich denn ein ziemlich starker Wind erhoben, welcher die abgebrannten Dach-Schindeln und Funken von dem Amthaus hier und da herumgewehet, daß auch andre linker Hand und im Brühl gelegene Häuser dießfalls in nicht geringe Gefahr gesetzt worden, immassen des Fleischers Christoph Güthers linker Hand befindliches Haus gleichfals ergriffen, und leichte, wenn durch baldiges Einreissen nicht Rettung geschehen, die Flamme sich weiter nach dem Burgthore erstrecken und um sich greifen

können

können, gestalten auch die Fürstliche Canzelley und das dem Amthaus gegen über gestandene Seckendorfische Haus, wenn nicht alle diensame Veranstaltung mit Wassergiessen und dergleichen gemacht worden, in Gefahr gerathen können. Wie man denn bald darauf die anderweite betrübte Nachricht hören müssen, daß von denen durch den Wind hinausgetriebenen Funken zwey in der Vorstadt der sogenannten neuen Sorge gelegene Häuser gleichergestalt in Brand gerathen uud davon verzehrt worden, welches aber, weiln das Fürstliche Schloß der Gegend gelegen um so vielmehr Schrecken verursachet, zumalen auch in solches einige Funken von den Amthause durch den Wind getrieben und an einen und andern Orten angezündet worden, daß man alle Mühe gehabt, solche sofort wieder zu löschen und die dadurch augenscheinende Gefahr abzuwenden, wie auch zu verhindern, daß das an der Ecke des Gäßgens rechter Hand der Burggaße hinaufstehende Goldschmidt Sättlerische Haus nicht gleichergestalt entzündet worden, mithin die in dieser Linie der Burggaße hinauf anliegende Häuser zu

Grunde

Grunde gehen möchten. Nachdem nun die Flamme in dem Amthause mehr und mehr überhand genommen und sich immer weiter herunter gezogen, also daß die im obern Stockwerk rechter Hand befindliche Amtschreibereystube woselbst auch die Steuer-Einnahme sich befande an zu brennen gefangen, ist man bedacht gewesen, das linker Hand in solchen Stockwerk befindliche Fürstliche Canzley Archiv nebst der auch Fürstl. Bibliothek zu retten, zu welchem Ende sowohl die Canzley Acta als auch Bücher in solcher Eil von dar heruntergeschaft und guten Theils noch der Flamme entrissen worden. Und weiln auch die bey Fürstlicher Obersteuer vormahlen von Fürstl. Regierung verwahrlich eingelegten Gräflich Flemmingischen Depositen-Gelder a 28000 Rthlr. von dar herunter in das unterste Eingangs gedachte Amtsaktengewölbe zu mehrerer Sicherheit beym Anfange des entstandenen Brandes geschafft worden, gleich unten aber die Gluth und Flamme sich ferner weiter herunter gezogen und bereits das mittlere Stockwerck, woselbst die Steuerexpedition gewesen, ergriffen und diese Zimmer in voller

Gluth gestanden, so ist hohen Ortes befohlen worden, solche Depositengelder von da wieder heraus und in Sicherheit zu schaffen wozu auch sofort Anstalt gemacht worden. Es haben sich aber diejenigen, so zu solchen Behuff sich da hinein begeben, ehe solches noch völlig zu Werke gerichtet werden können, indem von oben herunter die Decken und der von dem Gemäuer zusammen gefallene Schutt und Steine dadurch und vor und in die Amtsstube gefallen und alles verschüttet worden, nicht sonder Leib und Lebensgefahr zu den Fenstern herausretiriren müssen, jedoch sind gemeldte Depositengelder, so in fünf Fäßlein eingeschlagen gewesen, nebst den in oftgemeldeten Amtsgewölbe stehenden eisernen Depositenkasten endlich hierauf noch zum Fenster heraus und in Sicherheit gebracht worden. Ob nun wohl zu Dämpfung der noch immer fortdaurenden grossen Feuerflamme durch stetes Spritzen und Wassergießen alle mögliche Anstalt vorgekehret worden, so ist doch solches leider! von solcher Wirkung nicht gewesen, daß das noch immer in voller Flamme in dem mittlern Stockwerck an-

halten-

haltende Feuer gelöscht werden können, sondern es hat solches endlich auch die untern Stuben ergriffen daß die Amtsstube gleichergestalt mit entzündet worden, da denn immittelst geschehen, daß die Decke über dem linker Hand der Amtsstube befindlichen und Eingangs beschriebenen Actengewölbe ingleichen auch über der Amtsstube von oben herunter nebst den Seitenmauren mit vielen Brändern eingefallen und also die darinn gelegene sämmtliche Amts-Skripturen und andre Sachen mit Schutt und Steinen völlig verschüttet und bedecket worden, und man hierbey erst wahrnehmen müssen, daß sothanes Gewölbe behörig nicht verwahret, noch in das andre Gebäude eingebunden und befestiget sondern nur nachhero erst dran gemauert gewesen. Und ist hierauf mit fernern Löschen durch Spritzen und beständiges Wassergießen auf den Brandstädten besonders aber in dem Amthause an der Hintermauer der Frohnfeste, den Müllerischen und Nilusischen Hause, als an welchen Orten besonders sich unter dem Schutte wegen der darunter verfallenen verhaltenden Materialien an Holz und der-

dergleichen noch vieles Feuer befunden und starcker Rauch aufgegangen, sowohl Tages als Nachts beständig fortgefahren und darnächst auch sofort veranstaltet worden, ostermeldetes überschüttetes Actengewölbe so bald als möglich zu räumen, und dessen Verfall zu öffnen. Gleichwie nun aber hierbey dieses zuförderst zu Verhütung Unglücks zu überlegen vorkommen, daß, wenn die in ziemlicher Höhe da, jedoch ganz bloß gestandene steinerne Feueröße des Amthauses etwan über den Haufen fallen sollte, die sowohl auf dem Actengewölbe als auch andern Brandstädten übern Abräumen begriffene Leute dadurch leichtlich verunglücken könnten, so ist, wie solcher Gefahr abgeholfen und die unten arbeitenden Leute dießfalls in Sicherheit gestellet werden möchten, deswegen erwogen, auch von dem Gräflich-Seckendorfischen eben damals allhier sich befindlichen Ingenieur in Vorschlag gebracht worden, das äusserste Rohr dieser Feueröße bis auf den Bauch mit starken Seilen herunter und abzureissen, zu welchem Ende dieser mit Beyhülfe einiger Mäurer sich hinauf an das Seitengemäuer begeben, das

 Seil

Seil um die Oeße umschlungen und sodann an den unten herunterhangenden Enden durch viele hierzu bestellte Mannschaft und zwar erstlich an der Seite des Seckendorfischen Hauses, und dann hierauf auch auf einer andren Seite nach den Burgthor zu, unten auf die Erde mit aller Macht gezogen worden, demohngeachtet aber der hierbey besichtigte Endzweck nicht zu erreichen gewesen, daher dießfals auf ein ander Mittel zu denken die Nothdurft erfodert und folglich in Vorschlag gekommen, daß durch den Schuß, welcher von eilf oder zwölf Mann aus gezogenen Büchsen und zwar zugleich zu veranstalten, wohl der Zweck am ersten zu erlangen seyn dürfte, welcher Vorschlag sofort hohen Orts vorgetragen und hierauf auch bewilliget, und dem zufolge zwölf Mann von der hiesigen Schützen-Kompagnie aus der Bürgerschaft hierzu commandirt worden, welche auch mit hoher Bewilligung und Vorbewußt wie obgemeldet, die erste Salve von unten beym Seckendorfischen Hause hinauf an die Oeße gegeben, daran sogleich unten am Sims des Oessenrohres eine ziemliche

Oeffnung

Oeffnung sich ereignet, und also damit noch ein paarmal fortgefahren, und endlich auf der andern Seite bey der Müllerischen Brandstädte darauf gefeuert worden, ist selbige ohne Wahrnehmung des geringsten Schadens und Unglücks herabgefallen. Nächst dessen aber ist fernerweit bemerket worden, daß an der Ecke linker Hand des Amthauses ein Stücke von der hintern Mauer, wovon bereits ein ziemlicher Theil abgefallen gewesen, gestanden, so aber von dem Brannde gar merkliche Risse bekommen und zerborsten und fast frey gestanden, nicht weniger von dem Winde hin und her zu wanken geschienen und also wegen besorglichen Ein- und Herunterfallens den des Abräumens halber auf die Brandstädte und Actengewölbe anzulegenden Arbeitern Gefahr obgeschwebet, welchemnach veranstaltet worden, auch dieses Stück Mauer mit behöriger Behutsamkeit abzutragen, so auch sofort von einigen Mäurern und andern Arbeitern unter Direction des hiesigen Rathsmäurers und Brückenmeisters Hellbrunns vermittelst Anlegung und Umschlingung großer Seile und andrer hierzu nöthigen Instru-

mente von unten her abgezogen und ohne anderweiten Schaden abgerissen worden, durch welches beydes denn die unten arbeitenden Leute in Sicherheit gesetzet und folglich das Abräumen der Brandstädten und insonderheit des Actengewölbes mit desto mehrern Fleiß ohne weitern Verzug fortgesetzt werden können, bey welchen letztern gleichwohl bey Anfange des Abräumens von oben her sich gezeiget daß die darinnen gelegene Acten und andere Scripturen, so theils von Alters her sich darinn befunden, als auch die neuerlich und nur noch allererst bey dem entstandenen Brande aus der Amts- und Beystube, deren Kabinetter und Expeditionsstuben und Reposituren da hinaus geleget worden, von den oben herunter gefallenen und noch im Brandt gewesenen Holz und Steinwerk fast alle gänzlich verbrannt theils auch verglommen und fast verdorben gewesen, ausser daß man dann und wann einzelne Bogen und Lagen, so aber auch schon einigen Ortes verbrannt und noch ganz heiß gewesen, gefunden, welche Beschaffenheit auch bey weitern Aufhacken und Abräumen bis auf den Grund sich ge-

gezeiget und sind hierauf die annoch gefundenen Scripturen insgesammt ausgebreitet, gelöschet und getrocknet auch anderweit verwahrlich beygeleget worden. Indessen ist unter Aufsicht der Herrn Beamten mit Löschung des unterm Schutt auf den Brandstädten hin und wieder hervorsteigenden Feuers als auch anderer zum Abräumen und dessen Abführung auch sonst nöthiger Arbeit mit behöriger und diensamer Anstalt fortgefahren, auch von ieden derer Herrn Beamten nebst einen Abgeordneten von E. E. Stadtrath allhier, mit Zuziehung einiger Mannschaft von hiesiger Bürgerschaft und Landvolke, alle Nacht die Brandstädte bewachet und damit acht Tage continuiret worden. Und weil auf der Brandtstädte des Nilußischen Hauses observiret worden, daß nach den aus dem Schutt vor andern stark aufsteigenden Rauche und Dampfe viel Feuer verborgen seyn müsse, von dem Besitzer des Hauses auch die Ursache dessen, einer ziemlichen Quantität Speck und Schweinefleisch, so aus der Feueresse darinnen verfallen, wiewohl, wie sich nach-

hero beym Abräumen ergeben, ohne Grund, Schuld gegeben werden wollen, so ist auf Hohen Befehl solche Brandstädte zu Abwendung anderweit zubesorgenden Unglücks daferne obiger Anzeige nach einiger Speck darunter liegen sollte, welcher alsdann beym Aufgraben in neue Flammen ausschlagen, mithin das allernächst dabey stehende Sättlerische mit Schindeln belegte Hintergebäude ergreiffen können, erst den achten Tag nach dem entstandenen Brandte zu räumen angefangen, immittelst aber mit einer Schildwache von hiesiger Garnison sowol Tages als Nachts besetzet, auch sonst in beständiger Aufsicht erhalten und mit Wassergießen die annoch verborgene Gluth möglichster maßen gedämpfet worden.

Was endlich die eigentliche Ursache der in Eingangs gedachten Müllerischen Hause entstandenen Feuersbrunst gewesen, ob wäre solche von den in letzt gedachten Müllerischen Hintergebäude miethweise wohnenden Leineweber durch Zubereitung eines Sallates mit Speck von dessen Tochter verwahrloset worden,

den, wie denn diese auch sogleich nebst dem Vater von hier sich unsichtbar gemacht, so hat sich aber bey der zu Rathhause dießfalls angestellten Untersuchung geäußert, daß von gemeldeten Leinewebers Tochter diesen Abend kein Speck zubereitet, wohl aber ein Geschlinke auf den in solchen Quartier befindlichen sehr kleinen und schmalen auch sonst Feuers halber gar schlecht verwahrten Heerd, an welchem überdieß viel Holzspäne gelegen auch andre da herum gestandene Gebäude aus lauter Holz und Leimwerk aufgerichtet gewesen, gekochet, daß also davon dieses Unglück entstanden, muthmaßlich dafür zu halten, wobey ferner verlauten wollen, daß diese Leinewebers Tochter einige Stunden vor dem wirklichen Ausbruch schon mit Wassertragen und Giessen beschäftiget gewesen seyn sollen, dessen gründliche Gewißheit sich gleichwohl bey gehaltener Untersuchung nicht zu Tage legen wollen. Und sind bey dieser entstandenen Feuersbrunst erwähntermaßen das Amthaus nebst 15 darum gelegenen Bürger- auch zwey in der Vorstadt der so genannten neuen

Sorge befindlichen Häusern, deren Besitzer unten angeführet, von Grund aus in die Asche geleget, dieses alles aber um künftiger Nachricht willen vorher befindlichermaßen umständlich anhero registrirt worden.

Verzeichniß der abgebrannten Häuser in der Stadt:

1. Das Fürstliche Amthaus,
2. Samuel Müllers,
3. Samuel Windischens,
4. Johann David Werners,
5. Christian Rothens,
6. Herr Kammerfiskal Nilußens,
7. Andreas Brauers,
8. Johann Michel Graichens,
9. Elisabethen verwittw. Bayerin,
10. Christian Ernst Fischers,
11. Herr Nikolaus Borns,
12. Marien Elisabethen Fritzschin,
13. Gottfried Schulzens,
14. Daniel Bärs,

15. Marien Elisabethen Müllerin,
16. George Tänners;

In der Vorstadt auf der sogenannten neuen Sorge:

17. Hanns Pohlens und
18. Hanns Staudens Haus."

Es hatte das Amthaus kaum hundert Jahr gestanden, als es durch oben beschriebenes Unglück eingeäschert wurde. Denn besage ein an dem Erker des ersten Stockwerks in Stein eingehauenen Inschrift *) war es erst im Jahr 1622 erbauet worden.

*) Diese Inschrift lautete also: Anno 1622 hat der Edle Gestrenge und Ehrenveste Wolf Dietrich von Zechau damals Fürstlich-Sächs. Hofmarschall zu Altenburg diesen Bau angefangen.

13.

Kaiser Heinrich der sechste.

Förster *) behauptet zwar, Kaiser Heinrich der sechste hätte sich viel in Altenburg aufgehalten. Demohngeachtet find' ich ihn nie hier als ein einzigesmal, im Jahr 1192, da er die Stiftung des Klosters Buch bestätigte und die Bestätigungs-Urkunde zu Altenburg **) ausstellte. Doch hat er das von seinem Vater gestiftete Marien- oder Augustinerkloster entweder ausgebauet oder vergrößert, welches Kaiser Friedrich der zweete in einer Urkunde versichert, die er den Mönchen dieses Klosters ertheilt hat. Aber denen kann ich nicht beystimmen, welche vorgeben, er habe dasselbe nebst seinem Vater zugleich gestiftet ***), da in der Stif-

*) in seinen Collectaneis Mſptis ad ann. 1192.

**) Excerpta Gribneriana ap. Menck. S. R. G. T. II, p. 1105.

***) Paul Lang. Chron. Numburg. ap. Menck. T. II, pag. 26.

Stiftungsurkunde nicht das mindeste davon erwähnet wird. Selbst die Inschrift:

FRIEDERIC9. PRIM9. BARBAROSSA. VOCA
T9. ET. HENRIC9. SEXT9. EI9. FILI9. EX. IN
CLITA. DOMO. SVEVIE. IMPERATOES. HVI9. CE
NOBII. FVNDATOES. QVOD. CEPTVM. E. A. D.
I. I. 7. 2. *).

welche noch heutiges Tages an einem alten Gemäuer des Klosters in Stein gehauen zu lesen ist, überzeugt mich nicht davon. Denn sie ist augenscheinlich neuer und erst im drey-

zehen-

*) Friedericus primus, Barbarossa vocatus, et Henricus sextus eius filius, ex inclita Domo Sueuiae Imperatores, huius coenobii fundatores, quod ceptum est anno Domini millesimo centesimo septuagesimo secundo. zu teutsch: Friedrich der erste, Rothbart genannt, und Heinrich der sechste sein Sohn, Kaiser aus dem erhabenen Hause der Schwaben, Stifter dieses Klosters, welches im Jahr 1172 zu bauen angefangen worden.

zehenden oder vierzehenden Jahrhunderte dahin gekommen. *)

*) Der angeführte Paul Lange der Zeizer Mönch hat sich ohnstreitig dadurch zu seinem Irrthum verführen lassen. Er hielt sich selbst bisweilen zu Altenburg auf, und ist leicht möglich, daß er die Inschrift gelesen hat. Denn er reißte insonderheit historische Denkmäler aufzusuchen umher.

14.

Von Gerade und Heergeräthe.

Bey den alten Teutschen wurden nach dem Berichte des Tazitus die Gesetze, welche meist Gewohnheits-Rechte waren, in Liedern abgesungen und auf diese Art von den Aeltern den Kindern überliefert. Heut zu Tage sucht man Gewohnheits-Rechte, die nicht wie andre Gesetze öffentlich bekannt gemacht werden, dadurch zu erhalten, daß man sie bey den Gerichten in gewissen Nachrichtsbüchern aufbewahret. Mir sey es erlaubt, weil der Inhalt derselben selten zu jemands Wissenschaft gelanget, wenigstens

stens aus dergleichen Büchern, welche bey hiesigem Amte befindlich sind, einige solcher Nachrichten, die Gewohnheits-Rechte enthalten, gemeinnütziger zu machen. Ich will mit Heergeräthe und Gerade anfangen, in was für Maaße sie bey Altenburgischen Amtsunterthanen üblich sind, und etwas weniges von den übrigen in hiesigen Landen gebräuchlichen Gerade- und Heergeräths-Rechten hinzufügen.

Zur Altenburgischen Bauergerade werden gerechnet:

Der Frauenrock nicht der beste und auch nicht der schlechteste,
Ein Mantel,
Ein Bette,
Ein Küssen,
Ein Pfühl,
Ein Tuch,
Ein Schleyer.

Das Heergeräthe der Bauern hingegen bestehet aus folgenden Stücken:

Des Mannes (bestem) Rock, und alltäglichen Kleidern,
Einem Bette,

Einem Küssen,

Einem Tischtuch,

Zwey (Bett) Tüchern,

Zwo zinnernen Schüsseln,

Einer Handquehle und einem Schüsselring.

Jedoch werden alle diese Gerade und Heergeräthsstücken, wenn eins oder das andre in der Verlassenschaft fehlet von den Erben nicht gerechnet noch vergütet. Die Sukzession in Gerade und Heergeräthe gehet wie in denen gemeinen Rechten auf die nächste Niftel und den nächsten Schwerd-Magen.

So ferne aber bey Bauers Leuten ein oder mehrere Kinder, eines oder verschiedenen Geschlechts bey dem Ableben des Vaters oder der Mutter vorhanden sind, fällt die Gerade und das Heergeräthe völlig weg und die sonst dazu gehörigen Stücke werden ganz Erbe.

Weil aber die Vorstädte der Stadt Altenburg größtentheils der Gerichtsbarkeit des Fürstl. Amtes unterworffen sind, so ist am 28sten Dezember 1683 zwischen dem Amte Altenburg und dem Stadtrathe daselbst ein besonderer Rezeß abgeschlossen worden, nach welchem

1. wenn Kinder beyderley Geschlechts vorhanden, weder Heergeräthe noch Gerade gefordert werden soll; sind aber
2. nur Söhne oder nur Töchter am Leben, so fällt im ersten Fall das Heergeräthe im andern Falle aber die Gerade weg;
3. soll Gerade und Heergeräthe reziproce aus der Vorstadt in die Stadt und aus der Stadt in die Vorstadt ohne Abzug verabfolget und
4. sollen bey denen Vorstädten die in denen Stadt Statuten benannten Stücke zu Gerade und Heergeräthe gerechnet werden.

Bey der Stadt und nach vorangezogenem Recesse auch bey der Vorstadt sind die Heergeräths Stücken:

Ein Pferd gesattelt und gezäumet, so zum Kriege gebrauchet werden kann, oder solches Pferd mit 20. Rthlr. zu lösen und nicht ein Wagen- oder Karrenpferd, *)

Ein

*) Das Pferd muß der Verstorbene vor sich und nicht zur Frohne und Dienste oder Lohne anderer Leute gehalten haben. Mandat vom 16. August 1770, No. VI.

Ein Schwerd oder Degen,

Der beste Rock, Weste, Hosen und Mantel als der Verstorbene an einem Feyertage getragen,

Ein großer Pfühl oder Bette,

Ein Küssen,

Ein Bettuch,

Ein Tischtuch,

Eine Handquehle,

Ein zinnernes oder Meßingenes Handbecken nebst Zubehör,

Ein Kessel,

Sechs Loth Silber,

Eine Tasche oder Beutel,

Ein Degen-Gehenke,

Ein Huth,

Eine Mütze,

Ein paar Handschuh;

Gerade Stücken:

Ein Mantel, oder statt dessen ein langes Oberkleid,

Ein Rock,

Ein Halskragen, oder Halstuch,

Ein Wambs, so an einem Feyertage getragen,
Ein Bette,
Ein Küssen,
Ein Bett Tuch,
Ein Tischtuch,
Eine Handquehle,
Ein Badebecken,
Die Bettvorhänge,
Eine Küste oder Kasten,
Eine Mütze,
Eine Haube,
Schleier, Ermel, Schürzen, jedes ein paar,
Sechs Loth Silber. *)

Uebrigens verordnen die Altenburgischen Statuten, daß, wenn Kinder beyderley Geschlechts hinterlassen werden, weder Gerade noch Heergeräthe statt finden, dagegen, wenn nur Söhne vorhanden, dem ältesten Sohne das Heergeräthe und wenn alleine Töchter am Leben sind, die Gerade der ältesten Tochter gehören soll.

Gehet

*) S. Altenburgische Statuten die im Jahr 1724 confirmiret worden.

Gehet eine Gerade oder Heergeräthe aus der Stadt aufs Land, so wird nicht mehr gegeben, als was bey den Bauern als Gerade und Heergeräthe im Gebrauche ist.

Dieses wäre kürzlich dasjenige, was in Ansehung gemeiner Bürger und Bauern Gerade und Heergeräthe bemerkungswürdig geschienen, hingegen haben die Gerade- und Heer-Geräths-Stücken, welche aus der Verlassenschaft einer der Fürstlichen Landes-Regierung unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfenen Person abzugeben sind, eine andere Bestimmung durch ein Herzogl. Mandat vom 16ten August 1770 erhalten, welches in der zwoten Sammlung Herrschaftlicher Befehle 1775 abgedruckt ist, und hier nicht eingerückt oder ausgezogen zu werden braucht.

Soferne endlich entweder gar keine Verwandten, welche sich zu Gerade und Heergeräthe ziehen können, vorhanden, oder wenn sich selbige an Orten aufhalten, wo keine Reverse gegeben werden, so fällt bey Bürgern die Gerade oder Heergeräthe an den Stadtrath, *) bey Personen

*) Altenburgische Statuten, §. 6.

Personen aber, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben und denen Amtsunterthanen an den Herzogl. Fiskum *). Wenn iemand endlich in einem Kanzleyschriftsäßigen Hause wohnet, jedoch keinen privilegirten Gerichtsstand hat, so gehet es nach den Statuten.

*) Befehl aus Fürstl. Amt Altenburg, den 28 Febr. 1651.

15.

Heiligen Leichnam.

Ein Dorf im hiesigen Amtsbezirk welches mit Greipzig, Lehndorf, Mockern, Gardschütz und Zehma grentzet. Vorietzo besteht es aus eilf Brandstädten, wovon viere Handgüther, die übrigen sieben aber bloß Häuser sind. Ehedem hatte das Dorf die Gast- und Schenkgerechtigkeit, iedoch muste das Bier zu Altenburg geholt werden, ausser zu Pfingsten, wo der Wirth vierzehen Tage nach einander fremdes Bier und Wein schenken durfte. Da die Landstraße,

die sonst durchs Dorf gieng, aus demselben weiter rechter Hand verlegt wurde, so verkaufte der damalige Wirth die Gastgerechtigkeit nach Zehma, die Schenkgerechtigkeit legte er aber auf ein zu Mockern an die neue Straße dazu erbauetes Häusgen, welches ihm auch unter der Bedingung erlaubt wurde, daß er sich des fremden Bier- und Weinschanks zu Pfingsten begab. Uebrigens darf auch ein Schmidt sich daselbst aufhalten. Die Ober- und Erbgerichte im Dorfe, Feld und Flur, auch auf den Gemeindeplätzen gehören sämmtlich dem Fürstlichen Amte Altenburg. In Ermanglung einer Kirche sind die Einwohner nach Saara gepfarret.

Aberglaube, Pfaffen-List und ein Kirchen-Raub legten ums Jahr 1435 durch folgende sonderbare Begebenheit den Grundstein zu diesem Dorfe. In der St. Bartholomäi Kirche zu Altenburg blieb aus Nachläßigkeit des Küsters nach geendigtem Gottesdienste die Monstranz auf dem Altare stehen. Ein armer Schuhknecht bemerkte das, ließ sich in die Kirche verschliesen, und fand, nachdem er sich der vergessenen Monstranz bemächtigt hatte, Gelegenheit,

genheit, unbemerkt mit selbiger aus der Kirche zu entkommen. Zu Hause schlug er seinen Raub in Stücken, und trug das Silber nach Zwickau zum Verkauf. Ehe er aber mit seiner Waare daselbst anlangte, waren schon Steckbriefe ihm zuvorkommen. Bey dem ersten Goldschmidt, zu dem er kam, wurde er daher angehalten, in gerichtliche Verwahrung genommen, nach Altenburg gebracht und nach vollführter Untersuchung und Prozeß allhier verbrannt. Bey seiner Vernehmung hatte er ausgesaget: er habe die geweihte Hostie, die in der Monstranz verschlossen gewesen in einem Gebüsche ohnfern Mockern auf einen Holzstock gelegt und mit einem Steine zugedeckt. Die Geistlichkeit gieng alsbald hinaus, fanden ihren Herre Gott, wie sie es nannten, und brachten die Hostie in einer feyerlichen Prozeßion wieder herein in die Kirche nach Altenburg. Zu Nachts trugen sie sie aber wider heimlich hinaus an den Ort wo sie der Kirchenräuber hingelegt hatte, und gaben des andern Tages vor, die Hostie bliebe nicht mehr in der Bartholomäikirche, sondern käme durch eigne göttliche Kraft wiederum hinaus.

Doch holten sie selbige mit den gewöhnlichen Zerimonien zum zweytenmale herein. Dieses Blendwerk trieben sie einige Tage fort und nahmen das zum Aberglauben gelehrte und ohnehin geneigte Volk für die Wahrheit ihres Vorgebens und Betrugs solcherstalt ein. Sie erlangten auch ihren Endzweck. Kurfürst Friedrich der zweete ließ sich bereden, eine kleine Kirche an dem Orte, wohin der Kirchendieb die Hostie geleget hatte, zu erbauen. Der Probst des Bergerklosters mußte sie durch etliche Priester auf vier verschiedenen Altären besingen und täglich Meße halten, die Thumherrn des St. Georgen Stifts auf dem Schloße zu Altenburg hingegen am St. Korporis Christi Tag durch ihre Vikarien das Amt daselbst verwalten. Den Zulauf des abergläubischen Pöbels, der sich von allen Orten her zu diesem Wunder drängte, konnten sie voraussehen. Der Pabst legte Ablaß auf die Besuchung dieser Kirche und bald entstunden Wallfahrten; es fanden sich Pilgrimme beyderley Geschlechts und allerhand Standes ein. Dieß gab Gelegenheit einen Jahrmarkt zur Zeit der Wallfahrt anzulegen,

der vierzehen Tage lang dauerte. Zu diesem Behuf und beßrer Bequemlichkeit der ankommenden Andächtigen und Kaufleute, wurde ein Wirthshaus erbauet und dem Wirth verstattet, während des Jahrmarkts fremdes Bier und Wein zu schenken. Die Kirche erhielt dadurch mehrere Einkünfte und konnte sodann ansehnlicher und größer erbauet werden, welches auch geschahe; sie wurde mit Schiefer belegt und mit einer hohen Spitze gezieret. Nach Abschaffung des Pabstthums in hiesigen Landen fiel aber alles dieses natürlich hinweg. Es blieb zwar ein Geistlicher bey der Kirche; allein das Dorf selbst hatte wenig Einwohner; die umliegenden Dörfer hatten theils ihre eigne Kirchen, theils waren sie anderswo schon eingepfarrt; die Wallfahrten hörten auf; niemand bekümmerte sich drum, daß die Gebäude baufällig wurden. Hierzu kam, daß einst während der Mittagspredigt ein Bret von der getäfelten Decke herabfiel und einige Zuhörer stark beschädigte, worüber sich zwar der Pfarrer beschwerte und auch eine Reparatur erhielt, es kamen aber keine Leute mehr zum Gottesdienst. Die bishero

gewöhnliche Mittagspredigt wurde sodann nach Saara verleget, die Kirche verschlossen und kein neuer Pfarrer gesetzt. Nach und nach fiel das Gotteshaus gar ein und wurde im Jahr 1632 von den Kaiserlichen Soldaten vollends weggebrannt. Die übriggebliebenen Mauern kaufte der dasige Schmidt Namens Geidel um ein geringes Geld und bauete seine Werkstatt darein. Die in die Wände und Fensterpfeiler eingemauerten eisernen Stäbe machte er sich zu seinem Gewerbe zu Nutze und brach sie heraus. Er hatte aber das Unglück über dieser Arbeit von einem einfallenden Stück Gemäuer erschlagen zu werden. Das gab wieder Stoff zu Aberglauben und allerhand neuen Mährchen. Eine weiße Taube sollte sich bey Abbrechung der Mauern auf selbigen traurig sitzend haben sehen lassen, welche den Arbeitern oft in den Streich geflogen und alsbald verschwunden wäre, bis sich der unglückliche Zufall mit dem Schmidte ereignet hätte, und dergleichen mehr. Man sieht heut zu Tag noch einiges Gemäuer allda, welches Ueberbleibsel der verheerten Kirche seyn sollen.

Gleich anfänglich, als diese Kirche in Aufnahme kam und so vieles Volk dahin wallete, wurden von Leuten, die ihren Nutzen dabey suchten, einige Häuser dahin gebauet. Die Besitzer derselben ernährten sich erst von den Fremden, kauften sich von dem Erwerbe sodann benachbarte Feldgüter, und trieben endlich Bauerwirthschaft. Sie wurden nachgehends als eine besondere Dorfschaft angesehen und die Gemeinde zum heiligen Leichnam genannt.

16.

Kaiser Philipp.

Nach dem im Jahr 1197 erfolgten Tode Kaiser Heinrichs des sechsten bemühte sich sein Bruder Philipp von Schwaben zwar eifrig, die Krone dem hinterlassenen vierjährigen Kaiserlichen Prinzen Friedrich zuzuwenden. *) Da er aber die hiermit verbundenen Schwierigkeiten bald gewahr wurde und das Zepter vom

*) Otto de S. Blasio c. 46. Epist. 136. registri de negot. Imp.

Hohenstauffischen Hause nicht gerne weglassen wollte, so sah' er sich genöthiget, sich selbst darum zu bewerben, welches ihm auch in so weit glückte, daß er von den mehresten Fürsten des Reichs erwehlet wurde. *) Doch wurde er nicht allgemein erwehlt und angenommen, sondern konnte vielmehr nicht verhindern, daß ihm ein Gegenkaiser Otto der vierte ein Herzog von Braunschweig entgegen gesetzt wurde. **) Ob in den hierdurch entstandenen Unruhen und Verwüstungen in Thüringen und Meisen ***) auch Altenburg gelitten, läßt sich nicht sagen. Viel wirds nicht gewesen seyn. Denn man findet nicht, daß Philipp aus dem Besitz der Stadt vertrieben worden wäre. In Kirchen- und überhaupt geistlichen Sachen aber mögen einige Zer-

*) Conrad. Vrsperg. et Godfried. Col. ad ann. 1198.

**) Der berühmte italiänische Zisterzienser Abt Joachim weißagte von diesen beyden Kaisern Philippen, und Otten und ihren Nachfolger Friedrichen eine geraume Zeit vorher in seinem Kommentar über den Jeremias sehr artig. Er verräth große Einsichten in Staatshändel, die der gelehrte Pöbel oftmals für übernatürliche Gaben hält.

***) vid. Arnold. Lubec. l. 6. c. 5.

Zerrüttungen entstanden seyn. Der Pabst ein geschworner Feind der Hohenstauffen, wollte den neuerwehlten König Philipp schlechterdinge nicht anerkennen, auch keinen Geistlichen bestätigen, der es mit ihm hielt; ja er gieng so weit, daß er den gemeinen Mann zu überreden suchte, kein Kind sey recht getauft, welches ein Philippinischer Priester getauft habe. Daher muste der Kaiser denn freylich sich bemühen die Mönche auf seine Seite zu kriegen, und sie beym Guten zu erhalten. In dieser Absicht begnadigte er das hiesige Bergerkloster mit der Kirche zu Treben und allen den ihr zugehörigen Kirchengütern, und schickte dem Probst den Begnadigungsbrief von Nürnberg her. Ohnstreitig reitzten dergleichen Gnadenbezeugungen die Geistlichkeit noch mehr, daß sie nicht von ihm abwichen, da sie ohnehin anderes Interesse noch dazu verband. Sie hielten sich in seinem Eigenthume auf, er war ihr unmittelbarer Schutzherr, und ob sie schon mitten unter seinen Feinden und Freunden lagen, so waren ihnen doch letztere näher als die erstern. Philipp fuhr auch fort sich ihnen gnädig zu erzeigen.

gen. Ludfried von Kohren und seine Gemahlin Hilicha waren im Begriff dem Kloster Marienzelle sechs Hufen Landes zu Zschernitzsch zu schenken. Es widersprachen aber diesem ihren Vorhaben sämmtliche Stände des Pleißnerlandes und vermittelten es dahin, daß diese Güter dem Augustinerkloster zu Theil wurden. Die Stifter dieser Schenkung liessen sich nicht nur hierzu bewegen, sondern stifteten auch noch einen Altar in der Kirche dieses Klosters, welchen sie mit Becher, Priesterornat und übrigem geistlichen Geräthe aufs beste versahen. Ueber dies alles überliessen sie der Kirche, am Tage der Einweihung des neuen Altars, ferner hundert neun und vierzig Schaafe und vier Pferde, wofür sie sich weiter nichts ausbedungen als jährlich eine Anzahl Scheffel Korn und Erbsen, und einige Fuder Heu und Grummet. Und auch hiervon gaben sie den Zehenden an den neuerrichteten Altar freywillig zurück. Nicht weniger versprach Ludfried von Kohren jährlich am Paul Bekehrungstage, desgleichen seine Gemahlin am Fest der heiligen Katharine, an den nemlichen Konvent, iedes zehen Solidos zu geben.

geben. Der Konvent versicherte hingegen dem Kloster Marienzelle, die dasigen Mönche wegen der entzogenen ansehnlichen Schenkung mit vierzig Mark Silbers zu entschädigen. Den Schenkern aber versprachen sie jährliche Seelmessen, wobey jedesmal hundert Brodte, hundert Kannen Bier und hundert Schüsseln Speise den Armen gereicht werden sollten. Kaiser Philipp bestätigte hierauf diesen ganzen Handel, in so fern er liegende Güter betraf, und drohete allen, die die Mönche hieran zu beeinträchtigen sich unterstehen würden, in der deshalb ausgefertigten kaiserliche Urkunde, mit scharfer Ahndung. *)

*) Die Urkunden, die diese Stiftung und Kaiserliche Genehmigung bezeugen, sind noch ungedruckt.

17. Ver-

17.

Verzeichniß

der im Fürstenthume Altenburg vom Jahr 1754 bis 1780 Getraueten Getauften und Gestorbenen.

Seit dem Jahr 1754 hat hiesiges Hochfürstliches Konsistorium die weise Veranstaltung getroffen, daß aus sämmtlichen im Fürstenthume Altenburg befindlichen Ephorien nach dem Schlusse jeden Jahres ein richtiges Verzeichniß aller Kommunikanten, Getraueten, Getauften und Gestorbenen eingeschickt worden ist. Irr' ich mich nicht ganz, so wird dem angesehensten Theile meiner Leser folgender Auszug aus diesen Verzeichnissen sehr willkommen seyn, da man aus selbigen die ansehnliche Volksmenge unsers Fürstenthums auf das genaueste beurtheilen kann.

Im Jahr 1754 wurden

in der Diözes,	getrauet,	getauft,	begraben.
Altenburg	395	1410	1003
Eisenberg	208	548	391
Ronneburg	101	342	274
Orlamünda und Kahla	139	394	411
Rußdorf	4	14	14
	847	2708	2093

Im Jahr 1755

Altenburg	373	1496	1132
Eisenberg	216	462	664
Ronneburg	102	351	306
Orlamünda	147	608	467
Kahla	67	311	216
Rußdorf	6	12	11
	911	3240	2796

Im Jahr 1756

Altenburg	357	1283	1246
Eisenberg	281	785	818
Ronneburg	107	356	357

in

in der Diözes,	getrauet,	getauft,	begraben.
Orlamünde	111	286	294
Kahla	106	259	205
Rußdorf	9	13	11
	971	3082	2931

Im Jahr 1757

Altenburg	309	1398	1549
Eisenberg	225	717	837
Ronneburg	58	336	315
Orlamünda	107	282	247
Kahla	130	210	262
Rußdorf	8	21	16
	837	2964	3226

Im Jahr 1758

Altenburg	378	1276	1384
Eisenberg	210	694	723
Ronneburg	88	288	344
Orlamünda	129	251	213
Kahla	86	263	293
Rußdorf	6	12	16
	897	2804	2973

Im

Im Jahr 1759

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Altenburg	413	1508	1527
Eisenberg	252	720	540
Ronneburg	97	363	395
Orlamünda	127	343	277
Kahla	70	282	235
Rußdorf	10	21	15
	969	3217	2989

Im Jahr 1760

Altenburg	421	1474	1380
Eisenberg	263	735	647
Ronneburg	117	367	258
Orlamünda	110	336	228
Kahla	107	288	245
Rußdorf	6	19	14
	1024	3219	2772

Im Jahr 1761

Altenburg	403	1491	2187
Eisenberg	222	623	681
Ronneburg	84	393	582

Bayerische Staatsbibliothek München

in der Diözes	getrauet,	getaufet,	begraben.
Orlamünda	131	299	328
Kahla	107	312	276
Rußdorf	6	22	43
	953	3140	4097

Im Jahr 1762

Altenburg	423	1559	1911
Eisenberg	191	639	699
Ronneburg	111	498	446
Orlamünda	89	322	445
Kahla	76	305	334
Rußdorf	4	23	18
	894	3346	3853

Im Jahr 1763

Altenburg	440	1498	1557
Eisenberg	233	718	574
Ronneburg	105	347	437
Orlamünda	119	290	335
Kahla	99	269	336
Rußdorf	5	17	19
	1001	3133	3258

Im

Bayerische Staatsbibliothek München

Im Jahr 1764

in der Diözes	getrauet,	getaufet,	begraben.
Altenburg	497	1560	1043
Eisenberg	226	654	405
Ronneburg	114	381	276
Orlamünda	126	324	234
Kahla	129	302	245
Rußdorf	5	23	14
	1097	3264	2217

Im Jahr 1765

Altenburg	417	1645	1143
Eisenberg	202	609	378
Ronneburg	102	388	240
Orlamünda	126	324	238
Kahla	91	355	206
Rußdorf	11	22	15
	939	3343	2220

Im Jahr 1766

Altenburg	398	1537	1083
Eisenberg	167	581	426
Ronneburg	107	283	331

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Orlamünda	124	346	256
Kahla	90	288	156
Rußdorf	4	29	20
	889	3055	2272

Im Jahr 1767

Altenburg	360	1556	1121
Eisenberg	170	618	412
Ronneburg	113	402	397
Orlamünda	98	338	231
Kahla	180	328	236
Rußdorf	10	26	18
	931	3268	2415

Im Jahr 1768

Altenburg	925	1251	1125
Eisenberg	170	561	460
Ronneburg	95	359	278
Orlamünda	96	287	204
Kahla	82	284	188
Rußdorf	1	27	16
	1369	2769	2271

Im Jahr 1769

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Altenburg	373	1496	1209
Eisenberg	194	583	393
Ronneburg	93	382	298
Orlamünda	98	329	262
Kahla	88	312	308
Rußdorf	4	21	23
	850	3078	2493

Im Jahr 1770

Altenburg	365	1557	1077
Eisenberg	174	468	421
Ronneburg	94	396	283
Orlamünda	94	324	210
Kahla	68	318	254
Rußdorf	3	22	7
	798	3085	2252

Im Jahr 1771

Altenburg	279	1319	1285
Eisenberg	177	474	642
Ronneburg	113	301	306

 in

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Orlamünda	65	291	298
Kahla	46	296	295
Rußdorf	7	15	11
	687	2696	2837

Im Jahr 1772

Altenburg	260	1098	2807
Eisenberg	99	314	1819
Ronneburg	44	236	813
Orlamünda	58	175	726
Kahla	40	180	685
Rußdorf	4	18	70
	505	2021	6920

Im Jahr 1773

Altenburg	440	1134	1447
Eisenberg	267	431	442
Ronneburg	116	243	384
Orlamünda	134	239	245
Kahla	94	203	239
Rußdorf	10	12	23
	1061	2262	2780

Im

Im Jahr 1774

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Altenburg	423	1621	1320
Eisenberg	238	567	404
Ronneburg	124	413	250
Orlamünda	124	359	224
Kahla	96	290	194
Nußdorf	9	24	10
	1014	3274	2402

Im Jahr 1775

Altenburg	337	1505	1361
Eisenberg	193	547	422
Ronneburg	94	319	379
Orlamünda	93	207	246
Kahla	99	297	233
Nußdorf	8	16	12
	860	2931	2653

Im Jahr 1776

Altenburg	382	1507	1029
Eisenberg	180	509	481
Ronneburg	107	446	244

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Orlamünda	86	304	236
Kahla	88	283	184
Rußdorf	11	26	16
	854	3075	2199

Im Jahr 1777

Altenburg	362	1521	1000
Eisenberg	185	452	463
Ronneburg	99	399	234
Orlamünde	110	361	268
Kahla	76	317	288
Rußdorf	10	24	15
	842	3074	2268

Im Jahr 1778

Altenburg	346	1510	1213
Eisenberg	215	524	432
Ronneburg	72	389	251
Orlamünda	107	328	184
Kahla	81	302	199
Rußdorf	5	20	17
	826	3073	2296

Im Jahr 1779

in der Diözes	getrauet,	getauft,	begraben.
Altenburg	368	1567	1106
Eisenberg	177	568	358
Ronneburg	93	377	245
Orlamünda	99	294	221
Kahla	53	305	192
Rußdorf	5	20	14
	795	3131	2136

Im Jahr 1780

Altenburg	390	1535	1114
Eisenberg	178	485	344
Ronneburg	89	409	298
Orlamünda	90	347	210
Kahla	74	306	225
Rußdorf	8	26	11
	829	3108	2202

Man wird die Todgebornen in diesem Verzeichnisse vermissen. Sie sollten auch allerdinge mit angegeben werden, weil sie sowol mit unter die Zahl der Verstorbenen als der Gebor-

nen gehören. So fehlen sie aber unter den letztern. Gleichwohl werden sie so gut geboren als sie sterben. Es läßt sich auch auf diese Maaße kein völlig wahres Verhältniß zwischen den Gebornen und Verstorbnen setzen, weil die Ausgabe immer mehr ist als die Einnahme. Doch trägt es im Ganzen nicht viel aus. Will man aber diesen Mangel ersetzen, so darf man nur zu jedem Hunderte der Getauften drey Todgeborne, die nicht getauft sind, hinzurechnen. Zu einer Probe kann man aus der Zahl der Sterbenden auf die lebende Volksmenge eine Berechnung zu machen suchen. Gemeiniglich nimmt man an, daß in ganzen Provinzen, Städte und Dörfer zusammengerechnet, sich iene zu dieser wie 1 zu 35 bis 1 zu 36 verhalte. *) Diesem angenommenen Verhältnisse zu Folge hätten im Jahr 1780 im Fürstenthume Altenburg auf den ersten Fall ohngefehr 77070 auf den andern aber 79272 Menschen gelebt. Ziemlich gleich ist die Zahl wenn man zu den im nemlichen Jahr 3108 Getauften 93 Todtge-

*) Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts B. 1, Kap. 11, §. 35, S. 91.

gebohrne rechnet und solche mit 24 und 25 als der aus Erfahrungen angenommenen Mehrheit der Lebenden gegen die Gebohrnen multiplizi=ret, indem dadurch wieder auf die erste Art 76824, auf die andre aber 80025 lebende Men=schen, die diese gebohren haben, herauskommen.

18.

Kaiser Friedrich der zweete.

Friedrich der zweete ist der merkwürdigste unter den Kaisern für uns. Ihm haben wir das nie verkannte Glück zu danken, daß unser Altenburg iezt unter der wohlthätigsten Regie=rung der Durchlauchtigsten Herzoge von Sach=sen stehet. Und dieß macht uns sein Andenken verehrungswürdig und unvergeßlich. Er wur=de bekanntlich im Jahr 1212 zu Maintz von den mächtigsten Fürsten des teutschen Reichs angenommen und Kaiser Otten entgegengesetzt. Das Haus der Hohenstauffen, aus welchem er

stammte,

stammte, wurde überhaupt in ganz Teutschland angebetet, und Friedrichen verfolgte das Glück Fuß auf Fuß. Altenburg sammt dem ganzen Pleißnerlande erkannte ihn daher auch schon im Jahr 1213 für seinen Herrn. Vielleicht war es Politik daß sie Otten verliessen, da sie überall von dessen Feinden umringt waren und sich am Ende nicht viel Hülfe von ihm selbst versprechen konnten. Ich folgere diese anerkannte Bothmäßigkeit aus dem Briefe, den nach Schöttgens Anführen *) dieser Kaiser Friedrich dem Altenburgischen Hospital gegeben haben soll. Ohnstreitig enthielt selbiger eine das zum Kloster der Augustiner gehörige Hospital betreffende Schenkung, mit welcher er sich die dasigen Mönche zu Freunden zu machen suchte; so lange sie aber seinem Gegner noch anhiengen, würde er seine Gnadenbezeigungen wohl noch verspart haben. Im Jahr 1214 hielt er zu Altenburg Hoflager. **) Bey dieser Gelegenheit begnadigte er nicht nur das Kloster Posau, das

*) Diss. I de Burggrav. Altenb. §. 19.

**) S. Lang. Chron. Numb. ap. Menck. T. II, S. R. G. pag. 30.

das damals auch zum Pleißnerlande gehörte, mit vierzig Äckern Landes auf dem Berge Janzi über der Elster und bestätigte den Klosterbrüdern ihre Freyheit, vermöge welcher sie wöchentlich zwey Fuder Holz aus dem Kammerforste bey Altenburg holen durften, wie ihnen dieses Kaiser Heinrich sein Vater und Philipp sein Onkel verliehen hatte, *) sondern er bestätigte den Augustinern zu Altenburg auch die ihnen von letzterm verwilligte Kirche zu Treben **) und unterwarf noch überdieß denselben alle Kirchen und Kapellen in der Stadt und auf dem Schlosse Altenburg. ***) Von dem allenthalben verlassenen Kaiser Otten war auch Burggraf Albrecht von Altenburg abgefallen. Dieser wendete mit hülfreicher Hand im Jahr 1215, zum Besten des neuerwählten

*) Dipl. in Schoettg. et Kreys. S. R. G. T. II, pag. 438.

**) S. Liebens Nachlese zu Heinrich des Erlauchteten Leben. S. 42.

***) Förster in Chron. Altenb. Mst. Er beruft sich zwar auf eine darüber gefertigte Urkunde. Ich habe aber selbige noch in keinem hiesigen Archive auffinden können.

ten Friedrichs der nunmehro zu Acken gekrönt war, *) einen großen Theil seines Vermögens an, welches ich in der Geschichte dieses Burggrafens ausführen werde. Das Jahr darauf überließ Friedrich dem hiesigen Marienkloster den Zehenden aller Fische aus dem Teiche, der im Bezirk der dazugehörigen Güther ausgegraben worden war. Hiernächst bestätigte er demselben die Mühle und die hohe Gerichtsbarkeit wie es selbige von seinen Vorfahren erhalten hatte. **) Die Urkunde darüber stellte er zu Frankfurt aus. Noch im November des nemlichen Jahres kam er selbst nach Altenburg und gab dem Kloster Posau einen Bestätigungsbrief wegen des iuris patronatus über die Kirche zu Kriebitzsch. Die Zeugen aus seinem bey sich habenden Hofstaate, die sich der Urkunde unterschrieben, waren: Markgraf Dietrich zu Meisen, Herzog Otto zu Merane, Graf Herrmann von Orlamünda, Günther und Heinrich Grafen von Schwarzburg, Ludewig Graf von Wartburg, Herrmann Graf von Co-

*) Gottfried. Col. ad an. 1215.

**) S. Försters collectanea Mspta ad ann. 1216.

Coburg, Albrecht von Drolze, Gerhard der Probst auf dem Berge vor Altenburg, Anselmus Marschall von Justingin, Heinrich von Kolditz, Heinrich von Krimmitzschau, Friedrich, Herrmann und Volquin Gebrüder von Waldenburg, Bernhard von Vesta und Hugo von Kriebitzsch. *) Zu Ende des Jahres 1217 beglückte er Altenburg mit seiner Gegenwart schon wieder. Burggraf Albrecht hatte das Marienkloster mit einer Hufe und sieben Äckern Landes in der Steinwitzerflur gelegen bereichert. Diese Schenkung bekräftigte er den Mönchen mit seiner Genehmigung und verbot bey sechszig Pfund Goldes Strafe, selbige hieran auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen **). Als er 1221 in Italien viel zu schaffen hatte, so übertrug er seinem Sohne während seiner Abwesenheit das Regiment in Teutschland. ***) Das Pleißnerland scheint er der Oberaufsicht Markgraf Dietrichs von Meisen anvertrauet gehabt zu haben. Derselbe schrieb im Namen

des

*) S. Schoettg. et Kreyſ. l. cit. T. II, pag. 439.

**) Förster coll. msc. ad histor. Alteburg. ad h. a.

***) Chron. Mont. Ser. ad ann. 1224.

des Kaisers einen Tag nach Altenburg aus, auf welchem Heinrich von Krimmitzschau der Pleißnische Landrichter und Bischof Engelhard von Naumburg nächst ihm den Vorsitz hatten *). Von Frankfurt aus im Monat Julius des 1226sten Jahres bestätigte Kaiser Friedrich der andre ferner den Augustinern allhier ihre sämmtliche Güter und alle ihrem Kloster von seinem Großvater, Vater und Onkel ertheilte Rechte insonderheit den Zehenden von den Fischen aus dem an Kloster gelegenen Teiche, die hohe Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner in ihren Güthern und die Wahl ihrer Pröbste, mit der Versicherung, daß die Advokatie und Beschützung ihres Klosters, ihrer Güther und ihrer Person auch forthin an niemand anders verliehen, sondern bloß beym römischen Reiche verbleiben sollten. **). Im Julius des Jahres 1234 hielt sich sein Sohn der junge König Heinrich einige Tage zu Altenburg auf und verschrieb unter andern dem Kloster Buch einige in Vidabudowitz und Kogeland dem Reiche zu-

*) S. Schoettg. et Kreys. T. II, S. H. G. pag. 178.

**) Besage einer ungedruckten Urkunde.

zuständige Güther. *) Unter vier und zwanzig Zeugen welche die darüber ausgefertigte Urkunde namentlich unterzeichneten, findet man aber weder den Altenburgischen Burggrafen noch sonst einen pleißnischen Ritter. Zu eben der Zeit erklärte derselbe allhier die Erfurter in die Reichsacht, nachdem sie schon vorhero vom Bischof zu Maintz exkommunizirt worden waren. **) Er konnte sich jedoch bey der großen Macht, der er sich zeithero angemaset hatte, nicht lange erhalten. Sein Vater demüthigte ihn im folgenden Jahre, nahm ihn in Verhaft und steckte ihn in ein Kloster in Apulien, wo er nach der Zeit auch gestorben ist. ***) Ich habe nicht ohne Ursache angemerkt, daß sich in dem dem Kloster Buch gegebenen Schenkungsbriefe König Heinrichs weder der Altenburgische Burggraf noch ein Kaiserlicher Vasall aus dem

*) S. Schoettg. et Kreyſ. S.H. G. T. II, p. 181.

**) Siehe Gudenus in Cod. diplom. Mogunt. T. II, p. 535.

***) Hiſtor. Norientenſis Monaſt. apud Marten. Theſ. T. III, pag. 1559.

dem Pleißnerlande unterschrieben hat. Es scheint, als wenn dieser iunge muthige Herr in keiner andern Absicht herkam, als die pleißnische Stände wider seinen Vater aufzuwiegeln und sie an sich zu ziehen; aber wir werden bald noch prächtigere Zeugnisse von ihrer Treue gegen ihre rechtmäsigen Oberherrn anführen; es ist dieß, daß sie König Heinrichen nicht hörten, nicht das einzige Beyspiel in ihrer Geschichte.

Die Begebenheiten des 1242sten Jahres gaben den Stoff zu der großen Veränderung her, wodurch Altenburg an die Markgrafen von Meisen gelangte. Heinrich der Erlauchte suchte für seinen iungen zweyjährigen Prinzen Albert nach der Sitte der damaligen Zeiten eine künftige schickliche Gemahlin. Er wandte sich mit seinem Gesuch an Kaiser Friedrichen und hielt um die ebenfals noch in Windeln liegende Kaiserliche Prinzeßin an. Und der Kaiser, welcher Markgraf Heinrichen zu schätzen wuste, bewilligte ihm nicht nur diese für seinen Sohn, sondern gab ihm auch noch die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Thüringen

ringen und Pfaltz Sachsen. *) Eine Urkunde Heinrichs des Erlauchten, die gemeiniglich ins Jahr 1246 gesetzt wird, welche ich aber des ehesten mit endlichen unumstößlichen Beweisen dem Jahre 1256 wiedergeben werde, lehret uns, daß der Kaiser anstatt der versprochenen Mitgift von 10000 Pfund Silber die ganze Herrschaft des Pleißnerlandes zum Unterpfand eingesetzt habe. Diese Verpfändung des Pleißnerlandes, in dem Altenburg die Hauptstadt war, mochte wohl sogleich beym Eheverlöbniße berichtiget worden seyn. Günther von Krimmitzschau war aber noch im Jahr 1244 von Kaiser Friedrichen dem zweeten im Pleißnerlande zum Landrichter bestellt. **) Wir finden auch übrigens nicht das geringste Merkmal, daß sich der Markgraf der ihm verpfändeten Provinz angemaset hätte, bis nach dem Tode des Kaisers, der im Jahr 1250 erfolgte.

**) S. Tenzelii vit. Friedr. Admorsi ap. Menck. T. II, pag. 897.

*) S. von Gleichenstein Gotha Diplom. T. V, p. 196.

19.

Grabschriften in der St. Bartholomäi-Kirche.

I.

Auf Paul Martin von Polheim und dessen Gemahlin Margareth gebohrne Schenkin.

Paul Martin ein Herr Wolgeborn
Von Polheim ist begraben wordn
An diesem Ort. Sein Geschlecht imLandt
Oesterreich ob der Enns bekanndt
Vielhundert Jahr, wie auch der Fraw
Mutter Geschlecht, Herrn von Eckertsaw.
Sein Lebtag liebt er die Wahrheit
Der reinen Lehr vndt Redlichkeit,
In Sachssen zweimal, in Frankreich,
In Ungern, vor Gotha desgleich
Sein redlich Hand man hat erkennt;
Daher Ihm auch biß an sein Endt
Ein Bleikugel im Leib blieb hangen,
Die er vor Mühlberg hat empfangen.

Der

Der theure Churfürst Hanns Friedrich
Zu Sachssen hat ihn gern bey sich,
Wie er denn dem Haus Sachssen hat
Mit seinem Vleiß vndt treuen Rath
Gedienet sechs vndt vierzig Jahr,
Als ich dir sag, das glaub fürwahr.
Margreth Schenkin von Landsbergh frey
Zwanzig Jahr Ehlich wohnt ihm bey.
Drey und sechszig sein alter war,
Starb im acht und achzigsten Jahr
Zu Waldenburgh den vierdten Tag
Decembris, lebt ohn alle Klag
Nun ewig bey dem alten Gott
Drauf er sich stets berieffen hat.
Diesn Herrn von Polheim an der Seit
Vorlängst ist worden auch bereit
Seiner Gemahlinn Schlafkämmerlein
Nachm Tod zu ruhen wohl undt fein,
Frau Margarethen auserkohrn
SCHENCKIN von Landsbergh wolgeborn.
Wie sie denn drein gesetzt mit Clag
Am funfzehenden Merzenstag,
Sieben Wochen nach ihrem Abschied
Den sie genommen hat mit Fried

Alß man schrieb sechszehnhundert Ihar
Und vierzehn drüber, da sie whar
Auf acht und sechzigh. Gott ihr wolt
Lieben, ihren Herrn bleiben Ewigh holdt.

II.
Auf Hanns Julius von Burckersroda.

Allhier ruhet in dem nächstanstosenden Gewölbe der Hochedelgeborne Gestreng und Veste Herr Hanns Julius von Burckersroda auf Költzschen und Starschiedel Fürstl. Sächßl. Witthumshofmeister zu Altenburg welcher gebohren auf dem Hauß Költzschen. Im Jahr MDC (1600) 13 Decembr. abends um 6 vnd 7 Uhr selig verstorben den andern Osterdag war der 27 Mart. MDCLXV (1665) frühe vmb 5 Uhr vnd dessen Christadlich Leichenbegängnis gehalten worden a. 28 April. seines Alters LXIV (64) Jahr 3 Monat vnd 12 Tage.

20.

Vom Aufenthalt Ladislaus eines Herzogs von Pohlen zu Altenburg.

Boleslaus ein Herzog von Pohlen theilte kurz vor seinem Tode sein Reich unter seine Söhne, Ladislaum, Boleslaum, Heinrichen und Mizislaum; der jüngste, Kasimir, ein junger schwächlicher Herr wurde mit weiter nichts bedacht, als daß der Vater dem ältesten, Ladislao, seine Erziehung übertrug. So bald der alte Herzog starb, nahm ein jeder Besitz von dem ihm zugetheilten Lande. Ladislaus ließ sich aber von seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter des heiligen Leopolds Markgrafens von Oesterreich und Stiefschwester König Konrads, einer stolzen Dame, wider seine Brüder aufwiegeln. Er vertrieb bald mit gewafneter Hand Boleslaum und Heinrichen. Diese wendeten sich hierauf zum Mizislao, und giengen mit vereinigten Kräften dem Ladislao entgegen. Sie belagerten Krakau woraus er

schon gewichen war, und Frau und Kinder im Stich gelassen hatte, und nahmen die Stadt nach einigem Widerstande ein. Seiner Familie wurde ein freyer Abzug verstattet. Alsdann wandte er sich mit Gemahlin und Kindern zu seinem Schwager König Konraden nach Teutschland und bat ihn um Hülfe. Dieser verwilligte ihm erst Soldaten mit denen er auch zwo Schlesische Städte wieder einnahm. Hierauf schickte König Konrad Gesandten an die Herzöge von Pohlen und begehrte ihres vertriebenen Bruders Wiedereinsetzung. Da selbige die erwartete Antwort nicht mit zurück brachten, trat er seine ins gelobte Land vorgenommene Reise an, und nahm seinen Weg durch Pohlen, wo er zwar von den Pohlnischen Herzögen sehr prächtig aufgenommen wurde, wegen seines Schwagers Wiedereinsetzung in dessen Erblande iedoch nichts auszurichten vermochte, weshalb er sich denn genöthiget sahe, alles bis auf seine Rückkehr zu verschieben. *) Inzwischen räumte er Herzog Ladislao einen

Theil

*) S. Dlug. Histor. Polon. Tom. I, lib. IV, pag 466. seqq.

Theil des Schloßes Altenburg so lange zum Aufenthalt für sich und seine bey sich habende Familie ein, bis sich seine Umstände abändern würden. *) Dieß geschahe um das Jahr 1146. Im Jahr 1151 finden wir ihn immer noch daselbst und zwar in einer Urkunde Kaiser Konrads **) die er nebst einem seiner Söhne, der Boleslaus genennet wird, als Zeuge unterschriebe. Er beschloß selbst sein Lebens Ende allhier, im Jahr 1159, als er eben im Begrif war, seine ihm von seinen Brüdern entrissene Erblande wieder in Besitz zu nehmen. Denn der nunmehrige Kaiser, Friedrich der erste, hatte sich seiner mit besserm Erfolg der Waffen

*) Chron. Lüneb. pag. 1379. De Hertoge von Polenen Bolizlaus delde sine Erve sinen dre Sönen. Deme eldern let he dat Hertochdom, de name Koning Konrades Suster. Dar ward he homodich, unde versmade sine Bredere, unde wolde se verdreven. Se wereden sic sere unde quemen mit eme te Stride, der ward geschlagen monnich dusent. Darumbe vor de Koning te Polen unde wolde se versonen. Do he des nict mochte, he vorde mit ime wider den Hertogen, unde enthelt ine to Altenburch mit groten Eren.

**) ap. Ludewig. in Reliq. Mst. med. aevi T. XI, p. 539.

angenommen als sein Vorfahrer thun können. Er hatte Pohlen mit seinen Völkern verheert und die Herzöge genöthiget Frieden mit ihm unter den beyden Bedingungen zuschliessen: 1. daß sie ihrem Bruder seine Lande wieder abtreten und 2. ihm selbst 300 Lanzen zum Mayländischen Kriege schicken sollten. *)

Boleslaus starb im Julius des angegebenen Jahres zu Altenburg für Kummer über das Unglück in das ihn der Stolz seiner Gemahlin gestürzet hatte. Nach dem Zeugnisse des Sagittarius **) wurde sein Leichnam in eine der hiesigen Pfarrkirchen beygesetzt. Andere Nachrichten sagen aber einstimmig, daß er auf dem Schlosse den Ort seiner Ruhe nach so vielem ausgestandenen Elende gefunden habe, das ihm während desselben zu seinem Aufenthalte gedienet hatte.

Es sey nun, daß entweder seine hinterlassene Prinzen glaubten, ihres Vaters Brüder würden sich wegen ihrer Eltern an ihnen rächen, oder daß diese Pohlnische Herzöge sich von ihrem

*) vid. Dlug. l. cit.

**) in Chron. Mſt. ad ann. 1159.

rem Versprechen entbunden zu seyn achteten, weil sie ihrem Bruder und nicht dessen Kindern die Wiedereinsetzung zugesaget hatten, so ist doch so viel gewiß, daß sie sich noch eine ziemliche Zeit in Teutschland aufhielten, Erst im Jahr 1163 bracht es ihr Beschützer Kaiser Friedrich dahin, daß ihnen Schlesien angewiesen und unter sie vertheilet wurde, nachdem sie achtzehn Jahr von fremder Gnade leben müßen, und sich mehrentheils allhier zu Altenburg aufgehalten hatten.

21.

Beweiß

daß sich binnen hundert Jahren die Volksmenge zu Altenburg nach und nach um mehr als den dritten Theil vermehret hat.

Wenn und wo gleich viele sterben, da müssen auch gleich viele leben. Wo nur halb so viele sterben, da leben auch nur halb so viele. Aus diesem richtigen Lehrsatze

des Oberkonsistorialrath Süßmilchs *) folgt ein andrer: wo nach Verlauf einer Zeit von hundert Jahren, wenn sonst die Umstände ähnlich und an dem Orte ähnlich geblieben sind, um ein Drittheil Menschen mehr sterben, da leben auch um ein Drittheil mehr, als vor hundert Jahren da gelebt haben. Das nemliche folgt aus der Anzahl der Gebornen und fast noch bestimmter, weil die Sterblichkeit der Menschen mehr Zufällen und Veränderungen unterworfen ist, als die Geburt, ob sie schon immer in einer unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen. So werden, iemehr Leute in Jahren, wo ansteckende oder allgemeine Krankheiten oder Theurung, die iene immer zu Begleitern hat, einreissen, sterben, um desto weniger auch geboren. Zum Beyspiel dient das merkwürdige 1772ste Jahr. In selbigem sturben allhier 416 Personen mehr als in dem vorhergehenden dahingegen auch 60 weniger geboren wurden.

Daß

*) göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts B. I, Kap. II, §. 40, S. 97.

Daß vor hundert Jahren zu Altenburg ein Drittheil weniger gestorben und geboren sind als zu unsern Zeiten erhellt aus folgender 100jähriger Liste aller darin Gebornen, Gestorbenen und Todgebornen, welche ich mit möglichster Genauigkeit aus den Neujahrszetteln der Stadtkirchen ausgezogen habe. *)

Jahr	Geborne	Gestorbene	Todgeborne
1681	170	186	10
1682	187	289	8
1683	205	181	10
1684	171	344	14
1685	163	256	5
1686	229	231	14
1687	213	175	8
1688	223	197	9
1689	197	215	11
1690	196	179	8
1691	210	174	4
1692	183	218	5
1693	196	220	8
1694	165	247	8

Jahr

*) Aeltere dergleichen Kirchenzettel als vom Jahr 1681 habe ich nicht finden können. Und ich glaube auch, daß vorhero keine gedruckt worden sind, indem auf den ersten derselben ausdrücklich gemeldet wird, daß sie auf Befehl aus den Kirchenbüchern verfertigt worden wären.

Jahr	Geborne	Gestorbene	Todgeborne
1695	200	190	6
1696	200	174	6
1697	180	170	9
1698	183	153	6
1699	220	156	4
1700	166	164	2
1701	228	156	5
1702	203	201	13
1703	221	165	8
1704	220	131	5
1705	194	199	10
1706	245	173	7
1707	197	199	6
1708	224	226	7
1709	223	221	7
1710	238	170	11
1711	230	213	9
1712	227	185	9
1713	240	173	11
1714	236	287	5
1715	233	231	9
1716	263	195	16
1717	259	248	7
1718	253	248	12
1719	276	216	7
1720	246	271	4
1721	222	239	10
1722	257	210	9
1723	256	219	12
1724	266	235	9
1725	235	218	9

Jahr	Geborne	Gestorbene	Todgeborne
1726	276	437	6
1727	233	197	6
1728	260	253	14
1729	227	257	5
1730	228	254	7
1731	220	279	4
1732	260	368	16
1733	232	227	8
1734	310	195	5
1735	245	173	9
1736	302	246	8
1737	266	286	9
1738	251	297	5
1739	277	212	7
1740	246	247	7
1741	250	451	2
1742	266	319	2
1743	290	291	12
1744	261	218	7
1745	290	232	6
1746	276	281	12
1747	265	402	9
1748	284	228	9
1749	288	283	4
1750	308	287	13
1751	321	286	9
1752	319	229	12
1753	367	242	10
1754	362	257	16
1755	313	293	10
1756	325	298	11

Jahr	Geborne	Gestorbene	Todgeborne
1757	290	371	10
1758	255	397	13
1759	347	384	12
1760	310	326	13
1761	323	501	7
1762	345	433	17
1763	327	409	9
1764	349	289	16
1765	348	272	16
1766	332	272	19
1767	332	268	9
1768	338	368	21
1769	328	289	16
1770	330	272	22
1771	289	292	20
1772	229	708	7
1773	223	342	5
1774	325	290	14
1775	332	234	15
1776	315	277	12
1777	319	284	11
1778	298	223	4
1779	321	265	14
1780	323	273	16

Betrag der

Gebornen	25875
Gestorbenen	25908
Todgebornen	950

Zweeter

Zweeter Abschnitt.

22.

Familie der Herren von Altenburg.

Ob ich schon bey Gelegenheit von den sämtlichen bekannten ältesten adelichen Geschlechtern in der Stadt Altenburg und deren umliegenden Gegend eine Abhandlung liefern werde, so habe ich dennoch nicht umhin gekonnt, dem Geschlechte der Herren von Altenburg seiner für uns vorzüglichen Merkwürdigkeit halber eine besondere Untersuchung zu wiedmen. Es haben zwar die historischen Nachrichten das Andenken von nicht mehr denn höchstens acht Personen gerechnet aus selbigem bis auf unsere Zeiten gebracht. Sie sind aber die ältesten von ursprünglichen Pleißnischen Adel, die die Altenburgische Geschichte aufzuweisen hat, und von ihnen stammten, wie es scheint, die nachmaligen Burggrafen von Altenburg ab. Heinrich von Altenburg ist der erste derselben

Er unterschrieb sich im Jahr 1141 in einer Urkunde Kaiser Konrads des Dritten. *) Albert, der im Jahr 1174 vorkömmt, **) war vielleicht sein Sohn. Ob Adalbert von Altenburg, den wir im Jahr 1169 finden, ***) der nemliche Albert war, zweifle ich fast, wenn auch gleich die ziemliche Uebereinstimmung des Namens und der Zeit, zu der beyde lebten, dieses allenfalls vermuthen ließe. Rudolphen von Altenburg, den Kaiserlichen Hofmarschall im Jahr 1172, ****) können wir aber mit mehrerer Wahrscheinlichkeit für Alberts Bruder annehmen. Otto von Altenpurch hingegen gehört vielleicht gar nicht mit zu dieser Familie, wiewol seiner, zur nemlichen Zeit, da diese florirte, im Jahr 1180 nemlich gedacht wird.

*) S. Dipl. ad Mascou. Comment. de reb. Imperii sub Lothar. II et Conr. III, pag 364.

**) S. Diplom. in Ludew. Rel. Mst. T. II, pag. 149. und J. C. Schöttgens Historie Graf Wipprechts zu Groitzsch pag. 16 in cod. probationum.

***) Schoettg. et Kreys. Script. Histor. Germ. m. ae. T. II, pag. 430.

****) S. Dipl. ap. Menck. T. III, S. R. G. pag. 1067.

wird, *) Siegfried und Gerhard waren unstreitig Brüder. Ihrer geschiehet in ebendemselben 1180sten Jahre, doppelter Meldung, **) und der erste von ihnen scheint der zu seyn, der im Jahr 1183 Sibrecht von Altenburg genennt wird. ***) Rudolfen von Altenburg erblickt man in der Geschichte des 1190sten Jahres. ****) Mit Frau Jutten von Altenburg starb nach dem Jahr 1228 das ganze Geschlecht aus. Indessen soll sie noch das Kloster Kronschwitz von ihren ansehnlichen Güthern, die sie in und um Altenburg hatte, gestiftet haben. *****) Aller Vermuthung nach war sie die letzte aus der Familie derer von Altenburg, hatte keine Erben und glaubte ihr Vermögen nicht beßer anwen-

*) Monumenta Boica T. I, pag. 188.

**) ap. Ludew. Rel. Mst. T. II, pag. 189. et Menck. T. III. pag. 1027.

***) ap. Menck. T. I, pag. 772.

****) ibid. T. II. p. 451.

*****) M. Tauchwitz in seinen geschriebenen Samlungen zur Altenburgischen Geschichte aus Albinus Jahrbüchern.

den zu können, als wann sie nach dem Religionseifer der damaligen Zeiten ein Kloster stiftete. Nach ihr kömmt wenigstens kein Herr von Altenburg wieder zum Vorschein. Meine Gründe, aus welchen ich glaube, daß die nachmaligen Burggrafen von Altenburg aus dieser Familie abstammten, sind ohngefähr folgende. Die Burggrafen stunden mit der Stadt Altenburg nicht in der mindesten Verbindung. Selbst das Schloß, was man allenfalls vermuthen könnte, gehörte ihnen nicht eigenthümlich. Sie wohnten nur als als Burgmänner auf selbigem und hatte gewisse Kurien inne, so wie andre Adeliche Familien mehr. Der Titel Burggraf, den ihnen Kaiser Friedrich der erste beylegte, scheint also bloß ein persönlicher Ehrentitel gewesen zu seyn, mit dem er nur einige Würden und Vorzüge, auch gewisse Dienstverwaltungen verknüpft haben mochte. Da die Burggrafen also weder in Rücksicht der Stadt noch auf das Schloß Burggrafen waren, so konnten sie sich auch den Titel nicht von einem dieser beyden anmaasen. Und wir müssen auf etwas anders sinnen, woher

sie

sie sich Burggrafen von Altenburg nannten. Ich finde in diesem Fall nichts natürlicher, als daß wir sie für geborne Herren von Altenburg erkennen, die sich nachgehends statt Herren von Altenburg, Burggrafen von Altenburg nannten. Setzen wir nunmehro dieses als möglich nicht nur sondern auch als wahrscheinlich voraus, so entstehet die nicht ungegründete Vermuthung, daß Burggraf Heinrich von Altenburg der erste der Altenburgischen Burggrafen, welcher im Jahr 1172 vorkömmt, der nemliche Heinrich von Altenburg ist, welchen wir im Jahr 1142 gefunden und oben schon erwähnet haben. Dabey fiel aber der Gedanke weg, den wir zunächst hatten, daß Albert von Altenburg sein Sohn gewesen seyn könne. Die Burggräfliche Würde war erblich; folglich würde letzterer nicht unterlassen haben sich dieses angeerbten Ehrentitels zu bedienen. Auf solche Weise erhielten sie den Namen von Altenburg nicht von der Burggrafschaft, sondern das war ihr ursprünglicher Geschlechts-Name. Man sollte sie daher vielmehr Burggrafen, Herren von Altenburg nennen.

Doch ists auch möglich, daß ihnen den Titel Burggrafen von Altenburg zu führen, vom Kaiser absonderlich erlaubt wurde.

23.

Endliche Berichtigung der Jahrzahl in einer Urkunde Landgraf Heinrichs des Erlauchten.

Kaiser Friedrich der zweete starb im Jahr 1250 in Italien. Lange Zeit aber wollte man theils, theils konnte man sich nicht von seinem Tode in Teutschland überzeugen. Am 20sten April des Jahres 1256 wurde Landgraf Alberten dem Unartigen, wie er nachgehends genennet zu werden verdiente, ein Prinz von der Kaiserlichen Prinzeßin Margareth geboren *) der unter den Namen Heinrichs ohne Land in der Sächsischen Geschichte bekannt ist. Heinrich der Erlauchte hatte sich bey

*) Chron. Vet. Cell. min. ap. Menck. T. III, S. R. G. pag. 400.

bey der Verheyrathung seines Sohnes von dessen Schwiegervater Kaiser Friedrichen, zehentausend Mark Silbers zur Mitgift bedungen. Und weil diese letzterer nicht sogleich baar erlegen konnte, so setzte er dem Markgrafen einstweilen das Pleißnerland, worin vorzüglich die Städte Altenburg, Chemnitz und Zwickau mitbegriffen waren, zum Unterpfand ein. Landgraf Heinrich glaubte nach geschehener Entbindung seiner Schwiegertochter von einem Prinzen, einen Vorwand mehr zu haben, daß er sich seines Unterpfandes gebrauchte, so gut er konnte, da er ohnedem noch wenig Zinßen von dem stipulirten Hauptstamme bekommen haben mochte. Er kam zu diesem Ende mit dem Schluß des 1256sten Jahres persönlich ins Pleißnerland, ließ sich von den Städten und Ständen die hiesigen Burggrafen nicht ausgeschlossen, huldigen, welche ihn auch ohne Widerrede willig annahmen, da sie bey den damaligen Unruhen ohnehin nicht wußten zu wem sie sich halten sollten, und dieser, außer daß er die gerechtesten Ansprüche aufs Pleißnerland hatte,

 mächtig

mächtig gnug war, sie für feindliche Anfälle zu schützen. Der Treue der Städte sich noch mehr zu versichern, bestätigte er denselben ihre alte Privilegien und Gewohnheiten. Eben so gefällig erzeigte er sich auch gegen die Klöster und übrigen geistlichen Stiftungen, ob er schon aus andern politischen Absichten den Pfaffen vieles entzog, was in ihren Händen unnütz war. Ein sonderbares Glück hat uns die beyden Urkunden bis auf unsere Zeiten erhalten, in deren einer er die uralten Privilegia der Stadt Altenburg erneuerte *) und in der andern dem Marienkloster auf dem Berge ihre von den bisherigen Kaisern erhaltene Gerechtigkeiten bestätigte. **) Eine ausführliche Rezension der in der erstern Urkunde ***) enthaltenen Statuten verspar ich bis dahin, bis ich eine teutsche Uebersetzung

*) Siehe Lieben in der Nachlese 2c. S. 32. ff.

**) Ebendas. S. 6, 7.

***) Die unschätzbare Urschrift davon wird im Rathsarchive aufbehalten. Ich bemerke im Vorbeygehen, daß die Indikzionszahl XIII, die gleichwohl XIV seyn sollte, sehr deutlich darin ausgedruckt ist, was auch Liebe am

zung der Urkunde Friedrichs des Gestrengen vom Jahr 1356 abdrucken lassen werde, in welcher ebenfalls der Stadt Altenburg ihre Gerechtigkeiten nach ihrem ganzen Inhalte bestätigt wurden. Anietzo wollen wir nur das Gesetz daraus bemerken, daß wenn jemand sein Eigenthum innerhalb der Stadt über Jahr und Tag verlassen würde, dieses der potestati imperii anheim fallen sollte. Im erwähnten Bestätigungsbrief Friedrichs des Gestrengen ist diese Stelle zwar übersetzt: das Eigen soll zugeschrieben werden der Gewalt des Richters. Allein ich bin fast überzeugt daß in ältern dergleichen Urkunden die Worte potestati imperatoris stunden. Heinrich der Erlauchte setzte nicht ohne Ursache Imperium für Imperator. Jenes blieb, wenn auch dieser nicht war. Und ob er sich schon völlig als Landesherr aufführte, so behielt demohngeachtet das ganze

am angeführten Orte S. 31 davon gesehn haben will. Hätt' ich nicht für den Namen eines gewissen vornehmen Gelehrten, der diese Urkunde zugleich mit mir genau betrachtet hat, zu viel Hochachtung, als daß ich ihn hier nennen könnte, so würd ich mich auf seinen Ausspruch berufen.

ganze Land seine Reichsstandschaft, weil er weiter nichts that, als daß er sein ius antichreseos tacitae in rem oppigneratam ausübte, weswegen er auch in der sonstigen Regimentsverfassung nicht das mindeste abänderte. Wir finden daher noch immer Pleißnische Landrichter, wie sie ehedem die Kaiser verordneten. Was die Mönche im Bergerkloster betrift, so überließ er denselben, die gewöhnlichen Holzfuhren aus der Leine, desgleichen den Zehenden von den Fischen aus dem obern Teiche; die hohen Gerichte aber die sie seit der Stiftung ihres Klosters in ihrem Eigenthume besessen hatten, ließ er ihnen fernerhin nicht. Verschiedene um die Sächsische Geschichte verdiente Männer haben über das Jahr der Urkunde, welche er diesen Augustinermönchen ertheilte, vielfältig gestritten und sich in zwo von einander unterschiedene Partheyen getheilet deren einen Hortleder *) und den andern Liebe **) anführt. Auf die Seite des ersten

*) in der Geschichte des teutschen Krieges.

**) am angeführten Orte, S. 25.

stern treten Tenzel *) Horn **) Oppel, ***) u. a. m. und bestreiten das Jahr 1246. Liebe hingegen, Gleichenstein ****) Schöttgen *****) und Lingen ******) nehmen mit mehrerm Rechte das Jahr 1256 an. Ihre beyderseitigen Gründe anzuführen würde zu weitläuftig und unnütz seyn. Gleichwohl verdient ein wichtiger Umstand, daß wir das richtige Jahr zu ergründen uns eifrig angelegen seyn lassen. Es wird dadurch bewiesen ob Heinrich der Erlauchte zehen Jahr eher, oder zehen Jahr später, noch bey Lebzeiten Kaiser Friedrichs des zweeten oder erst nach dessen Tode sich des Pleißnerlands angemaset habe. Freylich klingts sonderbar und widrig gnug wenn es heißt: actum 1256 regnante Romanorum Imperatore Domino Friederico

secundo

*) Supp. Hist. Goth. II, §. 272, pag. 626.

**) vit. Henrici illustris.

***) Von den Burggrafen von Altenburg in den Samml. vermischter Nachrichten zur Sächs. Gesch. Th. II, S. 126.

****) in Goth. Diplom. Th. I, p. 115.

*****) in hist. Terrae Plisn. p. 14.

******) in den kleinen Schriften Th. I, S. 115.

secundo. Der war schon seit sechs Jahren todt. Und dieß ist der hauptsächlichste Grund warum die eine der streitenden Partheyen das 1246ste Jahr für das Ausfertigungsjahr der landgräflichen Urkunde annehmen will, weil Kaiser Friedrich der zweete in selbigem noch lebte. Es läßt sich auch nicht wohl denken, daß Landgraf Heinrichen der Tod seines Sohnes Schwiegervaters so lange sollte haben verborgen bleiben können, oder daß er denselben aus Politik so unwahrscheinlich so lange habe verheimlichen sollen, wenn wir nicht die Zeiten wohl erwägen in denen Kaiser Friedrich starb. Thun wir aber dieses so läßt sich diese Geschichtswidrige Unterschrift sehr wohl erklären. Schon im Jahr 1228 da derselbe in Italien war, sprengte der Pabst Gregorius, der Friedrichen dem zweeten so lange er lebte keine Ruhe ließ, ein Gerücht von dessen Tode aus, und schickte Legaten nach Dännemark und Teutschland um einen oder den andern zu verleiten, sich als Gegenkaiser gebrauchen zu lassen. *)

Wie

*) Richard de S. Germano ad a. 1227. Petr. de Vineis l. n. 21. Alberic. Chron. ad an. 1241.

Wie nun sein Tod im Jahr 1250 würklich erfolgte und die Nachricht wieder aus Italien nach Teutschland kam, fanden die Bothschafter kein Gehör, selbst bey des Kaisers Eydam und dessen Vater nicht. Wie wenig man sich in Teutschland noch weit später von seinem Tode überzeugt hatte, lehrt uns auch die Begebenheit, daß noch in den Jahren 1283 und 1284 ein Betrüger am Niederrhein hervortrat, der sich für Kaiser Friedrichen ausgab und so unglaublichen Beyfall fand, daß deswegen Kaiser Rudolph die Belagerung vor Kolmar aufhob und diesen Betrüger aufsuchte, den er auch in seine Hände bekam und an ihm die Strafe vollzog, die ehemals demjenigen zu Theil wurde, der sich für den Kaiser ausgab. *) Oder auch: es hatte vielleicht Landgraf Heinrich die gewisseste Kundschaft von Kaiser Friedrichs Absterben; er hatte aber seine gute Ursachen dazu, die Wahrheit selbst zu unterdrücken. Etwan wollte er sich erst im Besitz des Pleißnerlandes befestigen, oder war mit keinem der verschiedentlichen Nachfolgern

auf

*) Er wurde verbrannt.

auf dem Kaiserlichen Thron zufrieden. Es sey aber nun der Grund von dieser Unterschrift irgend eine politische Absicht oder ein ungefährer Zufall, so behält die Urkunde alle Kennzeichen ihrer Aechtheit und ist unwiderleglich gewiß, daß sie in dieses Jahr gehöre, haben auch selbst Liebe und Lingen aller sich gegebenen Mühe ohngeachtet keine andern als solche Gründe dawider vorgebracht, denen immer noch etwas entgegengestellt werden kann, und die noch einigen Zweifel hinterlassen. Ein geringer Umstand setzt die Richtigkeit des angegebenen Jahres in die unzubezweifelndeste Gewißheit. Gleich zu Anfange der Urkunde wird gedacht, daß der damalige Probst des Altenburgischen Klosters Salomon geheisen und der siebende in der Reihe derselben seit dessen Stiftung gewesen sey. In einer ungedruckten Urkunde des Jahrs 1244, desgleichen in einer andern vom Jahr 1250 heißt der Probst Gunfried, und erst in den folgenden heist er Salomon. Die natürlichste Folge daraus ist, daß Gunfried der in den Jahren 1244 und 1250 Probst war, auch

derselbe

derselbe im Jahr 1246 seyn mußte. Also kann unsere Urkunde ohnmöglich im Jahr 1246 ausgestellt worden seyn, weil Salomon da noch nicht Probst war, und gleichwohl in selbiger so genennt wird. Man müßte denn noch diese Einwendung machen wollen: Der Fall wär möglich, daß binnen den Jahren 1244 bis 1256 vier Pröbste auf einandet gefolgt wären, von denen der erste Gunfried, der andre Salomon, der dritte wieder Gunfried und der vierte ferner Salomon geheissen hätte. Allein auch dieser Zweifel, wenn er anders iemand im Ernste möglich ist, läßt sich leichtlich heben. Der Salomon, der in unserer Urkunde vorkömmt, war, wie wir schon angeführt haben, der siebende. Hingegen war ein gewisser Heinrich im Jahr 1223 der vierte. *) Zählt man von diesem fort — Heinrich der vierte, Gunfried der fünfte, Salomon der sechste, Gunfried der siebende, so müßte der zweete Salomon der im 1256sten Jahre lebte, der achte und der erste im Jahr 1246 der sechste gewesen seyn.

*) Besage einer ebenfals ungedruckten Urkunde.

24.

Johannis-Thor.

Dieses Thor ist von der St. Johanniskirche, die ehedem in der Nähe des teutschen Ordenshauses stund und der ganzen umliegenden Gegend, als der Johannisgasse und dem Johannisgraben den Namen gegeben hat, also benennet worden. Daraus können wir aber weder auf ein früheres noch späteres Alter desselben schliessen, ausgenommen in so fern, daß gedachte Johanniskirche eher da gestanden haben müße, als das Thor, weil sonst letzteres von selbiger seinen Namen nicht angenommen haben würde. Ueberhaupt glaub ich iedoch, daß der Theil unsrer Stadt, den ietzt gröstentheils das Johannisviertel unter sich begreist am spätesten angebauet worden ist.

Vorzüglich merkwürdig sind an dem Johannisthore die beyde in Stein erhaben gehauene Wappen, welche am obersten Theil an

der

der Abendseite am innern hohen Thurme angebracht sind. Das eine ist das Landgräflich Thüringische, das andre das Markgräflich Meisnische. Beyde sind von ziemlichem und dem Anschein nach gleichem Alter, ob man schon deutlich sehen kann, daß sie eigentlich nicht neben einander gehören, wie sie ietzt stehen, indem das eine etwas höher ist als das andere. Vermuthlich hat eines davon ehedem entweder herein nach der Stadt zu oder an dem äusern Thore gestanden und beyde haben erstlich bey der neuerlichen Wiederaufbauung des Thores den Platz erhalten, den sie noch heutiges Tages behaupten. Es fragt sich aber, bey welcher Gelegenheit sie wohl dahin gekommen seyn mögen. Mit Gewißheit läßt sich dieses nicht beantworten. Ich vermuthe, daß sie von einem der Markgrafen von Meisen ihren Ursprung haben, die nach den Jahr 1247 und vor dem Jahr 1422 lebten, uud zwar das erstere, weil im Jahr 1247 die Landgrafschaft Thüringen mit der Markgrafschaft Meisen erst in der Person Heinrich des Erlauchten vereinigt worden ist, und also im Gegentheil das

Thüringische Wappen nicht an das Thor kommen können, *) das andre hingegen, weil sonst das Wappen der Kur Sachsen nicht weggelassen seyn würde. Solche unmaasgebliche Vermuthung, gesetzt auch daß sie richtig wäre, beantwortet denn doch obige Frage nur halb. Welcher von diesen Land- und Markgrafen seine Wappen an das Thor setzen ließ, bleibt immer noch unentschieden. Darf ich in meinen Muthmasungen fortfahren, so komm ich bis auf Friedrichen den Angebißenen. Ohne alle Ursache und blos zum Zierrathe setzte man sie schwerlich daran. Dieß wird man mir leicht zugestehen. Vielmehr muß man glauben, daß ein besondrer Beweggrund dazu da war. Heinrich der Erlauchte war der erste der Thüringischen Landgrafen, welcher die Stadt Altenburg, wegen der vom Kaiser geschehenen Verpfändung des Pleißnerlandes, im Besitz nahm. Doch bin ich nicht der Meinung, daß er für den Urheber

*) Es hat sich auch überdieß Landgraf Heinrich der Erlauchte vor Kaiser Friedrichs des zweeten Tode keiner Gerechtigkeit und Herrschaft über das Pleißnerland und die darin gelegenen Städte angemaaset.

der dieser Wappen zu halten sey. Denn Kaiser Rudolph lößte nachher das Unterpfand wieder ein, und er oder einer seiner Nachfolger, würden selbige ganz zuverläßig wieder haben abbrechen lassen. Es würde auch unschicklich gewesen seyn, da er mit nichten Herr des Pleißnerlandes war, ob er sich schon so zu nennen pflegte, sondern bloßer Pfandinhaber. Aber für seinen Enkel Landgraf Friedrichen schikte sichs besser. Dieser schlug sich erst unter Beystand seines Bruders Dizzmanns mit den Kaisern herum, die seinem Vater, Alberten dem Unartigen, Thüringen abgekauft und von selbigem das Pleißnerland um eine Kleinigkeit eingelöset hatten. Anfänglich muste er seine Lande mit den Rücken ansehen; endlich wandte sich das Glück und er trieb seine Feinde wieder aus Meissen und Thüringen hinaus. Da er nach der Niederlage der Schwaben bey Lucka Altenburg einnahm und dadurch wieder festen Fuß faßte, so ließ er vermuthlich seine angeborne Wappen an das Thor, wo er vielleicht hereingekommen war, befestigen, zum Zeichen, daß man ihm zuvor diese streitig machen müße,

ehe er das mindeste von den Herrschaften seiner Voreltern sich nehmen ließ, und sagte: wenn ihr mir nun das Pleißnerland nicht als Erbtheil meiner Mutter lassen wollet, so behalt' ichs zur Entschädigung für meine aufgewandte Kriegskosten. Es sollen auch eben dergleichen Wappen vormals an dem Schloße gestanden haben.

Als ein besonderes Vorrecht dieses Thores muß man den Leichenweg der durch selbiges gehet betrachten. Denn seitdem die Leichname nicht mehr auf die Kirchhöfe sondern einen besondern Leichenacker begraben zu werden pflegen, gehen alle darbey gewöhnliche Prozeßionen, sie mögen so groß oder so klein seyn als sie wollen, durch dieses Thor, ausgenommen die aus der Vorstadt vor selbigem. Es müssen selbst die, die auf einen andern Weg weit und nach Gelegenheit zehen mal eher dahin kommen könnten, den Weg durch dieses Thor suchen. So werden die, welche vor dem Schmöllischen Thor sterben zu ihrem Thore herein und zum Johannisthore wieder hinausgetragen. Der Grund dieser eingeführten Gewohnheit ist mir unbekannt geblieben.

Im Jahr 1745 hat der Stadtrath das innere Thor ganz neu aufführen lassen. *) Im Jahr 1767 sind einige Stuben zu anatomischen Beschäftigungen eingerichtet, 1773 aber eine Schlaguhr mit Zifferblatt auf selbigem angebracht worden. Und die preiswürdigste Veranstaltungen, durch welche unser Altenburg seit einigen Jahren an äuserlichen Verschönerungen so viel gewonnen hat, haben selbiges in diesem 1781sten zu einer wahren Zierde der Stadt gemacht.

*) laut einer Inschrift am selbigen, die ietzo herabgenommen ist.

25.

Stadtprivilegium vom Jahr 1470.

Wir von gots gnadenn Ernst deß heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalgk Kurfurste vnde Albrecht gebruder Herzogen zcu Sachssen lantgraffen in Doringen vnde Marcgraffen zcu Missenn. Bekennen für vns vnser erben vnde

nochkomen vnde thun kunt offentlich mit dissem Briffe allen die yn sehen horen adder lesenn das vns vnsere liben getruwenn der Rat der Stad Aldenburg von der gantzen Gemeynen wegen doselbst vorgehalden vnd zcu erkennen haben geben, das die egnante Stadt von vnsern vorfarn lobelicher Gedechtniß mit macherley sunderheit befreyhet vnde begnadet weren vnde welcherley stucke der befreyhunge sie in alder Gewonheyt darzcu herbracht hetten vns auch sollicher sunderlicher Gnade vnde Befryhunge yn gnediglich beweyset, glawben gemacht sicherunge vnde wissenschaft gethann mit alden Brissen vnde vortzeichunge vß der Stad Buchern dorbey auch ire vnde der Stad anliegende not, grosse schulde vnde der Inwoner armůt geoffent, dadurch zcu besorgen were, so solliche gegebenn Fryheit vnde herbracht Haldunge sunderlich nicht vornawet vnde sie mit etzlichen stugken dorzu nicht ferner begnadet wurden das die Stad vorterben vnde zcu nichte werden mochte vns flelich vnde demutiglich gebeten sie in dem gnediglich zcu bedengken sollich alde herbrachte Befryhunge zcůůornůwen zcu

orden.

orden vnde zcu schaffen das eß also vnabeleßlich gehalden würde vnde sie mit etzlichen andern stucken dorzcu zcu begnaden. Alß eß dann im Ampt vnser Sorgfeldigkeyt vnsers fürstlichen stands vnde Wesens steht mit gnaden zcu schigken vnde zcu ordenn das alde gute ordenunge vnůorruckt bestant behalten vnde vßsprissenden irrůnge abewyset auch notturfftige nůwe vorsorgunge noch gelegenheit vnde stannd der Dinge die vorawgen seyn angekarth werde dodurch die vnsern vnder vnserm beschirm heysamlich zcu gedeyen gemeyns nutzs vnde sunderlicher beqwemheit einß ydern in frede vnde gemach leben mogen habenn wir der genanten deß Rats zcu Aldenburg vlissige vnde demutige bete, auch getruwe vnde anneme dinste so ir vorfarn vnde sie vnserm Herrn vnde vater obereldern vnde vorfarn loblicher Gedechtniß auch vns selbst gethan haben zcukünstiglich thun sollen vnde mogen auch notturft vnde Billigkeit der Dinge die sie bitten angesehen vnde den egenanten dem Rate vnde der Gemeynen vnser egenannten Stad Aldenburgk solliche sunderheyt vnde fryheit die sie auch in Gewonheyt

 her-

herbracht habenn alß wir deß von yn gnughafft vnderrichtunge empfangen vnde deß glawben geben haben sunderlich gevolwort darzcu bestetigt vnde confirmiret bewilligen volwortten bestetigen vnde confirmiren die also hirmitt vß rechten wissen noch gnughaffter vnderrichtunge in der besten forme vnde weiße alß eß crefftiglich gescheen mag. zcu eyner ewigen Vrkunde in vnde mit craft diß briffs vnde das sie vnde die iren sich deste baß darnach wissen zcu halden vnde von nymandes daran gehindert werden, sie auch hinderung vnde irrunge so die vorgenomen wurde abewenden mogen so setzen wir etzliche gesetze vnde artigkel ires alden befryhetten stadrechts in dißem vnsern bestetigungsbriff die also lawten der Schulteiß der itzunt ist adder in zcukunftigen zceiten richter wirdet der sal in sollicher maasse vnde forme richten von slechten vnde ynfeldigen busen sal er zcwey Hüner adder zwene Sweynsfusse ader darvor einen nuwen grosschen memen Sundern von sweren vnde freůeln bussen wieůil ader was er nemen sal, das sollen die zcwelff geswornne deß Rats erkennen noch grosse der schulde wer auch

auch einem swerer aber sich von im mit rechte entwirgken solde unde der cleger yn deß rechten erliesse unde von ym nicht neme welde der richter den umbsust nicht loßlassenn, der der do gesworn solde habenn, gibt dem Richter zcwene sweynsfusse ader zcwey Hůnner ader eynen grosschen. Eyn itzlicher Bůrger sal dem Richter so er eyn Hawß in Lehen nympt dry nůwe grosschen zcu Lehenware geben. Eß sal auch ein ictzlich besessenn Bůrger eynen nawen Grosschen ierlich uff Michaelis den Richter zcu Zcinse geben hawßgenossen und ledige Burger geben halbenn zcinß unde darumb bedarff eyn Bůrger geyn dem andern nicht helffe gelt gebenn Wer eynen todslagk tette unde an der tat nicht begriffen wůrde hat er in der Stad weichbilde eigenß daß zcehn pfunt wert ist der spricht vor sich selber unde sal nicht furder uff ander Burgen gezcwungen werden. Der Richter sal keyne sachen richten die nicht vor in vorlawth werden unde auch von nymande helffe gelt heysschen eß kome dann zcu der hulffe mit der tat Ab eyn Burger den andern vor frydeß burgen wolle der sal darumb nichts geben

Nyman

Nyman sal sich an eyn grosser Gerichte beruffen umb keine sache. eß konne dann der Richter ader der Rat nicht gerichten Wer auch zcum grossen Dinge der deß Jares vire sollen gehalden werdden eine busse verwirgket ane freuelsache, gibt achtzehn pfennige zcu busse, was genießes von Gesetzen das man kore heysset gefellet sal das drytte Teyl dem Richter vnde zcwey teyl der Stad vnde der Richter sal eine busse ober die andre nicht wachssen noch anstehen lassen vnd sal auch keynem fluchtigen manne gleytte gebenn ane des clagers willen, der lantrichter der sal im Weichbilde der Stad keyne macht noch recht zcu richten habenn vnde ab eyn Burger eynem vßwendigen fur lantgerichte geboth thun lasset vnde der clage nicht setzet tregt keyn busse widder dem cleger noch dem antworter Ab eyn Burger ader mehr vmb feltschaden pfenden wurde, mag der Rat, ob sie konnen richten ane busse, vnde man darff sich nicht mit den pfanden zcu gericht wenden der tetter wurde sich denne nicht richten lassenn wer eyne busse tut vsser der gestallt gerichts ader hinder

gerichte

gerichte also das er die finger in den vierbengken nicht irhebet, der bussen sal er nicht obirwunden werden sundirn wil er so mag er do vor sweren, wer uff gnade zcuflucht hat zcu der Stad den sal man dorinn lassenn uff sein recht wer auch vor dem Richter ader vor dem meren teyl des Rats icht gereth oder globet vnde wulde deß leugken der sal von den deß globdis obirwünden werden die schulde sey groß ader cleyne Eyn itzlicher schuldiger von schulden vnder eynem pfunde mag obirwunden adder obirtzcewget werdden, von zcween adder dryen glaubhaftigen zcüugen Mag er uw obirtzcewget werdden mit eynfeldigen ader slechten getzewgen vmb tzehenn schillinge mogelicher kan er mit zcween ader dryen der zcwelff geswornnen vmb zcwantzig schilling obirtzewget werdden, Wer auch vor dem Rate zcu schulden, sie sey kleyne ader groß neyn saget vnde der hirnoch vor den Richter adder gerichte bekennte sal das der Stad verwandeln noch irkentniß der zcweelff geswornnen Wann zcwee eelich zcu sampne komen vnde Burger recht habenn stirbet der eynß ane Kinder das ander

es

es sey man ader weip behel hawß hoff farende habe vnde alles das in weichbilde ist vnde muß auch alle schulde in wigbilde geldenn Sundern in lantgerichte mussen sie geben vnde nemen noch deß landes gewohnheyt vnde recht Nympt ein mann ein wip vnde tzeügt mit ir erben vnde ſtirbet Also das die frawe von den Kindern gedryttelt wirt vnde nympt einen andern mann derselbe erbet der frawen dritteteyl noch irem tode fur den Kindern noch aldem Heerkommen vnde gewonheyt der Stad wenn nicht swert mogen noch spynnel mogen in der Stadt sind die billich noch der siptzal heergerethe adder gerade nemen So sal das von der Stad wegen uff das Rathuß zcur Stad besserunge noch aldem Heerkomen genomen werden vnde vß der Stad keyns 'zcu geben verbunden sein sundern es verstorbe sich dann in andern wigbild Wer den Rat mit worten beswert oder hinderreth ire eyde belangende sal des vorwandeln noch irkenthniß dryer Rete ader die Stad rewmen eyn Jar ab er des wegertte vnde dennoch nicht widder inkomen er habe denn wandel gethan noch irkenthniß dryer

Rete

Rete wir vorberurt Vmb die Stad uff alle seyten inwendig der myle sal nymant brewen noch meltzen noch keynen trangk schengken anders dann Aldenburgisch Bier vnde wo das nicht gehalten wurde sal das durch die Amptlewthe zcu Aldemburgk neben der Stad abgestalt vnde gewehret werdenn Wurde auch ymant von Erbeschafft ichtes zcu gotshwsern bescheyden sal in Jare unde tagen wider vorkaufft werdden vnde nicht bey dem gotßzhwße bliben Sundirn das gelt dorvon vffdas das die Stad hinfurder das geschoß vnde ander pflicht vnde die Erbherrn ir lehenn doran bekomen konnen Wer in der Stad ichts leßt wuste liegen Jar vnde tag mag sich die Stad vnderwinden vff das solchs wider besatzt mocht werden Nymant er sey pfaffe ader Ritterlicher wirdigkeit sal übertragen seyn sie sollen zcu der Stad festenunge helffen die gesesse in der Stad haben Wer auch von Dinststande weßen geborn ist, das ist also zcu vornemen ab eyner eyn eygen geborn wer das er ytel eigen were qwem der in die Stad vnde blibe darinne Jar vnde tage ane ansprache dor-

noch

noch mag man den vor eigen nicht gefordern noch angesprechn Wer eynen wirt in seynem Hawße unverschult der da scheiden wolde wündet hat die hant vorworcht deßglichen wer den andern vnverschult im Rathuße wündet ader in andern der Stad fryheyten, wil der seyne hant loßen gegen der Stad vnde dem cleger muß er thun noch irkenthniß der zcwelff geswornen Nymant in der Stad sal geladen werden in kampff wer in der flucht influcht tut zcu eynes nogbaren adder mitburgers Hawß der sal doruß nicht genomen werden sundern mit gerichte Ist eyn vßwendiger eynen Burger schuldig den man vff dem acker nicht gepfenden kan den mag man in der Stad vmb die schuld komern wurde yn der wirth mit willen gehenn lassen so muß er selbs vor yn antwortten Zcu Waldenburg sollen die Burger von Aldenburg nicht zcoll geben, was an den Teiche trucken wirt vnde leyt sal der Stad zu irer weyde zu irem vyhe gewartten alle die weyde das trugken ist Ab ymant in der Stad fluchtig wurde vmb eyn todschlagk oder anders vnde darum seine

gutter

gutter verfallen weren deß Hawßfrawe gibt dem Richter dry margk vnde behelldet die gutter frey vnde gar ader der man blibet in der schulde so lange das er vorsünet ader gericht wirdet. Wir beczeichen vnde benennen yn auch ir Wichbilde alß sie das hinfurder zcu ewigen Zceiten haben sollen, das wir yn dann meeglicher Vrsach halben vß rechten wissen vnde vß gnedigem willen an etzlichen enden weyter forter wenn sie eß vorgehat haben Also das der Stad Aldenburg wigbilde wenden sal vff beyden seyten von sente Johannisthore vnde dem Smolschenthore bis an das gerichte das doby zcu mergken ist das die Stad vnserm lantgerichte vnde dornach der Stad zcu gute halden muß Deßglichen sal eß wenden zcu pawernitz also ferre alß der vssergrabe gehet biß zcu Georgen Brymmers deß Topfers erbe dovon er der Stadmann ist, Von den Borgkthor biß an das Teuchthor, von der Mawer biß an den Molgraben vnde sust vff allen seyten also ferre vnde weyt der Stadgraben wendet an den enden allen sie von lantgerichte nicht ge-

tzwungen noch gedrungen werden ſollen. Doch vns vnſchedelich was wir zcu puwertz an wachen oder andern gefellen ſollen haben Dorubber thun wir yn diße ſunderliche gnade vor vns vnſer erben vnde nachkomen das ein itzlicher er ſey Burger yn eyner andern ſtad geweſt ader Inwoner der lande ader vßlen-diſcher man der ſich gein Aldenburg in die Stad weßens wende vnde Burger aldo werd-den will mit ſeyner habe gute vnde Hußge-rethe zcolles vnde gleitzfry ſeyn vnde aller dinge von vnſern Amptlwten von vnſer adder iren wegen yn die Stad zcu tzyhen zcu faren zcu trybeu adder zcu tragen vnobbirnommen ſeyn vnde bliben ſal vnde ſolich gelt alß vormals in ſollichen ſachen gefordert vnde genommen iſt, ſal hinforder abe ſyn vnde nicht gefordert werdden ane was ſich gewonlich von pferden zcu gleyten als in andern ſachen geboret. Ob-ber des alles ſo beſtetigen vnd confirmiren wir yn alle vnde itzliche ire ander befryhunge Statutt vnde wilkorr die ſie herbracht haben vnde altherkomen redeliche gewonheyt vß vnſer fürſtlichen wirde vnde macht vß rechten wiſſenn

wolln

wolln das sollich ire priuilegia vnde befryhunge crafft vnd macht sollen habenn in aller masse als ab wir yn die itzunds von nawes an geben vnde hirrinne von worte zcu worte geschrieben stunden wollen auch das yn solliche Befryhunge wilkore vnde Gewonheyt von vnsern Amptlewten die itzunds aldo seyn adder zcukunftiglich aldo sein werdenn vnuorrückt gehaldenn vnd doran nicht geswecht sollen werden alles trewlich vnde vngeuerlich Dorby vnde ober syn gewest vnde gezugen vnser Rete vnde liben getruwen Hugolt von Slynitz vnser Obermarschalgk er Ditterich vndermarschalgk er Caspar Ritter vnde Heinrich alle von Schonberg Johannes Schybe Doctor vnser Cantzeler er Heynrich von Eynsedil Ritter Nickel pflugk zcum Knawthayn vnde ander mehir glavbwurdige Zcu Vrkunde vnde steter ewiger Haldünge habenn wir Hertzoge Ernst vnser Maiestad Insigel hir vnden an wissentlich thun hengen das wir Hertzog Albrecht mit gebrauchen Gebenn zcu Liptzk noch gots gebort virtzenhundert dornach in Sibintzigsten Jare am Fritage noch sente Michaelistage.

 26. Die

26.

Die St. Bartholomäi-Kirche

liegt an der Burggasse in dem Theile der Stadt, der mir der älteste zu seyn scheinet. Das Jahr ihrer Erbauung ist unbekannt, doch halt ich sie für die erste Kirche in Altenburg. An dem einen Fenster die gegen Morgen zustehen hat man zwar bey der letztern Erneuerung derselben unter andern die Jahrzahl 1089 mit buntgemalten Glase angemerkt gefunden. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß sie nicht früher sollte erbauet worden seyn, da das Christenthum weit eher in Altenburg eingeführt war und nicht glaublich ist, daß man so späte erst an eine gemeine Stadtkirche gedacht haben sollte. Die von Alters her nach Altenburg gepfarrten Dörfer, sind auch eigentlich in diese Kirche gepfarret. Daher wollten die Bauern selbiger Dorfschaften nach der Reformazion ihre Kinder nicht in der Brü-

derkirche taufen lassen, weil sie in diese Kirche nicht gehörten. Es wurde ihnen auch nachgegeben. Sie hielten sonst auch ihr Kirchmeßfest am Sonntage nach dem Tage St. Bartholomäi. So gehört gleichfals Pauritz, ein uralter Theil der Stadt, in eben diese Kirche wie erwähnte Dörfer.

Sie ist ganz von Steinen aufgebauet, durch und durch gewölbet und ruhet inwendig auf zwölf Pfeilern. Außer dem daranstehenden Thurme, deren vormals zween waren, ist noch auf dem Schieferdache eine dergleichen Spitze aufgesetzt. Bey ihrer Errichtung ist sie dem Apostel Bartholomäus gewiedmet worden, von dem sie noch ietzt den Namen führet. Dessen Bildniß mit abgezogener Haut soll ehedem zweymal ganz vergoldet in der Kirche gestanden haben. In der Leichenhalle stehen noch ietzt zwey hölzerne Bilder in Lebensgröße mit eisernen Klammern an die Wände befestiget, deren Vorstelluug aufzulösen ich mir weiter nicht anmaasen will. Vielleicht hat man aber diese beyde sonst für die doppelte Bildung des Bartholomäus gehalten. Doch kann ich

nicht umhin meinen Zweifel darüber zu äusern. Zur Zeit, da sich die Bilderstürmerey auch in hiesigen Gegenden einstellte, schlug ein gemeiner Bürger im Eifer dem Bilde dieses Heiligen, das vor der Kirche stund, den Kopf ab. Ich find aber an keinem von beyden die mindeste Spur einer dergleichen Beschädigung. Auch sind beyde bekleidet. Nach der Stiftung des Bergerklosters hatten die dasigen Augustinermönche den Gottesdienst in der Bartholomäikirche zu besorgen und dieselbe mit Priestern zu versehn, wie ich aus verschiedenen alten Urkunden abgenommen habe. Zwo Kapellen bey der Kirche waren, die eine dem Heiligen Paulus und die andere dem Heil. Eulogius gewiedmet. In ieder stund ein Altar, der dem Heiligen geweyhet war. Allem Vermuthen nach wurde bey der Reformazion in erstere die Sakristey angelegt, und die letzte zu einer Kirchenkapelle gemacht welche vielleicht die rechter Hand, wenn man zur obern Kirchthüre von der Burggasse hineingehet, ist. Der Kapelle des Heil. Paulus verehrte im Jahr 1371 ein Altenburgischer Bürger 23

Schock

Schock breite Groschen zu Erkaufung 50 Acker Holtzes bey der Pahne, desgleichen dritthalb Schock Groschen Jahrzinß wovon ein halbes Schock ein Pfarrer jährlich erhalten, dafür aber wöchentlich Montags, Freytags und Sonnabends Meße auf dem Altar in der Kapelle halten und überdieß des Stifters Jahrstag mit Vigilien, Lampen und einer Seelmesse feyern sollte. Die St. Eulogius Kapelle hatten die Kalandbrüder zu besorgen. Heinze Ungnad, auch ein Bürger zu Altenburg, stiftete im Jahr 1388 ein ewiges Licht denen **Calanden in St. Eulogii Capellen zu brennen.** *) Außer diesen beyden Kapellen waren zur Zeit des Papstthums nebst dem hohen Altare noch verschiedene Winkel-Altäre in dieser Kirche, die allerhand Heiligen gewiedmet waren. **)

 1. Der

*) Von beyden Stiftungen sind noch ungedruckte Urkunden vorhanden.

**) Von dem hohen Altare, berichtet M. Tauchwitz, wär im Jahr 1560 eine aus Holtz mit vieler Kunst geschnitzte Tafel, auf Anordnung der Visitatoren, abgebrochen worden, auf welcher die zwölf Apostel neben Christo der

1. Der Altar der Mutter Gottes und der beyden Märtyrer Fabian und Sebastian. Diesen stifteten die drey Räthe der Stadt Altenburg im Jahr 1388 und versprachen, denselben nach ihrem besten Vermögen zu erhalten und nach und nach mit Einkünften zu versorgen.

2. Der Altar zur Heil. Maria vom Rosenkranze. Er wurde von den Augustinern im Jahr 1482 angelegt, und von Margarethen von Oesterreich und Bischoff Dietrichen zu Naumburg im nemlichen und den künftigen Jahren bestätiget.

3. Der Altar zum Heil. Kreuze, auf welchem Konrad Triller ein hiesiger Gleitsmann 1489 eine Meße stiftete welche wöchentlich Freytags gehalten wurde.

4. Der Altar dem Heil. Wolfgange gewiedmet. Selbigen hatte der nemliche Konrad Triller 1492 errichten lassen.

5. Der

der Jungfrau Maria auf dem Schooße gelegen hätten. Die Ausführung dergleichen Vorstellung scheint mir unmöglich gewesen seyn, oder der Künstler muß die Natur seiner Kunst nachgesezt haben.

5. Der Altar zur Heil. Anna im Jahr 1500 aufgerichtet und 1502 von Bischoff Johann zu Naumburg bestätiget. Im Jahr 1510 soll das von Silber gegoßene Bild der heil. Anna noch darauf gestanden haben.

Es können deren noch mehr darin gewesen seyn, wovon aber keine Nachricht auf uns gekommen ist.

Von der St. Bartholomäi Kirche ist übrigens folgendes noch merkwürdig. Im Jahr 1430 wurde sie nebst den andern Kirchen durch die Wuth der Hussiten gänzlich in Asche geleget. Man kann zwar vermuthen, daß die Mauern wenigstens stehen gehen geblieben sind. Allein da sie ohnstreitig eine sehr alte Kirche ist, so war sie vermuthlich von allem Anfange wie andre alte Kirchen in Form eines Kreuzes gebauet. Da dieses an dem jetzigen Gebäude aber nicht mehr ist, so läßt sich schliessen, daß sie einst in neuern Zeiten von Grund aus wieder neu aufgebauet worden sey. Vielleicht geschahe dieses nach den hußitischen Verheerungen. Eine frühere Einäscherung setzen iedoch gewisse alte Nachrichten in das Jahr 1403.

1434 wurde die Monstranz mit der geweyheten Hostie vom hohen Altare entwendet, dessen ich bereits unter der Geschichte des Dorfes Heil. Leichnam gedacht habe. *)

1449 ist die auf dem Thurme befindliche große Glocke gegossen worden. **) Die Gemeinde zu Pauritz genieset noch heutiges Tages das Vorrecht, daß sie bey vorfallenden Leichenbegängnissen nur den halben Glockenzinß entrichtet, weil diese Glocke zu Unterpauritz in der Gegend der Kehrichtgrube ausgegraben worden ist, nachdem sie durch ein Schwein, welches in der Erde gewühlet hatte, entdecket worden war. Dahin war sie vielleicht im Brüderkirche kommen, da bekanntlich die Kirchen ihrer Glocken sehr beraubet und Kanonen daraus gegossen worden, oder es hatten sie die feindlichen Soldaten, die sie wegen ihrer Größe und Schweere nicht fortbringen konnten, liegen gelassen und verschüt-

*) S. Seite 84.

**) Besage der auf selbiger befindlichen Inschrift, die ausser derselben Jahrzahl noch den Spruch verbum Domini caro factum est, enthält.

schüttet. Die kleinere Glocke ist einige Jahre später, 1554 nemlich gegossen worden. *)

1519 wurde das Evangelium in dieser Kirche zum erstenmal von D. Luthern geprediget. Kurz drauf kam Wenzeslaus Linke als öffentlicher Prediger der evangelischen Lehre an und theilte im Jahr 1522 in selbiger das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt aus, worzu sich aber beym erstenmale weiter niemand als Leonhard Hase der Oberstadtschreiber mit seiner Frau und ein hiesiger Bürger als Kommunikanten einfanden. Es blieb nachgehends auch die Kirche geraume Zeit wüste liegen und wurde weder evangelischer noch papistischer Gottesdienst darin gehalten. Man trug schon darauf an, sie gar abzubrechen, bis sie auf inständiges Anhalten der Stadt zwar stehen blieb, aber doch nicht eher bis 1533 wieder geöffnet und Gottesdienst darin getrieben wurde.

Seit 1529 wurden keine Leichen mehr auf dem Kirchhof, der an derselben lag, begraben und

*) Es stehet ebenfals die Jahrzahl und der Spruch: Verbum Domini manet in aeternum darauf.

und 1531 ist das alte dazu gehörige Schulgebäude verkaufet worden.

1541 wurde der Taufstein aufgesetzt, welcher 1613 aber in die Brüderkirche geschafft, und das eiserne Gitter mit großen Engelsflügeln, das um selbigen herumstund, weggethan wurde, weil öfters die Weibspersonen ihre Röcke und Kleider daran zerrissen und beschädigten. An seine Stelle kam aber ein neuer.

Erst 1556 wurde der Predigtstuhl errichtet an dem Orte wo er noch jetzt stehet. Ein Bürger Nahmens Reuschel hatte 50 Thlr. dazu legirt, welches daran verwendet wurde. Andreas Misenus damaliger Stiftsprediger weyhte ihn am 2ten Julius mit einer Predigt ein.

Eine Orgel hatte die Kirche schon im Pabstthume. Sie blieb auch nach der Reformazion bis 1573 stehen. Im Jahr 1683 wurde eine neue gebauet, welche 484 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf. kostete. Verschiedene Handwerker legten zusammen und gaben die Einlage zu diesem Orgelbaue her. Die Schmidte 64 Rthlr.; die Lohgerber 44 Rthlr.; die Fleischhauer 25 Rthlr.; die Schneider 20

Rthlr.; die Schuster 20 Rthlr.; die Seiler 13 Rthlr.; die Tuchscheerer 10 Rthlr.; die Kürschner 10 Rthlr.; und die Böttcher 10 Rthlr. Bey der diesjährigen Kirchen-Reparatur wurde sie wieder abgebrochen, und wird bereits an einer neuen gearbeitet, von deren Schönheit und Güte man sich schon im Voraus viel verspricht.

1590 schlug das Wetter ein und beschädigte den Glockenthurm und die Orgel leichte.

1610 nahm man verschiedene Verbesserungen daran vor. Unter andern fand man an der Decke das Kursächsische Wappen, einen gelben Wollbogen und zwo Brezeln in blauen Schildern desgleichen einen Topf angemahlt, woraus man muthmasete, daß sich etwan ein Töpfer, ein Tuchmacher und zween Becker oder auch deren Handwerker bey dem vorigen Baue oder Ausbesserung insonderheit freygebig gegen die Kirche erzeiget hätten.

1644 zerschmetterte das Wetter die Kirchspitze sehr, doch ohne zu zünden.

1659 am 12ten Februar fiel der große Glockenthurm mit entsetzlichen Krachen doch

ohne

ohne irgend iemands Beschädigung zusammen. Man hatte dieses längst befürchtet. In den Mauren waren verschiedene große Riße und Spaltungen. Es fielen einige Wochen zuvor immer Steine und Kalch herab. Die Gewerken wollten aber nach gehaltener Besichtigung schlechterdings keine Gefahr zugeben.

1660 am 17sten Februar fieng man an, den andern darnebenstehenden Thurm auch abzutragen und am 5ten Junius wurde in Gegenwart Fürstl. Herrschaft mit gewöhnlichen Zerimonien der Grundstein zum neuen gelegt, der noch iezt steht.

1683 wurde die ganze Kirche renovirt und grau und gelb ausgemahlt, anstatt daß sie, nach einigen zurückgebliebenen Spuren, vorhero roth und weiß angestrichen war.

1732 am 20sten May Abends drey Viertel auf 12 Uhr hat das Wetter abermals in den Thurm geschlagen. Der Bliz ist oben bey der Thurm-Spitze hinein gefahren, hat von der obern Haube alles was Holz und Schiefer war, auch das halbe Gesparre in vielen tausend Stücken und Splittern herabgeschmißen,

durch die Decke der Stube geschlagen, und den im Bette liegenden Thürmer mit Leim und Steinen doch ohne ihm im mindesten zu schaden überschüttet, selbst das Bette, worin er lag zerschmettert, die Fenster zerschlagen, den Drath am Thurme zerschmelzet und die Steine, worin die Thüre gehangen, herausgerissen, desgleichen an der Kirchthüre beym Begräbniß ein Stück Mauer weggenommen und doch weder den Glocken Schaden gethan, noch gezündet.

27.

Anzahl der lebenden Einwohner der Stadt Altenburg, im Jahr 1690.

Der sich in Berechnung der Landesbevölkerung so berühmt gemachte Oberkonsistorialrath Süßmilch *) setzt aus Erfahrungen zum Grunde,

*) in seiner göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts B. I, Kap. II, §. 35, S. 91.

de, daß sich in kleinen Städten die Anzahl der jährlich Sterbenden zu den Lebenden wie 1 zu 32 verhalte, oder deutlicher, daß jährlich in selbigen von 32 einer sterbe. Nach einem vorgefundenen Verzeichnisse aller lebenden Seelen zu Altenburg im Jahr 1690 waren, deren im

Johannisviertel und dessen Vorstadt	884
zu Ober- und Unterpauritz	1247
im Teichviertel, hinter der Mauer und unterm Berge	1429
im Schmöllischen Viertel und dessen Vorstadt	738
auf dem Nikolaikirchhofe	232
vor dem Burgthore, unter dem Schloße und auf der neuen Sorge	412
zusammengerechnet	4942

hingegen sind in diesem Jahre 179 gestorben. *) Folglich hätte sich die Zahl der Gestorbenen zu den Lebenden wie 1 zu 29 verhalten. Selbst in den grösten Städten aber, als in London und Paris ist dieses Verhältniß nur

*) S. Seite 125.

nur 1 = 28. *) Man könnte daher auf die Vermuthung fallen, daß entweder ein Fehler in der veranstalteten Zählung liegen müsse, oder daß man vielleicht die Kinder, die ein gewißes Alter noch nicht erreicht hatten, nicht mitgerechnet habe. Gleichwohl steht die Anzahl der in diesem 1690sten Jahre Gebornen, welche 196 betragen mit den Lebenden im genauesten Verhältnisse. 1 zu 25 verhält sich wie 196 zu 4900.

*) Je größer die Städte sind, je größer ist die Sterblichkeit.

28.

Kaiser Otto.

Kaiser Philipp handelte zu der Zeit, da er auf dem Throne immer noch wankte, gleichsam mit seinen Prinzeßinnen. Eine derselben hatte er auch Graf Otten von Wittelsbach versprochen, nachgehends aber sein Versprechen wieder zurückgenommen, welches Otten sehr

aufbrachte. Nicht lange drauf hintergieng er ihn auch noch mit einem Empfelungsschreiben, welches den Pfaltzgrafen zur Rache dahinriß, daß er den Kaiser in seinem Zimmer erstach.

Sobald als Philipp todt war, wurde sein bißheriger Gegner, Otto Herzog von Sachsen, von den Sächsischen Fürsten zu Halberstadt und von den Abendländischen zu Frankfurt einstimmig für den König angenommen. Die Pleißnischen Stände so wie die Stadt Altenburg unterwarfen sich ihm sogleich und er schrieb im 1209ten Jahre schon zu Altenburg einen Reichstag aus, *) auf welchem die beyden Bischöffe von Meißen und Zeitz, desgleichen Böhmische Ungarische und Pohlnische Gesandten zugegen gewesen seyn sollen. **) Der Pabst war aber mit seiner Wahl sehr unzufrieden. Im Jahr 1210 that er ihn in Bann, ***) und bediente sich Friedrichs von Hohenstaufen

Königs

*) Arnold. Lubec. l. 7, cap. 18. cf. Meibom. Apol. pro Ottone IV, Imp. fol. 353.

**) Spangenbergs Sächs. Chronik Fol. 244, und Tob. Schmidts Zwickauische Chronick Th. II. S. 119.

***) Epist. Innoc. l. 13, n. 193, l. 15, n. 189.

Königs von Sizilien mit dem besten Erfolg wider ihn. *) Otto verglich sich im Jahr 1212 mit Markgraf Dietrichen von Meisen zu Frankfurt. Beyde Theile verschrieben einige Lehn- und Dienst-Männer als Bürgen, die in ihren Nahmen den Vertrag beschwören und sich zu dem in damaligen Zeiten gewöhnlichen Einlager anheischig machen musten. Unter den kaiserlichen Bürgen befand sich auch Burggraf Albrecht I. von Altenburg der nicht allein den Vertrag mit beschwor, sondern auch dem Markgraf von Meisen als ein Gefangener sich in Meisen einzulagern versprach, wenn der Kaiser sein gethanes Versprechen nicht halten und die Lande des Burggrafens nicht in Ruhe lassen würde **). Obschon der Kaiser durch diesen Vergleich sich einen furchtbaren Feind zum Freunde gemacht hatte, so konnte er doch nicht verhindern, daß noch im nemlichen Jahre zu Maintz, Friedrich von Hohenstaufen von den mächtigsten Fürsten als Römischer König anerkannt wurde.

*) Chron. Fossae novae ad ann. 1211, ap. Morat. Scr. 7.

**) Dipl. ap. Menck. T. III, pag. 1030, 1031.

29.

Grabschriften in der Schloßkirche.

I.

Ehrengedächtniß
der Weyland Durchlauchtig-
sten Hochgebornen Fürstin vnd Frawen
Frawen Margareten Hertzogin vndt
Churfürstin zu Sachsen geborner Ertzherzogin
zu Osterreich nach ihrem seligen Abschied anhero ge-
setzet und bey vernewerung dieser Kirchen nach dem
alten Original *) eigendlich abgebildet im herbst-
monat des MDCIL. Jahres.

Erbarm dich Gott von Himmelreich,
Margreten geborn von Osterreich,

Hertzog

*) Das Original dieser Grabschrift ist nicht mehr vorhanden, außerdem ich selbiges abge-

Hertzog Friedrichs zu Sachsen Gemahl,
Die erlitten hat des Todes Fall,
Nach Christi Geburt Vierzehen hundert
Jahr,
Darzu Sechs vnd achzig vmb Neund'
Hor, *)
Nach Sanct Scholastica des Tags,
Der am Sontag Invocavit was.
Diese Fürstin Hochlöblich und milder Hand,
Hat gros erfrewet Meißner Land,
Mit Gebehrung Fürstlichen Großen Ge-
schlecht,
Friedrich, Alexander, Ernst und Albrecht,
Der sturben Friedrich vnd Alexander in der
Jugend,
Ernst und Albrecht regiren mit Fried vnd
Tugend.
Vier Töchter sind auch von Ihr geborn,
Der zwo zu Ebtißin sind erkorn,

geschrieben haben würde, weil in gegenwär-
tiger Abschrift insonderheit die alte Ortogra-
phie sehr vernachläßiget zu seyn scheint.

*) vmb Neund' Hor. d. i. um die neunte Stunde. Von hora.

Hedwig das Stifft Quedlinburg regiret mit
Witz
Margreta das Kloster genandt Seuselitz,
Amalia, verheyrathet gen Beyern kam,
Anna, Maggraff Albrecht zur Ehe nam.
Von dießem Stamm des Löblichen Haußes zu
Sachsen
Sind viel ehrlicher Früchte erwachsen,
Königreichen, Stifften vnd Fürstenthumb zu
Zierde,
Die davon haben Ehr, Frewd vnd Wirde.
Gott verleihe der Todten ewige Ruhe
Und reiche den Lebendigen Hülffe zu,
Zu regiren mit Fried und Gerechtigkeit,
Das Sie erwerben ewige Seligkeit.

II.

Epitaphium
Dni Wilhelmi March. Misnens.

Occasione aedis huius pietate et sumtu Serenissimi Principis ac Domini Dn. Friderici Wilhelmi Saxon. Iul. Cliv. et Montium Ducis etc. renouatae ad exemplar formae veteris *) reparatum et suo huic loco restitutum

Anno O. R. cIↃDCXLIX in Sept.

Inclytus atque potens princeps Deo valde devotus,
Marchio Misnensis Wilhelmus optime notus,
Frater famosi Domini Ducis Friderici,
Ducis Saxoniae Misnensis Marchionisque
Nec non Lantgravii Thuringiae gratia Christi:
Qui pro catholica fide gessit praelia dura
Contra Bohemorum turbas modo haereticorum,

 Quo-

*) Auch diese Inschrift, oder vielmehr der Stein, worauf sie gestanden, ist nicht mehr vorhanden.

Quorum proſtrauit cum enſe atque necauit
Cum ſua militia victrice millia multa.
Ille Wilhelmus Princeps ſupra memoratus
Qui dum fatale munus ſentiret a ſeſe
Exigi, antidoto ſumpto ſalutari deuoto
Corde tuncque die felici eſt bene defunctus,
Ad primam vitae de noctis valle vocatus,
In pace obiit de mundo caduco receſſit
Anno Milleno C quater viceſimo quinto:
Recta fide fultus iacet hic in tumba ſepultus
In hac eccleſia quam cum pietate dotauit
Atque adornauit pulchre et aedificauit,
Canonici vt ibi ore cordeque deuoto
In eccleſia preces pro eo offerre laborent.
Principis Wilhelmi huius fide ſancta decori
Mores et virtutes hic partim et probitatis
Pandere propoſui his metris et ſtylo leui.
Illuſtris ille princeps Chriſticola verus
Virque Apoſtolicus morum probitate re-
pletus
Hisque ad obſequium laudis diuinae ge-
rendum,
Eccleſiam voluit multa pietate foueri
Et in aduerſis ſe ſubueniente tueri.

Ille

Ille famae bonae thesaurum ardet habere
Et cupiens veri Domini promissa vereri,
Sordibus implicitos prauosque cauebat
amicos:
Omnibus aequus erat, sed iniquos hic
odierat.
Hic dum in portis fore sensit pabula mortis,
Corpore et mente erexit seque repente
Regi suo Christo commendans sicque ab isto
Mundo transiuit coelo iungi petiuit
Dux secura fides quae credit sperat amatque.
His tribus vestitus est spiritus et redimitus
Spiritus Wilhelmi scandens ad culmina
coeli.

III.

Die Palmarum a. D. M. CCCC. XXV. obiit illustris Princeps ac Dns. Dns. Wilhelmus Marchio Misnensis *)

*) So lautet die übrigens ziemlich von Salpeterfraß verlöschte Umschrift um das in Stein gehauene Bildniß Herzog Wilhelms, welches noch diese Stunde obschon sehr beschädiget in der Kirche an der Mauer beym Altar befestiget stehet.

IV.

Anno Milleno C. quater vicesimo quinto
Collegii huius fundator iustitie et pacis amator
Wilhelmus princeps illustris Marchioque Misnensis
Humatus loco isto in requie regnat cum Christo. *)

V.

Anno 1453 obiit illustris Domina Agnes Ducissa Slezie et de Sagan. **)

*) Diese vier Verse stehen auf einer gegossenen messingenen Platte, die auf dem Fußboden liegt, und in deren Ecken die Wappen der Landgrafschaft Thüringen, Marckgrafschaft Meisen, Pfalzgrafschaft Thüringen und Marckgrafschaft Landesberg auf Platten von eben diesem Metall eingelegt sind.

**) Auf einer ebenfals von Messing gegossenen Tafel ohnfern obiger.

VI.

Iohannes Wilhelmus Dux Saxoniae Lantgrauius Thuringiae et Marchio Misniae &c. Aldenburgi sexto Aprilis natus moritur die proxime sequenti circa horam tertiam matutinam anno restauratae salutis 1595.

VII.

Illustrissimo Principi ac D. D. Iohanni Duci Saxoniae ex illustriss. coniuge Dorothea Maria Principe Anhaltina nati sunt II Apr. Anno 98. duo filii quorum alter viuus alter mortuus in hanc lucem editus est, cuius exuuiae hic 14 eiusdem reconditae sunt.

VIII.

Grabmahl. Freulein. Magdalenen. Sibyllen. einer. Tochter. Friderichs. vnd. Frauen. Magdalenen. Sibyllen. Hertzogs. vnd. Hertzogin. zv. Sachsen. Jülich. Cleve. vnd.

vnd. Bergk. etc. gebohren. zv. Gotha. auf. dem. Hause. Friedenstein. den. XXX. (30) Sept. M.DC.LXXI. (1671) verstorben. allhier. zv. Altenburg. den. II. (2) Martii. vnd. zur. Erden. bestetiget. den. XIX (19.) desselben. Monats. M.DC.LXXXIII. (1683) Kurz. ist. der. Lebenslauf. doch. ist. er. wohl. vollendet. weil. er. in. höchster. Eil. gen. Himmel. sich. gewendet.

30.

Heinrich der erste Burggraf von Altenburg.

Daß vor dem Jahre 1172 keines Burggrafen von Altenburg Erwähnung geschieht, ist bey weitem kein hinlänglicher oder vollständiger Beweiß, daß es vorhero gar keine gegeben habe. Altenburg konnte seine Burggrafen seit vielen Jahren schon haben. Die Urkunden, in denen sie vorkommen könnten,

sind

sind nur zu rar. Wär Kaiser Friedrich der erste nicht auf den Einfall gekommen das hiesige Bergerkloster zu stiften, so wüßten wir von der ehmaligen Existenz Burggraf Heinrichs des ersten gar nichts, da er in keiner als einigen dieses Stift betreffenden Urkunden genennet wird. Mich wundert, wie diejenigen, welche der Meinung, dieser Heinrich sey der allererste Burggraf von Altenburg gewesen, so eifrig zugethan sind, aus dem Umstande, daß er sich aller an dem Grund und Boden, worauf das Marienkloster erbauet wurde, habenden Rechte zum Besten desselben begab, damit der Kaiser den Mönchen selbige Grundstücke, als aufgelassene Reichslehngüter zuwenden konnte, *) nicht geschlossen haben, der Kaiser habe vielleicht aus Dankbarkeit, weil er ihm dadurch zu seinem Vorhaben so behülflich war, die Burggräfliche Würde mit ihrer Erblichkeit verliehen.

Sein Daseyn ausgenommen, sind die übrigen Umstände von Burggraf Heinrichs des ersten Leben, Tode, Anzahl seiner Kinder und der-

*) S. Dipl. ap. Menck. T. III. p. 1180.

dergleichen in solche Dunkelheit verhüllet, daß wir aus allen alten und neuern Nachrichten nichts mehr erweisen können, als daß er drey Söhne Albrechten I, Heinrichen II und Dietrichen I hatte, von welchen der ältere die Burggräfliche Würde erheilt und sich mit seinen beyden Brüdern abfand. Selbst sein Todesiahr ist uns unbekannt. Doch habe ich aus einer glaubwürdigen Nachricht den Monat und den Tag im selbigen entdeckt, an welchem er gestorben ist. Es war dieses der 31ste Dezember. Auf die äussere Seite einer Urkunde Burggraf Heinrichs IV vom Jahre 1290 hatte ein Mönch die Todestäge von sechs Burggrafen von Altenburg angemerkt ohne die Jahre hinzuzusetzen, worunter der erste Burggraf Heinrich war. *) Man kann seine Absicht, die er dabey gehabt haben mag,

*) Pridie Kal. Ianuarii obiit Henricus Burggrauius in Aldenburch. X Kal. Septembris obiit Albertus et Albertus pater et filius qui contulerunt ecclesiae tres mansos in villa Lubwicz ad supplicationem fratrum. VII. Idus Maii obiit Albertus Burggrauius in Aldenburg. IX. Kal. Februarii Theodericus Burggrauius in Aldenburch. Septimo Idus Septembris obiit Theodericus filius eius.

mag, leichte errathen. Begüterte Leute, die in einigem Ansehn stunden, erkauften sich mit ihrem Gelde Jahrgedächtniße in Klöstern und Kirchen, worin sie sich gemeiniglich begraben liesen. Oftmals vergasen die Mönche nach einiger Zeit die Stiftung bald aus Nachläßigkeit bald mit Fleiß, weshalb sie auch nicht selten zur Rede gesetzt wurden. Damit ihnen dieses nicht bey der Burggräflichen Familie begegnen möchte, von der sie viel Gutes genossen, so schrieb, vielleicht einer ihrer Pröbste, die Täge, an denen die Burggrafen von Altenburg, die sich Jahrgedächtniße in ihrem Kloster gestiftet hatten, gestorben waren, auf den Rücken einer Urkunde, die sie sehr heilig aufzuheben pflegten. Ich habe dergleichen Anmerkungen auf mehrern gefunden.

31.

Von Landgraf Albrechten dem Unartigen und dessen Söhnen Heinrich, Friedrich und Diezmann. *)

Thammius in seiner Coldizer Chronick **) setzt die Vermählung Landgraf Albrechts mit Kaiser Friedrichs des zweeten Prinzessin Margareth ins Jahr 1257. Er begehet hierdurch nicht nur einen großen Parachronismus, sondern irrt sich auch in einem andern wichtigen Umstand, den er hinzusetzt, daß nemlich bey dieser Vermählung dem Landgrafen anstatt der Mitgift von den proceribus et electoribus bey damaliger Vakanz des Reiches, die Reichsstädte Altenburg und Koldiz und das ius supremum

*) Ihre Geschichte, besonders in Rücksicht aufs Pleißnerland, ist zu zusammenhangend, als daß sie sich füglich trennen ließe.

**) ap. Menck. T. I, pag. 668.

premum über das Leißnigische Burggrafthum angewiesen worden wären. Ich habe bereits schon in einigen der vorhergehenden Abhandlungen beyläufig meine Meynung hiervon geäusert, finde aber für nöthig eines und das andere zu Verbindung der Geschichte kürzlich hier zu wiederholen. Schon im Jahr 1244 vermählte Landgraf Heinrich der Erlauchte seinen Prinzen Albert mit der Kaiserlichen Prinzeßin. Wenn das wirkliche Beylager erfolgte, ist unbekannt. Doch wurde am 20sten April 1256 Albrechten schon ein Prinz Nahmens Heinrich gebohren. Folglich muste die Vermählung wenigstens im Jahr 1255 geschehen seyn. Heinrich der Erlauchte nahm hierauf das Pleißnerland in Besitz, welches ihm der nunmehro verstorbene Kaiser anstatt der Mitgift verpfändet hatte. Im Jahr 1257 zeugte Albrecht mit seiner Gemahlin den zweeten Prinzen Friedrich den Angebißenen. *) Der Sächsische Skribent

*) S. Chron. Veter. Cell. min. ap. Menck. T. II, pag. 446.

dent Fabrizius *) erzählt zwar, daß dieser erst drey Jahr alt gewesen wäre, und in der Wiege gelegen hätte, da seine Mutter den Nachstellungen ihres Gemahls im Jahr 1270 entflohen wär und ihn beym Abschied in die Wangen gebissen hätte. Man darf solchen Irthum aber diesem Geschichtkundigen Manne nicht als eine Unwissenheit beylegen. Er verrechnete sich nur in Eil um zehen Jahre und seine die Geschichte erfüllende Einbildungskraft setzte hinzu, daß der iunge Prinz nach seiner Rechnung von drey Jahren bey Nacht wohl noch in der Wiege geschlafen haben werde. Ein dritter Prinz wurde Albrechten von seiner Gemahlin im Jahr 1260 gebohren, **) den er Dietrich nannte, und welcher nachgehends unter dem Namen Diezmann unsrer Altenburgischen Geschichte interessant wurde. Zu Anfange des Jahres 1263, wo nicht schon zu Ende des vorhergehenden, nach andern aber erst im Jahr 1265 oder 1269, vertheilte

Hein-

*) in histor. Alberti pag. 590.

**) Chron. vet. Cell. min. l. cit.

Heinrich der Erlauchte den größten Theil seiner Lande unter die mit seiner ersten und dritten Gemahlin erzeugten drey Söhne und behielt sich von seinen weitläuftigen Staaten nur einen Theil derselben bevor. *) Friedrich der jüngere erhielt Dreßden und einige ausgeworfene Güther, Dietrich der mittlere bekam die Markgrafschaft Lausitz, Albrecht der Erstgeborne hingegen Thüringen, einen Theil des Osterlandes und das ihm ohnedem wegen seiner Gemahlin zukommende verpfändete Pleißen. Ulrich der Pfarrer zu Eschefeld eignete in einem am 3ten Merz dieses Jahres zwischen ihm und dem Probste der Reglerherrn abgefaßten Chirographo dem dasigen Augustinerkloster zwo aus der Münze daselbst zu erhebende Mark Silbers mit Vorbewust seiner Schwestern und mit Einwilligung Landgraf Albrechts, Heinrichs des Erlauchten Sohnes, den er deutlich gnug einen Herrn des Pleißnerlandes

 nennt,

*) Histor. Landgraf. Thur. ap. Pistor. S. R. G. T. I, p. 63. Chron, Coldiz. ap. Menck. T. II, pag. 668.

nennt, *) woraus folget, daß die Ländertheilung Landgraf Heinrichs schon geschehen seyn mußte.

*) Nos Salomon Dei gratia prepositus totumque capitulum regularium canonicorum ecclesie sancte Marie virginis in Aldenburc vniuersis presentem paginam percepturis salutem in vero salutari. Quia per temporum curricula humane memorie gestorum subrepere solet obliuio, presentis tenoris testimonio notum esse cupimus tam modernis quam posteris, quod Vlricus plebanus existens in Essenfelt communicato consensu habitu religionis sororum duas marcas singulis annis post mortem ipsorum accipiendas in moneta Aldenburc accedente consensu domini Alberti *principis terrae* cuius dominio dicta moneta pertinuit, ecclesie nostre liberaliter assignavit pro animarum suarum remedio sub hac forma, videlicet vt huiusmodi eleemosine, collatoribus omnibus defunctis, tres fertones ad materiam eukaristie dispensentur et de vno fertone in aniuersario prehabiti Vlrici sacerdotis et sororis Adelheidis domini refectorio consolentur. De residua autem marca custos ecclesie vnam sportam ficuum et quidquid consolationis nempe quadragesime dominis ordinabit. Mortuo vero sepedicto Vlrico sacerdote, suis complicibus licet adhuc residuis, ecclesie nostre cedet marca tantum dimidia hoc modo, vt pro fertone comparetur vinum altaris et alter ferto dispensetur refectorio. Post mortem vero Adelheidis in ipsius anniuersario pro dimidio fertone dominis seruiatur. Huius rei testes sunt Henricus Prepositus de Lusnize, Fridericus miles de Minsowe, Eberhardus miles dictus Puscemann, Henricus miles

mußte. Landgraf Albrecht unter dem Titel eines Landgrafens von Thüringen und Pfalzgrafens in Sachsen bestätigte dieses Vermächtnis, nachdem vorhero Thimo von Leißnig, der diese Zinßen als ein kaiserliches Lehn und Ulrichen den Pfarrer zu Eschefeld wieder damit beliehen hatte, selbige aufließ, an eben diesem Tage und bediente sich dabey in dem deshalb gegebenen Briefe des Zeugnisses Gerhards Pfarrers zu Borna, Matthiä Pfarrers zu Zschernitzsch, Johanns von Remsa, Friedrichs von Münsa, Gerhard Puschmanns, Heinrichs, von Studenscen, des Münzmeisters Heinrichs, Friedrichs von Penig und Friedrich Gladiators. *) Damals war er, so viel wir haben finden können, zum erstenmale in Altenburg.

N 3 Wilke

miles de Studenscen, Henricus monetarius Aldenburgensis, Friedericus de Penic et alii quam plures. Vt autem hec rata et inconuulsa permaneant presentem paginam tam nostri quam capituli nostri sigillo decreuimus consignari. Actum Aldenburc anno gratie MCCLXIII, indictione VII, quinto Nonas Martii.

*) S. Dipl. ap. Menck. T. III, p. 1132.

Wilke in der Lebensbeschreibung Diezmanns *) merkt an, Landgraf Heinrich habe nach Vertheilung seiner Lande unter seine Söhne, sich der Titel von denen, die er an selbige abgegeben, enthalten. Es widerlegt ihn aber eine Urkunde, **) die der Landgraf am letzten September 1263 und also nach geschehener Theilung ausstellte, wo er sich noch immer Misnensem et Orientalem Marchionem, Thuringie Lantgrauium et Saxonie Comitem Palatinum nennet. Allenfalls ließ sich hieraus vermuthen, daß er vielleicht nur seinem ältern Sohne das ihm gehörige Pleißen zu regieren abgetreten habe, weil er sich in seiner Titulatur Herrn des Pleißnerlandes zu nennen aufhört. Allein wir haben fürs erste gar keine Beweiße dazu als leere Muthmasungen und zweytens führt Albrecht sogleich den Titel eines Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen in Sachsen, ohne der Herrschaft Pleisen einmal zu erwähnen, der er iedoch zu gedenken vorzüglich Ursache gehabt hätte. Im Merz des Jahres

*) pag. 261.

**) ap. Ludew. in Rel. MSt. T. V, pag. 109.

res 1264 finden wir Landgraf Albrechten wieder in Altenburg. Er gab am 15den dieses Monats daselbst Erwino Grafen von Gleichen diejenigen Gerechtsame über einige Thüringische Dörfer wieder, welche demselben sein Vater Heinrich der Erlauchte entzogen hatte. *) Es scheint fast, als wenn er in den ersten Jahren seiner Regierung Altenburg zu dem Orte erwehlet hatte, an dem er sich am meisten aufzuhalten pflegte, und als wenn nur der Haß, den er in Zukunft gegen seine Gemahlin faßte, ihm alsdann auch das Land widrig gemacht hätte, welches er mit selbiger erhielt. Unterm 30sten April des Jahres 1267 soll er ferner dem Kloster zu Heußdorf von Altenburg aus eine Urkunde zugeschickt und darin selbigem das ius patronatus über die Kirche zu Matstädt verliehen haben. **) Als im Jahr 1269 das Augustinerkloster von Alberten von Gerstenberg, dessen Bruder Dietrich und seiner Frau Adelheid vier Hufen Landes zu Threna,

*) S. Dipl. in Menck. S. R. G. T. I, pag. 537. und T. III, pag. 1133.

**) S. Försters Collectanea Altenb. Mspta.

welche Güther sämmtlich Reichslehen waren, erkaufte, so bestätigte Landgraf Albrecht diesen Kauf und befestigte die Urkunde nicht nur mit seinem Siegel und den Siegeln Burggraf Albrechts II von Altenburg, Siegfrieds von Ehrenberg und Ottos von Gerstenberg, sondern ließ selbige überdieß noch von Günthern, Heinrichen, Jungen und Thimon Gebrüdern von Krimmitzschau, Günthern von Ziegelheim, Heinrichen von Cozitz, Friedrichen von Studenschen, Johannen von Remsa, Heinrichen von Trebantz, Heinrichen und Eberharden Gebrüdern von Gerstenberg, Dietrich Listen, Siegfrieden von Osse, Volraden von Gerstenberg, und Herrmannen von Redenitz namentlich unterschrieben. Es geschahe dieses zu Altenburg bey seinem Aufenthalte daselbst. *) Die Menge dieser ansehnlichen Zeugen, die hierbey vorkommen, läßt uns vermuthen, daß Landgraf Albrecht eine ziemliche Zeit hier verweilet und Hof gehalten haben müsse. In einer andern Urkunde, die er im nemlichen Jahre ausstellte, sind sie iedoch weit geringer. Wir finden daselbst

*) S. Dipl. in Liebens Nachlese S. 21.

selbst bloß Gerharden den Probst zu Nordhausen seinen Protonotarius, Matthias den Notarius, Ulrichen von Kolditz, Friedrichen von Schönberg, Thimon von Leißnig, Johann von Sahliß, Heinrichen von Colmas uud Johann von Remsa, und doch bestätigte er in selbiger dem hiesigen Augustinerkloster dessen gesammte Freyheiten und Güther, versicherte sie seines besondern Schutzes und versprach ihnen, diejenigen Güther die im Pleißnerlande dem Reiche zuständig wären, sie möchten selbige erkaufen oder auf irgend eine andre Art und Weise erhalten, als Eigenthum zuzugestehen. *) Letzter

N 5 Um-

* In nomine sancte et indiuidue Trinitatis Amen. Albertus Dei gracia Thuringie Lantgrauius et Saxonie Comes Palatinus vniuersis Christi fidelibus hoc scriptum intuentibus salutem in salutis auctore. Vniuersalis ecclesie gracia nos efficacius iuuare confidimus, si ipsam in membris eius decenter extollimus et beneficiorum largicione ecclesiarum dotem adaugemus. Ad noticiam igitur tam presentis etatis quam future cupimus peruenire, quod ecclesiam Sancte Marie virginis in Aldenburch cum suis bonis et hominibus ad ipsam ecclesiam pertinentibus in nostram protectionem recipimus speciali gracia et fauore fauentes, eidem ecclesie eam graciam quam ab Inclytis Romanorum Imperatoribus et Regibus et nostris

Umstand verdient allerdings erwogen zu werden, weil man daraus ersieht, wie weit sich die Landgrafen bis iezt des Pleißnerlandes anmaßten und in wie ferne sie dem Reiche noch immer seine Rechte auf selbiges zugestunden. Warum aber Landgraf Albrecht diese Freyheitsbestätigung so lange aufgeschoben und nicht

ſtris progenitoribus hactenus habuerint, videlicet quod *bona ab imperio poſſeſſa in terra Pliſnenſi*, ſi eccleſie prefate ob reuerentiam Dei offeruntur de noſtra licentia ſecure in proprietatis titulo recipiant, vel, ſi eciam comparacionis titulo comparauit. Preterea eandem eccleſiam omnia gracia et libertate ipſi ab Imperatoribus ac Regibus antiquitus conceſſa, gaudere volumus libenter et ſecure, ſecundum quod in priuilegiis ſuper eo traditis plenius continetur. Nolentes eccleſiam ſepius nominatam aut perſonas in eadem eccleſia beate Marie virgini ſanctoque Auguſtino famulantes a nobis aut noſtris heredibus in poſterum turbari aliqualiter vel grauari. Ad cuius rei perhennem inpoſterum memoriam preſentem paginam conſcribi et noſtro ſigillo fecimus communiri. Acta autem ſunt hec anno Domini milleſimo ducenteſimo ſexageſimo nono, indictione duodecima. Teſtes ſunt Gerhardus Prepoſitus Nordhuſenſis protonotarius curie noſtre, Matthias notarius noſter, Vlricus de Coldiz, Fridericus de Schönenberc, Timo de Lizenic, Iohannes de Salico, Henricus de Colmas, Iohannes de Remſe et alii quam plures. Datum Altenbureh anno domini et indictione prenotatis.

nicht sogleich bey Antritt seiner Regierung selbige bewirket hat, ist unbekannt.

Unterm 24sten Februar des 1270sten Jahres bestätigte derselbe abermals zu Altenburg dem Kloster Grünhain die von Heinrichen dem Voigte zu Plauen gemachte Uebereignung des Dorfes Königswalde bey Werda. Die gegenwärtigen Zeugen waren Dietrich von Leißnig, Valentin von Hopfegarten, Friedrich von Schönberg, Heinrich von Altenhofen, Rudolph von Planitz, Johann von Falckenstein, Heinrich von Studenscen, Heilmann vom Haine und Matthias der Notarius des Landgrafen. *)

Am 24sten Junius des nemlichen Jahres entflohe vom Schloße Wartburg die Landgräfin Margareth der Boßheit ihres Gemahls und starb nicht lange hernach für Gram über dessen Untreue. **) Er hatte sich in eine Hofdame Kunegunden von Eisenberg verliebt und suchte seine rechtmäßige Gemahlin aus dem Wege zu schaffen, um sich mit selbiger ver-

*) S. Dipl. in Schoettg. et Kreys. S. H. G. T. II, p. 530.

**) S. annal. Vet. Cellens. ad h. ann.

vermählen zu können. Sein Haß erstreckte sich auch bis auf seine Söhne die er mit ihr gezeuget hatte. Dietrich der Weiße sein Bruder nahm aber die beyden jüngsten Friedrichen und Diezmannen an seinen Hof und den ältesten, Heinrichen, wuste der Landgraf auf eine andre Art sich aus den Augen zu entfernen; er schickte ihn ins Pleißnerland.

Die Fortsetzung folgt.

32.

Relazion
wie es mit dem feindlichen Einfalle der Croaten, so zu Altenburgk am 16den Oktober, war der Tag Galli Anno 1634, geschehen, eigendlich zugegangen. *)

Am 15den Oktober sind etliche Bothen von Altenburgk an unterschiedliche Oerter ausgeschickt gewesen, sich des Feindes Zustand und wohin

*) aus einem Manuscripte.

wohin er sich wenden möchte, gewiß zu erkundigen. Es hat aber der nach Zwickau abgefertigte weiter nicht als nach Merana kommen können, und der nach Glaucha nur diese schlechte Nachricht mitgebracht, daß man der Feder nicht trauen dürfe, und darneben den mündlichen Bericht gethan: der Feind läge vor Zwickau, wie denn nicht nur des Tages zuvor und die ganze Nacht hindurch ein starkes Wachfeuer, sondern auch des folgenden Abends in selbiger Gegend wieder eins gesehen worden, welches aber nur bis neun Uhr die Nacht gewähret, da es wieder vergangen; daher man, daß der Feind von dannen aufgebrochen seyn müsse, geschlossen. Wie man denn nachher erfahren, daß er in derselben Nacht durch Gößnitz und ohngefähr eine Stunde vor Tage durch Mockern eine halbe Meile von Altenburgk gelegen auf das stillste seinen Marsch genommen und sich in einen Grund der Hundsgrund genannt begeben und da gehalten, daß man also seiner nicht hat wahrnehmen können. Den 16den eben dieses Monats, war der Tag Galli, als frühe ein Viertel auf 7 Uhr zum

erſten.

erstenmale zur Bußpredigt geläutet wurde, und der Feind solches gehöret, hat er alsbald mit großer Furie die Stadt angefallen, (indem er vermeinte, das Volk in der Kirche beysammen zu finden) dieselbe allenthalben berennet, Schildwachen ausgestellet, durch alle Thore mit großen Schießen hineingedrungen, und was ihm zum ersten begegnet, verwundet, alle Häuser aufgeschlagen, auch keiner Kirchen verschont, geplündert und sehr übel darinn gehauset, wie er denn ebenmäßig zur Fürstl. Residenz Spornstreichs gerennet, von Pferden abgestiegen, und unter dem förderſten Thore, nachdem sie die untersten Bretter weggeschlagen, mit Pistolen und aufgezogenen Hähnen hindurch gedrungen und an das innere Thor sich gemacht, darauf sogleich demselben von dem Kommendanten zugerufen, und daß man mit ihnen akkordiren wolle, zu erkennen gegeben, auf welches sie, nach gegebener Parole, in das Schloß gelassen worden, da denn der Kroaten Obrister, welcher sich Johann Tischler genennt, angefangen, er komme als Feind und verlange Geld oder Brand. Man sollte ihm für seine Person

son 5000 Rthlr. und seinem Obristlieutenant 200 Dukaten geben. Wie ihm nun darauf 500 Rthlr. mit Vorschützung der Unmöglichkeit gebothen worden, hat er es höhnisch verlacht und geschrieen: zündet an, zündet an. Weil dann die Gefahr vor Augen, indem er sich mit hoher Betheurung verschworen, wo man ihm nicht gäbe, was er haben wollte, sollte nicht allein das Schloß und die Stadt sondern auch alle Dörfer in Asche gelegt werden, so ist es durch allerhand dienliches Zureden und emsiges Flehen und Bitten, wie auch mit Anziehung der vorhin beschehenen unterschiedlichen Plünderungen, dahin vermittelt worden, daß er mit 2000 Rthlr. für seine Person und 100 Rthlr. für seinen Obristlieutenant, doch, daß solche innerhalb drey Tagen erleget würden, sich befriedigen lassen, und ist solche Abrede im vordern großen Hofe vor der Brücke geschehen, auch von dem Obristen begehret worden, daß man sich mit ihnen hinaus zu seinem Volke, welches bey der Ziegelscheune kampirte, begeben, Federn und Tinte mitnehmen und draußen den Akkord vollziehen sollte, wel-

ches man ihm nicht hat abschlagen können, weil der Schloßhof voller Kroaten, die von ihren Pferden abgesessen und mit aufgeschlagenen in Händen habenden Pistolen allenthalben herumgegangen. Als er nun vom Schloß herunter und durch die Stadt geritten, hat er durch einen Trompeter zum Abzug blasen und, die er auf der Plünderung angetroffen, vor sich hin und zur Stadt hinaus reuten lassen. Da man nun vermeint, es wurde bey den verwilligten 2100 Rthlrn. verbleiben, so sind allererst der Obriste Lieutenant unter den Teutschen und andern Völkern Nahmens George Wardigk und Obrister Wachmeister Johann de la Porte vorgetreten und haben wegen ihres abwesenden Obristen, dessen Nahmen man nicht erfahren können, auch noch 5000 Rthlr. unter ebenmäßiger Feuersbedrohung begehret, auch, wo man ihnen nicht etwas willigen wollte, solches ohne Aufschub, weil Feuer vorhanden, das sie auf den Felde angemacht, die Scheunen auch nicht weit davon gewesen, ins Werk zu richten, sich verlauten lassen. Darauf man denn aus der Noth eine Tugend machen, ihnen

gleich-

gleichfalls 2000 Rthlr. nebst zwo Elendshäuten zu Abwendung der vor Augen schwebenden unfehlbaren Feuersgefahr willigen müssen und also insgesammt 4100 Rthlr. und zwo Elendshäute versprochen, zu dessen mehrerer Versicherung auch drey Geisseln als Hanns Christophen von Wellnitz Hauptmann, Jakob Stein Bothenmeistern und Christoph Schirmern Viertelsmeistern, nebst einer sonderbaren Obligazion über besagte Summe von den Geiseln und zwo andern Personen vollzogen, mit und abgeben müssen. Auf welches denn der von ihnen selbst im freyen Felde und unterm Himmel verfaßte Akkord gleichfals vollzogen, zugleich auch darneben drey Personen, als ein Trompeter und zween Dragoner, ein Kroat und ein Teutscher, zur Salva Guardia dem Fürstl. Schloß und der Stadt zum Besten und zur Beschirmung hinterlassen auch die von den Reutern gefangenen und mit ihnen hinaus genommenen Bürger, die sich absonderlich ranzioniren sollen, von dem Obristen wieder auf freyen Fuß gestellet und zurückgegeben worden. Nach solchem sind sie nach Mittage

um 2 Uhr wieder zurück auf Cotteriß an der Leina hin und allem Ansehen nach auf Penigk gegangen. Es ist aber der Feind, nach dem Augenschein nicht über 400 Mann, lauter Cavallerie, worunter ohngefähr 100 Dragoner aber kein einziger zu Fuß, und ziemlich furchtsam gewesen, indem sie nicht allein den Akkord im Schlosse zu vollziehen sich nicht getrauet, sondern auch an die 200 immittelst im Felde bleiben müßen, bis der Obriste wieder herunter vom Schlosse zu ihnen kommen, während welcher Zeit denn die Plünderung von den andern in der Stadt verübet worden. Nach welchem, als man im Felde traktirt, und kein Offizier von ihnen weder in der Stadt noch dem Schloße mehr gewesen, sie auch die Plünderung zum Theil auf dem Schlosse an der Rüstkammer und Silbergewölbe vorgenommen, welches Unwesen bey 7 Stunden, früh von sieben bis nach Mittage um zwey Uhr gedauert. Wie es um die Beschädigung der armen Leute beschaffen, kann man eigentlich nicht wissen, wie viel derselben und auf was Weise solche erfolget. Das ist aber gewiß,

daß

daß zween Pfarrherrn tödlich verwundet und überhaupt mehr beschädigte als unbeschädigte sowol Manns- als Weibspersonen in der Stadt zu befinden. Wie viel aber den Geist davon aufgeben werden, davon hat man künftig Nachricht zu gewarten. Welches also die rechte wahrhaftige Erzehlung des in der Stadt und Schloß zu Altenburg beschehenen Einfalles ist, so von einem, der persönlich vom Anfang bis zum Ende dabey gewesen und alles mit Augen selbst angesehen, aufgesetzet worden. Zu D. den 17den Oktober 1634.

33.

Größe des Amtes Altenburg.

Seinem ansehnlichen Umfange nach ist das Amt Altenburg sicher eines der grösten Aemter in Teutschland. Es sind demselben mit Amtssäßigkeit unterworfen die Stadt Lucka, und die Ritterguther 1. Bodelwitz, 2. Kertzschütz

schütz, 3. Löhmichen, 4. Maltis, 5. Zürchau und 6. Zweitzschen. *) Ober- und Erbgerichte hat es ausschliesend in den Dörfern: 1. Altkirchen, 2. Boderitz, 3. Bornshain, 4. Coßma, 5. Craschwitz, (ausgenommen zween Acker Feld, welche mit Erbgerichtsbarkeit ins teutsche Amt gehören) 6. Crebitzschen, 7. Gardschütz, 8. Gleina, 9. Gößdorf, 10. Gößnitz, 11. Großmecka, (ausgenommen ein und ein halber Acker Holz nach Ehrenhain mit Erbgerichten gehörig) 12. Heiligen Leichnam, 13. Klausa, 14. Klein-Möckern, 15. Kleintauschwitz, 16. Knau, 17. Löpitz, 18. Lehndorf, 19. Merlach, 20. Neubraunshain, 21. Neyda, 22. Niederleubden, 23. Niederwiera, 24. Pahna, (ausgenommen ein und ein

*) Viel Amtssassen sind nach und nach Canzley schriftsäßig auch theils ganz zum Amte geschlagen worden. Sonst, aber vor sehr alten Zeiten, gehörten noch darunter Zschöperitz, Knau, Romschütz, Langenleuben, Lödla, Teckwitz, Zechau, Wilchwitz, Treben, Schwanditz, Schlepitz, Dobitzschen, Großstöbnitz, Gerstenberg, Remsa, das St. Georgenstift zu Altenburg, und ein Guth daselbst das auch Ritterdienste hatte.

ein halber Acker Feld nach Treben mit Erbgerichten gehörig) 25. Pfersdorf, 26. Priesel, 27. Rasephas, 28. Röhrsdorf, 29. Rußdorf, 30. Selleris, 31. Unterlödla, 32. Unterzetzscha, (ausgenommen die Mühle, die nach Nauendorf gehört) 33. Wickersdorf und 34. Wiesenmühle, (wovon jedoch zween Acker Feld nach Oberlödla gehören) Obergerichte hat es ausschliesend: in 1. Beyern, 2. Bocka, 3. Brandrübel, 4. Kleinmecka, 5. Lehnitzsch, 6. Löhmichen, 7. Oberleubden, 8. Pöhla, 9. Poschwitz, 10. Prehna, 11. Röda, 12. Schlöpitz, 13. Schloßig, 14. Steinsdorf, 15. Schwanditz, 16. Teuritz, 17. Wintersdorf. Ferner Ober- und Erbgerichte mit andern Gerichtsherrn zugleich: 1. in Allendorf, 2. Bodelwitz, 3. Bohra, 4. Borgishayn, 5. Bresen, 6. Burkersdorf bey Keymnitz, 7. Kotteritz, 8. Craasa, 9. Creutzen, 10. Dölzig, 11. Drescha, 12. Drogen, 13. Fichtenhaynchen, 14. Flemmingen, 15. Fockendorf, 16. Frohnsdorf, 17. Garbisdorf, 18. Garbus, 19. Gauern, 20. Gehren, 21. Gerstenberg, 22. Gieba, 23. Simmel,

mel, 24. Gnadschütz, 25. Gödern 26. Gödißa, 27. Göldschen, 28. Göppersdorf, 29. Gorma, 30. Greicha, 31. Greipzig, 32. Gröba, 33. Großstöbnitz, 34. Hartha, 35. Heyersdorf, 36. Jesenitz, 37. Illsitz, 38. Ingramsdorf, 39. Jückelberg, 40. Kaurendorf, 41. Keimnitz, 42. Kleinstöbnitz, 43. Koblentz, 44. Köthel, 45. Köttenitz, 46. Kommer, 47. Kratzschütz, 48. Kriebitzsch, 49. Kürbitz, 50. Kultzscha, 51. Leesen, 52. Lehma, 53. Lohma an der Leine, 54. Loßen, 55. Mehna, 56. Meucha, 57. Mißelwitz, 58. Mockern, 59. Mockzig, 60. Mohlis, 61. Mohnstab, 62. Münsa, 63. Naundorf, 64. Neukirchen, 65. Neuen-Mörbitz, 66. Nirkendorf, 67. Nitzschka, 68. Nöbden, 69. Nörditz, 70. Obergräfenhain, (worin die Obergerichte dem Amte Rochlitz zustehen) 71. Ober-Molbitz, 72. Oberzetzscha, 73. Paditz, 74. Pähnitz, 75. Pflichtendorf, 76. Platzschütz, 77. Plottendorf, 78. Poderschau, 79. Pöpschen, 80. Pötza, 81. Primmelwitz, 82. Prißelberg, 83. Puscha, 84. Rautenberg, 85. Remsa, 86. Rodemeu-

demeuschel, 87. Röttenitz, 88. Rositz, 89 Saara, 90. Scheldiz, 91. Schlaudiz, 92. Schönbach, 93. Serbiz, 94. Steinbach, 95. Steinwiz, 96. Taupadel, 97. Tautenhain, 98. Threna, 99. Trebanz, 100. Trebula, 101. Ulmsdorf, 102. Untermolbiz, 103. Waltersdorf, 104. Wilchwiz, 105. Windischleubden, 106. Zehma, 107. Zschaschelwiz, 108. Zscheiga, 109. Zschernichen, 110. Zschernitzsch bey Altenburg, 111. Zschernitzsch bey Schmöllen, 112. Zürchau, 113. Zumroth und 114. Zweitzschen. *)

*) Alles besage der Amts-Grund-Bücher.

34.

Vom Leichenacker.

Die Gelegenheit die Todten in die Kirchen zu begraben gaben in den Zeiten des Pabstthums die Reliquien, welche die Mönche in und unter die Altäre zu legen pflegten. Man ließ sich von ihnen bereden, je näher

jemand bey solchen Heiligthümern begraben würde, je mehr und nähere geistliche Wirkung könne er sich von ihnen versprechen. Insonderheit sollten sich die Heiligen, die gewöhnlich wenigstens einen Finger oder Fußzehen zum Heiligthume für den Altar, der ihnen gewiedmet war, hergeben musten, sich ihrer nächsten Nachbarn vorzüglich annehmen und sich mit ihren Fürbitten bey Gott für sie verwenden. Daher kam es denn, daß ein jeder in die Kirche und zwar so nahe als möglich beym Altare begraben seyn wollte. Die Mönche machten sich dieses zu Nutze und betrieben die Sache kaufmännisch. Wer in die Kirche begraben seyn wollte, muste für diese Erlaubnis ein gewisses Stück Geld zahlen; und je näher einer zum Altare kam, je mehr kostete es. Damit der gemeine Mann, der nicht viel auf diesen oft sehr kostbaren Handel verwenden konnte, doch auch einen scheinbaren Antheil an solcher Einrichtung hatte, wurden die übrigen Leichen, die keinen Platz in den Kirchen bezahlen konnten, um ein Geringes rings um selbige herum begraben, woraus alsdenn

denn die sogenannten Kirchhöfe oder die Todtenäcker vor den Kirchen in den Städten und auf den Dörfern entstanden sind. Kurz nach Anfang der Reformazion wurden diese Leichenäcker aus einer Stadt nach der andern hinaus vor selbige an einen besondern Platz verlegt. Doch scheint es als wenn dieses nicht weniger auf Veranstaltung einer vernünftigen Polizey wegen der Schädlichkeit der Gräber in Städten, als zu Ausrottung des bisherigen Aberglaubens geschehen sey, wie denn auch Hitzschold *) ausdrücklich versichert: die damals in Teutschland wüthende Seuche, welche die englische Schweißsucht genennet wurde, hätte diese Veranstaltung auch hier nothwendig gemacht. Das Begraben in die Kirche wurde daher zwar noch beybehalten aber blos als ein Ehrenpunkt, dessen sich Niemand als Fürstliche Personen, vornehme adeliche Familien und angesehene Geistliche zu erfreuen hatten. Nur vor kurzem ist auch dieses vollends abgeschafft worden, nachdem sich die Gefahr, der man dadurch eine ganze Stadt und Land aussetzt, so vielfältig und überzeugend veroffenbaret hat.

*) in geschriebenen Nachrichten von Altenburg.

Spuren von Begräbnissen in der Stadt finden sich auch häufig an den hiesigen Kirchen. Auf der Mitternachtsseite der Bartholomäikirche sank vor einigen Jahren ein Stück Erde mit dem Pflaster ein, und man erblickte ganze Schichten von Todtenknochen. Die Gegend um den Nikolaithurm, an welchem sonst eine Kirche gleiches Nahmens stund, wird noch heut zu Tage der Nikolai Kirchhof genannt. Die Gärten hinter und neben der Brüderkirche sind noch voller Gräber.

Der Leichenacker vor der Stadt, welcher schon im Jahre 1529 angelegt wurde, liegt gegen Abend vor dem Johannisthore, und ist ehedem, wenigstens der vorderste Theil desselben, der der alte Gottesacker genennet wird, ein schöner zum Hospital gehöriger Garten mit vielen Bäumen besetzt gewesen. *) Bis 1552 blieb er mit einer hölzernen Planke eingefaßt, da er hernach, auf Angeben des damaligen Bürgermeisters Heinrich Försters ummauert worden seyn soll, wozu man die Steine von den eingegangenen Kirchen und Kapellen verwen-

*) S. Rosneri orationem de Altenburgo.

wendete. Erweitert wurde er in den Jahren 1601 und 1602, wobey sich die Unkosten auf 1897 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. beliefen. Ausser zwey von Mail gehauenen Grabmählern ist wenig Besonders drauf zu finden.

35.

Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne.

Ohngeachtet sich Landgraf Heinrich der Erlauchte verschiedentlich in seinen Urkunden einen Herrn des Pleißnerlandes nennte, so enthielt Landgraf Albrecht dieses Titels sich geraume Zeit, ob ihm schon sein Herr Vater das ganze Pleißnerland abgetreten hatte. Auch die Vasallen des Landes nennten ihn nicht so; doch bedienten sie sich nach dem Jahre 1270 verschiedener Ausdrücke, die das nemliche sagten. Merkwürdig ist in dieser Art der Anfang einer Urkunde Johanns von Remsa, die selbiger dem Konvente der Augustiner zu Altenburg

burg wegen vier um ein und funfzig Mark an sie verkaufte Hufen Landes zu Threna ausstellte. Die Worte sind: Anno Domini MCCLXXI, regnante Domino Alberto Thuringorum Landgrafio in terra Plisnensi, haec facta sunt. Wollte man freylich also interpunktiren, regnante D. A. Th. Landgrafio, in terra Plisnensi hec facta sunt, so würde ein weit andrer Verstand herauskommen. Allein regnare von einem Landgrafen indistincte zu sagen, ist nicht nur ungewöhnlich, sondern der Schluß der Urkunde: Aldenburchi anno et indictione prenotatis, erklärt auch noch deutlicher, daß dieses nicht also verstanden werden wolle. Auch aus einem andern Ausdruck: mansos, quos debui habere ab Imperatore, scheint ein gewisser Widerwille wider das Imperium hervorzuleuchten. Und überdieß tritt Landgraf Albrecht bald mit dem ausdrücklichen Titel eines Herrn des Pleißnerlandes auf. Wir dürfen bey diesen Umständen die Zeugen nicht ohne unsre Bemerkung übergehen, die diese ohnehin zu Altenburg ausgefertigte Urkunde unterzeichneten.

Sie

Sie sind: Ernst Graf von Gleichen, Otto Graf von Lauterbach, Friedrich von Privorthe, Siegfried von Ehrenberg, Heinrich von Glitzberg, Heinrich von Colmas, Siegfried von Hopfegarten, Albrecht von Flemmingen, Heinrich von Studenschen, Heinrich von Kozitz und Heinrich von Hain. Unter ihnen befindet sich zwar der Landgraf nicht mit, er hieng aber sein Siegel an die Urkunde. Sie waren also getreue Anhänger von ihm.

Am 5ten Junius des 1274sten Jahres stellte Heinrich Landgraf Albrechts ältester Sohn zugleich mit Anarchen von Waldenburg dem pleißnischen Landrichter und Friedrich Kaufmannen dem Burgermeister des Raths zu Altenburg dem Augustinerkloster eine Urkunde aus, worin er die Mönche wegen einiger ihnen zukommenden Zinßen in Sicherheit setzte, welche Heinrich der Müller zu Kotteritz von seiner Mühle, die Kloster Lehn war, an Hermannen den Weisen verkaufte. Unter andern wurde hiebey der Frau dieses Hermanns Zeit ihres Lebens fünf Vierdings, *) von

*) Vierding ist eine Viertel Mark.

von dem Zinß, den ihr Mann an das Kloster überwiesen hatte, vorbehalten, und darneben festgesetzt, daß, wenn bey bevorstehenden Kriegerischen Unruhen diese Mühle durch Verwüstung oder Plünderung schaden leiden würde, sie auch den Zins, den der Müller an den Probst, der Probst aber wieder an sie zu entrichten hätte, von letztern zu fordern nicht befugt seyn sollte. *) Die Kriegsunruhen, von denen

*) In nomine sancte et indiuidue Trinitatis amen. Henricus Domini Alberti Thuringiae Lantgrafii filius, Vnarcus de Waldenburg Iudex terre Plisnensis, Fridericus Coufmann Scultetus vniuersitasque consulum ciuitatis Aldinburg omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Quoniam per occasum vite mortalis quamplurimum facta dilabuntur in ignorantiam necessario ea que tradenda sunt memorie viuaci, literarum testimonio confirmantur. Tenore igitur presensentium tam moderni quam posteri euidentius innotescant, quod Heinricus qui molendino in Koderdiz ab ecclesia S. Marie virginis in Aldenburc infeodatus est quondam per inundantiam aque in ardua necessitate positus dimidiam partem totius proprietatis siue possessionis ejusdem molendini vendidit Hermanno qui cognomine dictus erat sapiens cum consensu prepositi pie memorie Domini Salomonis, ita tamen vt idem Hermannus vel sui heredes in censu consueto videlicet duobus talentis sine diminutione annis singulis iam dicte

denen man befürchtete, sie würden sich ins Land ziehen, waren diejenigen, welche Landgraf Albrecht

dicte ecclesie responderent. Hoc autem contractu per collationem feodi a Domino preposito confirmato prefatus Heinricus prenominato Hermanno pro censu siue questu partis qui eum in molendino contingebat primo duas marcas deinde duo talenta tandem minus et minus pro tractu temporis presentauit. Demum vero cum sepedictus Hermannus per annos aliquot uti non posset censu prehabito in vltima constitutus qua et mortuus est egritudine, predicte ecclesie in testamento illam partem molendini, quam sibi comparauerat, assignauerat, hac tamen interposita ratione, vt de prefato molendinario Dominus prepositus illam extorqueret partem, que ad ius ipsius Hermanni pertinere videtur, et eam faceret vsibus Domine Pauline uxoris sue, omni, quo viueret, tempore deseruire. Igitur Dominus Henricus Prepositus successor Domini Salomonis post mortem sepedicti Hermanni vtrasque conuocavit partes, videlicet tam Dominam Paulinam quam molendinarium predictum, causam discutere volens quamque terminare non voluit. Tandem ex communi consensu per arbitros est finita ita, vt prenominatus Hermannus et sui heredes exceptis duobus talentis que dudum ad prepositum et suam ecclesiam pertinuerant de parte illa molendini, quam sibi Hermannus comparauit, quinque fertones argenti partim in festo Walburgis et partim Michaelis annis singulis iam dicte ecclesie presentarent. Hos autem quinque fertones Domina Paulina secundum statutum et petitionem Hermanni mariti sui ad terminum

brecht wider seinen Vater Heinrich den Erlauchten erreget hatte und wider seinen Bruder Dietrichen den Fetten fortsetzte. Denn letzterer fiel um diese Zeit in Thüringen ein und Landgraf Albrecht zog ihm entgegen. Während

terminum vite ſue a Domino prepoſito partim in feſto Walpurgis partim Michaelis ſine omni impetitione eſt perceptura, his tamen conditionibus interiectis, vt, ſi prefatum molendinum *per guerras terre imminentes* et violentes preſſuras incendio vel rapina deuaſtatum fuerit, ſiue per qualescunque cauſas vel occaſiones exactioni ſuccubuerit, tunc quidem Domina Paulina in ſuo cenſu ſicut et Dominus Prepoſitus non immerito detrimentum ſentiat, ita, vt qualemcunque partem ſui cenſus Dominus Prepoſitus a molendino habere non poterit illam ſibi perſoluere compellatur. Ne vero de hoc totali cenſu, videlicet de duobus talentis et quinque fertonibus molendinarius et ſui heredes vel qualiscunque perſona in poſſeſſionem molendini ſibi ſuccedens quicquam ſubtrahere vel auſu temerario minuere preſumat preſentem paginam cum conſenſu molendinarii Domini Prepoſiti et eccleſie ſue ſub ſigillorum noſtrorum appenſione dedimus in munimen. Teſtes huius rei ſunt: Heinricus de villa, Conradus Sculterus de Naſhuſen, Conradus de Smolne, Heinricus de alta domo, Tircemus de Glouwe, Merboto de Smolne, Conradus de Waldenberc, Petrus Supan ciues in Altenburc et alii quam plures. Acta ſunt hec anno Domini MCCLXXIIII indictione ſecunda Nonas Iunii.

rend seiner Abwesenheit aus dem Pleißnerlande, worin er sich zeithero noch beständig aufgehalten hatte, übergab er seinem ältern Sohne die Regierung im selbigen und setzte ihm Anarchen von Waldenburg als einen Landrichter seiner Jugend halber an die Seite. Denn daß sich, wie Menke *) will, der junge Landgraf selbst Anarch von Waldenburg genennt haben soll, ist meines Erachtens eine sehr wunderliche Vermuthung.

In einer Urkunde des Jahres 1275 **) nannte sich Albrecht zum erstenmale einen Herrn des Pleißnerlandes. Die Ursachen warum er sich erst und eben iezt dieses Titels zu bedienen anfieng, und warum er auch dann sich dessen immer selten nur zu bedienen pflegte, lassen sich schwerlich mit Gewißheit bestimmen.

*) in notis ad Reyheri monum. Landgr. Thurin. et March. Misn. Tom. II, pag. 841.

**) sie ist noch ungedruckt und soll bey andrer Gelegenheit eingeschaltet werden.

36.

Mantelthurm.

Nachdem nach Absterben der Burggrafen von Altenburg den Markgrafen von Meißen das erledigte Burggrafthum zu Theil wurde, so bediente sich sowohl Kaiser Ludewig der Beyer, im Jahr 1329, *) als Karl der vierte, im Jahr 1350, in den desfalsigen Lehnbriefen **) des besondern Ausdruckes, daß sie die Markgrafen mit dem Burggrafamt dem Mantelthurm und allen übrigen Zubehörungen beliehen. Es findet sich nirgends die mindeste Anzeige, was unter diesem Mantelthurme verstanden worden sey, oder was es irgend für eine Bewandnis mit selbigem gehabt habe. Liebe

*) Loeber de Burggrauiis Orlamundanis fol. 40. in notis.

**) der von Karln dem vierten ist noch ungedruckt.

Liebe, Schöttgen und Oppel, drey Männer, die sich um die Geschichte der vormaligen Burggrafschaft Altenburg vorzüglich verdient gemacht haben, sagen kein Wort zu Aufklärung dieser vaterländischen Merkwürdigkeit, ohngeachtet ihnen sämmtlich wenigstens die erste Urkunde von 1329 nicht unbekannt war. Sie schweigen entweder ganz davon, oder gehen flüchtig drüber hinweg. Schöttgen *) nennt ihn turrem, quae a pallio nomen habet. Man weiß nicht, ob er hiermit sagen will, es sey ein Thurm gewesen, der von einem Mantel seinen Nahmen gehabt, oder ob es blos eine lateinische Umschreibung des teutschen Wortes seyn soll. Auch habe ich nie weder in der Stadt, noch auf dem Schloße, noch in der ganzen hiesigen Pflege eines Mantelthurms oder eines Thurms oder Schloßes ähnlichen Nahmens erwähnt gefunden. Es bleibt uns daher weiter nichts übrig, als daß wir bloß aus den damit verbundenen Nebenumständen, das, was das wahrscheinlichste ist, zu finden

*) in Dissert. I. de Burggrauiis Altenburgensibus.

uns bemühen und die nähere und gewissere Bestimmung glücklichern Geschichts- und Alterthumsforschern empfehlen.

Spürt man Möglichkeiten nach, so finden sich deren immer mehrere. So bin auch ich bey Untersuchung dessen, was der Mantelthurm, der zu dem Altenburgischen Burggrafamt gehörte, wahrscheinlicher Weise seyn möge, auf verschiedene Muthmasungen verfallen. Vorzüglich erinnerte mich meine schon geäusserte Meinung: daß die Burggräfliche Würde bloß ein persönlicher, obschon erblicher Ehrentitel war, an einen fernern Gedanken. Wir finden, das hiesige Schloß diente nicht nur den Kaisern bey ihrem verschiedentlichen Hierseyn für sie und ihren Hofstaat zum Aufenthalt, sondern es wurde dasselbe auch zum Theil von castrensibus oder Burgmännern bewohnet, die mit ihren Familien gewisse Kurien inne hatten, in welche es abgetheilt war. Vielleicht waren die Burggrafen die ersten und vornehmsten Burgmänner, und den übrigen vorgesetzt. Ich werd' ein andermal Gelegenheit nehmen zu beweisen, daß einem der Burggrafen einst die

Besor-

Besorgung des Burgkorns anvertrauet und ihm eine gewiße Kurie auf dem Schloße in Rücksicht dieser Dienstverwaltung eingeräumt war, die nach seinem Tode wegfiel und einem andern verliehen wurde. Daß aber auch ausserdem die Burggrafen auf dem Schlosse wohnhaft waren, ergiebt sich aus so verschiedenen von ihnen in castro Aldenburc ausgefertigten Urkunden sehr zuverläßig. Möglich ist es also, daß diejenige Kurie, die ihnen, vermöge ihrer Burggräflichen Würde und anbefohlenen Oberaufsicht über die andern Burgmänner, zustunde, unter dem Mantelthurme zu verstehen ist, und höchstwahrscheinlich wird es, daß, da Kaiser Ludewig der Bäyer die Markgrafen mit dem Burggrafthume belehnete, er ihnen auch diese Kurie mit in Lehn gab, weil sie noch nicht erbliche Besitzer des Schloßes waren. Die sämmtlichen Gebäude des Altenburgischen Schlosses sind aber seit dieser Zeit so abgeändert worden, daß sehr wenig, wo nicht gar nichts als einige schlechte Mauern, aus den Zeiten, da die Burggrafen von Altenburg noch existirten, übrig geblieben ist. Die Thürme, die

sonst die gröste Zierde der Schlößer ausmachten, sind alle weg bis auf einen, der, aus seiner Struktur zu schliessen, allenfals noch ein altes Ueberbleibsel seyn kann. Er wird die Flasche genennt, als mit welchem Gefäße seine Gestalt ziemliche Aehnlichkeit hat. Im vorigen Jahrhunderte wurde er noch zu Gefängnissen für Hauptverbrecher gebraucht. Zum Bewohnen ist er hingegen ganz ungeschickt und überhaupt viel zu geringe, als daß man glauben könnte, der Kaiser würde etwan die Markgrafen oder Burggrafen ausdrücklich mit selbigem beliehen haben. Doch könnte eine Art von Gerichtsbarkeit als Blutbann, oder eine sonstige Gerechtigkeit darauf gelegen haben, weil man nicht ohne alle Ursache dieses einzige Alterthum bey so verschiedentlichen Veränderungen verschont haben würde.

Endlich bin ich noch auf eine dritte und zwar etymologische Erklärung gefallen. Thurm heißt in der Sprache des mittlern Zeitalters nicht bloß ein Thurm an und für sich, sondern auch ein ganzes Schloß, Burg oder Vestung mit seinen Thürmen zusammengenommen;

pallium

pallium oder Mantel hingegen die Vestungswerke als Wälle, Mauern und die Thürme auf selbigen *). Wurden etwan die Burggrafen, weil ihnen die Beschützung des Schloßes aufgetragen und die Burgmänner zu diesem Behuf untergeordnet waren; mit Wall und Mauern und kurz mit alle dem, was eigentlich die Vestung ausmachte, unter dem Namen des Mantelthurms beliehen und dieses alsdann bey Beleihung der Markgrafen mit dem Burggrafamt beybehalten?

*) S. Du Fresne Gloſſar. Lat. med. aeui ſub voce Pallium.

37.

Merkwürdige Fleischhauer Innungs-Artickel vom Jahr 1402.

Wir Cunradt Conwitz Nicol Butener Burgermeister Alber Wochßinstein Michl Zcymmerman geschworn Ratmann zcu Aldinburg

burg bekennen an disin offin Brive daz wir mit rathe und Geheiſze vnſir veſtin clugiſtin burger und mit willen vnſere Gemeine den erbarn frumen leuten vnſern Burgern den Fleiſchhauer yr ynnunge vnd yr werk daz ſy vor aldir gehabt habin beſtetigen in dieſen brive in aller der weyß als hie geſchrieben ſtat

Der Fleiſchhawer Meiſter vnd ſine Gewerke ſoln drei ſtund des Jares yrer morgen ſprach habin der Stadt vnd yn ſelber zcu nucze

Der Fleiſchhawer Meiſter und ſeine Schepſin ſollen vnder iren Gewerken gerichte habin vmb alle Sache ane vmb erbe vnd vmb wunden vnd vmb Blutrunſt dy drye Ding ſol man thedingen vor den ſchultheißen welch man vorluſt vor dem meiſter vnd vor den ſchepſin der ſolle dy buſſe legin wolde her das nicht thun ſo ſal man ym das werk verbieten alſo lang bis her die buße geleget

Wurde auch eyme buße geſaczt dye im zcu ſchwer wer der mag ſich des zriechen vor den rath dy mugen dy buße leicht ob ſy zcu

ſchwer

schwer ist, vnd derselbin buße sal eyn drittel gevallen an dy stadt dy zcweyteil an die Gewercken

Welch Fleischhawer gewynnen wyl das werk der sol den Gewerken geben eyn eymer biers vnd eyn pfund wachs zcu yren kerzen vnd ein schog groschin der sal gevallen eyn dreyteil den burgern an die stadt vnd dy zweyteil den gewerken dy sollen von irem teil den schultheißen geben eyn schilling pfundischer pfennig

Vnsir fleischhawere sollen keyne geroubit vyhe koufen

Sye sollen auch kein vyhe koufen weder dye seiche noch keyn wolffbeissig vihe noch kein wirbilsichtig schaiff

Sye sollen auch in der woche kein pfynnecht fleisch noch keyn obgemestet fleisch veile habin ane auff den tischen alleyne

Welch fleischhawer eyme bydermanne vmb seyne pfennige sendit vinnecht oder sulbin fleisch der sal das bessern den burger mit drey schilling pfennig vnd sals dem manne abbitten ader sal eynen manet rumen dy stadt

Welche fleischhawer auff den margkte vihe kaufft wil das ein ander man der burger ist wenn es von dem margkte bringet zu seyner spise adir zu nutze in sein Hauß der sol geben dem fleischhawer zu werunge sechß pfennige an ar Kalbe zween an den varche vnd zwene an dem schaffe. Wer sich des wehret Burger oder Fleischhawere der sal er bußen alz her Gnade vindet

Welch Fleischhawer sein Burgerrecht verleiset der vorlust auch sein Werk

Der Meister sol auch alle iar gelobin den nawen rathe das er eim antworten wolle was im billig geburt

Die fremdin Fleischir sollen kein ocse fleisch veyle habin vnd sollen von Ostern bis Michaelistag nicht lenger am markte sten bis mittag von sant Michels bis auff fastnacht vff vesperzeit

Vnd soln nicht kleine schrote haben wan einen vmb vier haller vnd sollin keyn auch davon hawen und sollen inwendig der meile kein vihe slahen noch keyn cleynot von dem vihe in die stadt fueren vnd solln keyn fleisch in den Hausern verkaufen

Wye

Wye sie das icht brechen so sollen sye den burgern bessern mit eym halben pfunde pfindisch pfenige

Das alle dise vorgeschriben gesecze stete blibin vnd ganzce gehalden werden das geben ben wir den Gewerken diesen keynwirtigen briffe mit vnser stadt ingesigel die ist gegeben nach gots geburt vierczehen hundert Jare vnd in dem andern Jare von nesten Dinstag vor sente gerdrudentag der heiligin Junckfrauwen

38.

Albrecht I.

zweeter Burggraf von Altenburg.

Seiner wird im Jahr 1210 zum erstenmale gedacht. Er besiegelte in Gesellschaft des pleißnischen Landrichters Heinrichs von Koldiz eine Urkunde des Altenburgischen Augustiner Probsts Gerhards, *) und unterschrieb

*) Die Urkunde ist noch ungedruckt.

schrieb sie zugleich als Zeuge. Weil er sich nur praefectum Altenburgensem dabey nennt, vermuthe ich, daß sein Vater Heinrich I damals noch lebte. Warum hieß er sonst in allen übrigen nachherigen Urkunden nicht so, sondern allemal Burggrauius? *) Auf einem 1212 zu Frankfurt gehaltenen Hoflager erkannte nach verschiedentlicher Verweigerung endlich Marckgraf Dietrich von Meisen, Kaiser Otten den vierten für seinen Oberherrn und versprach, ihm wider seine Feinde beyzustehen, dagegen der Kaiser dem Marckgraf seine Gnade versicherte. Beyde Theile verschrieben einander einige ihrer Lehen und Dienstmänner als Bürgen, die in ihren Nahmen den Vertrag beschwören und sich zu dem in alten Zeiten gewöhnlichen Einlager anheischig machen mußten.

*) Seine beyden Brüder Heinrich I und Dietrich II heissen auch nur praefecti de Altenburc. S. Dipl. excerptum in Liebens Nachricht von den Burggrafen von Altenburg in Ludew. Rel. Mstor. T. XII, S. 531. Dipl. in ebendesselben Nachlese zum Leben Heinrichs des Erlauchten. S. 24. Mein Satz, daß nur die regierenden Burggrafen Burggrauii titulirt wurden und ihre Kinder und Brüder praefecti, wird sich aus mehrern dergleichen Umständen ergeben.

ten. Unter diesen befand sich auch Burggraf Albrecht von Altenburg, der nicht allein den Vertrag als ein Bürge beschworen sondern auch dem Marckgrafen als ein Gefangener zu Meisen sich einzulagern versprochen hatte, wenn der Kaiser sein gethanes Versprechen nicht erfüllen und die Lande des Marckgrafen in Ruhe lassen würde. *) Burggraf Albrecht unterwarf sich iedoch noch bey Lebzeiten Kaisers Ottos des vierten dem Gehorsam Königs Friedrichs des zweeten. Indem er aber zu bereitwillig zum Dienste dieses Prinzen einen großen Theil seines Vermögens aufopferte, so gerieth er bald in die unangenehme Nothwendigkeit einige seiner väterlichen Gü-

*) Dipl. apud Menck. T. III, pag. 1130 et 1131. Hierbey seh ich mich genöthigt zu erinnern, daß ich durchgängig in der Geschichtserzählung unserer Burggrafen mich des Oppelischen Entwurfs einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg im Osterlande aus dem zweeten Bande der Klotzsch und Grundigischen Sammlungen vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte S. 81 u. ff. wörtlich obschon nur Auszugsweise bedienen und denselben nur nöthigenfalls und ganz in der Stille theils suppliren theils korrigiren werde, da dieser Entwurf so vortreflich gerathen ist.

Güther zu veräusern. *) Der damalige Probst des hiesigen Marien= oder Bergerklosters Gerhard, schlug sich ins Mittel um dem Burggrafen Geld zu verschaffen und erkaufte von ihm um 90 Marck Silbers vier Hufen Landes bey der Leiste in der Gegend des Schlosses gelegen, **) die er hernach mit den Güthern des Klosters vereinigte, Der Burggraf wendete dieses Geld von Neuem zum Besten des Kaisers an, der ihm aber auch hernach für so viel aufgewandte Kriegskosten zur Entschädigung sowol als zum Zeichen seiner gnädigen Gesinnung gegen ihn, die Stadt Lobschütz und deren Gebieth überließ. ***) Als nach dem 1221 erfolgten Absterben Marggraf Dietrichs von Meisen dessen iüngster Sohn Heinrich, unter der Vormundschaft Ludewigs Land=

grafens

*) S. Dipl. excerpt. in Liebens Nachricht ap. Ludew. l. c. T. XII, S. 529.

**) castro et Lysauiae adiacentes. Die Leiste hies ehedem das Gehölze von welchem noch heutiges Tages das ummauerte Wäldchen am Schloßgarten, das Wolfenholz und das Knauische Holz übrig sind. Es wurde in die große und kleine Leiste abgetheilet.

***) S. Dipl. ap. Menck. T. III, pag. 1181.

grafens von Thüringen, 1222 einen Landtag nach Delitzsch ausgeschrieben hatte, so besuchte diesen Burggraf Albrecht von Altenburg auch und unterschrieb verschiedene von dem Marck- und Landgrafen daselbst ausgestellten Urkunden. *) In den folgenden Jahren beschenkte er das Augustinerkloster zu Altenburg mit fünf Hufen zu Steinwitz und drey Hufen zu Gnadschütz. **) Er starb am 22sten August ***) des Jahres 1228. ****)

*) Dipl. in Schöttgens Historie von Wurtzen, S. 722. Horn. vita Henr. ill. in Cod. dipl. No. 2.

**) Dipl. ap. Menck. T. III. pag. 1181.

***) S. die Note * S. 190.

****) Im Jahr 1229 besorgte sein Sohn Albrecht II schon die Seelmessen für ihn. S. Dipl. ap. Menck. III, 1072.

39.

Verwüstung der Stadt Altenburg durch die Hußiten

Es währte ziemlich lange ehe sich die unseligen Unruhen wegen der Religionsspaltungen aus Böhmen in Teutschland ausbreiteten. Im Jahr 1415 fiengen sie an; hauptsächlich über den Gebrauch des heiligen Abendmahls unter beyderley Gestalt; 1419 wurden sie ernstlicher. Der Böhmische König Wenzel fand gelegentlich seinen Tod dabey, als die Nachricht davon an den Hof kam. Einer der Höflinge berichtete ihm den Tumult mündlich, mit vielen Umständen, und schloß seine Erzählung mit den Worten: „ich hab's lange „gedacht, daß es noch so weit kommen würde." Diesen Ausdruck nahm der König, für einen Vorwurf, den er ihm machen wollte, auf, ergriff ihn bey der Brust, schmiß ihn zur Erde und

und ärgerte sich so sehr darüber, daß ihn der Schlag rührte. Nach seinem Tode giengen die Unruhen fort. Friedrich, Marckgraf von Meisen, erhielt durch Absterben des Askanischen Stammes die erledigte Kur Sachsen. Er wurde von den Kurfürsten zu Bingen erkannt und in ihre damals wider die Hußiten erweiterte Verein aufgenommen. Die Böhmen entschlossen sich kurz darauf, in Teutschland einzufallen. Prokopius ihr Anführer drung bis Magdeburg vor und verwüstete das folgende Jahr Meisen, Voigtland und Franken. Man befürchtete dies vorhero und suchte in Eil, so gut man konnte, die Städte zu bevestigen und mit tiefen Gräben und höhern starken Mauern wider die ersten Anfälle der Feinde wenigstens zu verwahren. Die Hußitengräben um Altenburg haben wahrscheinlich daher ihren Ursprung und Nahmen. Sie sind weiter nichts als Verschanzungen, die man in der Geschwindigkeit rings um die Stadt, wo sie sich anbringen ließen, aufwarf. Desgleichen schreiben sich auch der Vermuthung nach die Warten und hohen Thürme auf unsern Mauern von

diesen nemlichen Veranstaltungen her. Alle diese Vorsicht half aber wenig. Nachdem die Hußiten schon das ganze Land um Dreßden und Meisen verheeret, Oschatz, Kolditz, Döbeln und mehrere dergleichen Oerter in Schutt und Steinhaufen verwandelt, Johann Polenzen, der ihnen den Paß über die Mulda bey Grimma streitig machen wollte, mit seinen Mannschaften total geschlagen hatte, so kamen sie im Jahr 1430 am Tage der heiligen drey Könige vor Altenburg. Ihr Lager schlugen sie hinter der Leiste auf den Propsteyfeldern, wie sie damals genennt wurden, auf. Den Bürgern fiel der Muth schon beym blossen Anblick der grausamen Sieger, und sie dachten weniger an Gegenwehre als an ihre Rettung. Viele Einwohner hatten sich schon vor der Feinde Ankunft mit Weib und Kindern gar aus der Stadt geflüchtet und in den Hölzern zu verbergen gesucht, wohin sie ihre beste Haabseligkeiten mit sich nahmen und sich zum Theil Hölen in die Erde wühlten. Die übrigen hatten größtentheils ihre Zuflucht auf das Schloß genommen, welches man zeithero am stärksten bevestiget

hatte.

hatte. Solchergestalt war die Stadt ganz verlassen und auser wenigen armseligen alten oder schwachen Leuten kein Mann darin geblieben. Die Feinde brauchten also weiter nichts, als die Thore aufzuschlagen und sich der Reichthümer und des Vorraths der sich in Menge in der Stadt befunden haben soll, indem vom Lande alles hineingeschafft war, zu bemächtigen. Doch waren sie mit dieser Beute nicht zufrieden, sondern wollten lieber das Schloß auch noch ausplündern, als wo sie weit mehrere Schätze vermutheten. Dies schlug ihnen aber fehl. Es hatte selbiges wider eine Belagerung der damaligen Zeiten überhaupt eine gute Lage und war fast von Natur unüberwindlich. Ueberdieß war es auch mit den entschlossensten Männern vollgepfropft. Es hatte sich fast der gesamte Adel vom Lande sowohl als die Bürgerschaft hineingeschlossen und waren bereit eher alles zu wagen als sich und die Ihrigen der Wuth dieses Haufens Mörder Preiß zu geben, die an weiter nichts dachten, als an Schwelgerey, Raub, Brand und Mord. Sie durften sich zwar keiner ankommenden Hülfe

getröſten aber eben ſo wenig hatten ſie im Gegentheil etwan eine Blokade zu fürchten. Da die Belagerer hernach auch bald einſahen, daß ſie mit ihrer ganzen Macht nichts wider das Schloß mit einigem Erfolge würden unternehmen können, ſo fraſen und ſoffen ſie in der Stadt vollends auf, was noch da war, verwüſteten Tempel, öffentliche Gebäude und Bürgerhäuſer in ihrer Völlerey, ſchleppten, was ſie noch Menſchliches angetroffen hatten, in allerhand Greuel durch die Straßen und führten ſie aufgerichteten Scheiderhaufen entgegen, wodurch ſie die auf dem Schloße, die alles mit Augen anſehn konnten, bewegen wollten, mit ihnen zu akkordiren. Endlich, da ſie auch hier in ihrer Meinung ſich betrogen fanden, brannten ſie die Scheiderhaufen an und warfen auf einige die gefundenen Heiligthümer, Bildſäulen, Gemählde und ſonſtiges Gottesdienſtliche Geräthe, auf die andern aber die wenigen Einwohner die für Alter, Schwach- und Krankheit nicht aus der Stadt hatten entkommen können. Dann zündeten ſie die Stadt an und zogen im Triumph ihrer unmenſchlichen

Thaten

Thaten wieder ab. Die Bürger getraueten sich nicht vom Schloße herunter zugehen und ihre brennende Stadt und Häuser zu löschen; sie fürchteten, der Abzug des Feindes wäre bloße Verstellung; er würde schnell umkehren, wenn sie ihre Vestung verliesen und auch diese einnehmen. Mich wundert daß das Kloster auf dem Berge verschonet und nicht vorzüglich verwüstet worden ist. Doch sollen acht Priester von diesen blutgierigen Feinden lebendig begraben worden, wenigstens unter ihren mörderischen Händen gestorben seyn. *) Denn an den Mönchen und Nonnen pflegte sonst dieser tolle Hause insonderheit seine Grausamkeit auszulassen und keine Grenzen zu kennen.

Es beschreibt diese Verwüstung unsers Altenburgs Fabrizius der sächsische Geschicht-

 schreiber

*) Die vollständigste Nachricht, die ich von diesem Umstande in alten Skripturen gefunden habe, drückt sich also aus: 1430 zündeten die Böhmen die Stadt an. Hier sind auch alle Klöster im Feuer aufgegangen. Acht Unser Frauen Brüder (das sollen Reglerherren aus dem Marienkloster bedeuten,) und einer Predigerordens ist lebendig begraben worden.

schreiber *) sehr ausführlich und in rednerischen Ausdrücken. Auch hat Sagittarius *) eine Erzählung davon überliefert aber sehr wenig Partikularien aufzufinden gewust. Gleichzeitige Nachrichten weiß ich gar nicht, eine einzige ausgenommen, die ich von dem Pergamentdeckel eines Buchs *) welches auf dem hiesigen Rathhauße befindlich, abgeschrieben und in folgenden Worten abgefaßt ist: nach Gots Geburt XIII hundert Jar darnach in den XXX iar quamen dy Ketzger vor vns an dem neisten Duristtage nach dem Obristentage da war wir vff dem sloße da lagen dy Ketzger vor vns biß an den manttag früe da zogen sy kein Zwickow darnach zcoge sy kein plawe und gewinnen das sloß vnd taten großen schaden vnd slugen die Burgger yemerlichen tot.

*) in originibus stirpis Saxoniae, pag. 744.

**) in seinen geschriebenen Jahrbüchern zu dem Jahr 1430.

***) Es war nicht sowohl ein Buch als ein eingebundenes Konvolut alter Briefe und Dokumente.

40.

Vormaliger Altenburgischer Landkrais.

Als sich Churfürst Johann Friedrich der Großmüthige zum Schmalkaldischen Kriege rüstete, so wurden zu diesem bevorstehenden Heerzuge auf den Altenburgischen Landkrais 1000 Mann angelegt. Das Soldaten Wesen war damals noch nicht in derjenigen Verfassung, in der es heut zu Tage ist. Man wuste von keinen beständigen Soldaten, sondern ein ieder Stand des Landes kontribuirte nöthigenfalls eine gewisse Anzahl Mannschaften von seinen Unterthanen und versahe sie mit den gewöhnlichen Rüstungen. Damit diese Vertheilung verhältnismäßig und keinem Theile zuviel geschähe, wurde jedesmal eine besondere Kommißion niedergesetzt, bey welcher die Aemter, Städte und Rittergutsbesitzer ihre angesessenen Unterthanen angeben mußten, woraus diese sodann eine richtige Dispoßizion machte. Unter

dem Titel verordnete Befehlhaber im Altenburgischen Landkrais; wurden zu Einrichtung erwähnten Feldzugs Hanns Metzsch auf Scharfelt, Amtmann zn Kolditz, Heinrich von Einsiedel auf Gnandstein, Haubold Pflug aufm Hayn Amtmann zu Altenburg, Wolf von Zschaderitz auf Langenleuben, und Nickel von Tekwitz auf Frohburg als Kommissaire angestellt. Sie übergaben am 8ten Jenner 1545 in Gemäßheit ihres Auftrags bey der Churfürstlichen Kammer ein Verzeichniß der sämmtlichen Mannschaften im Krais Altenburg und der Ritterpferde, nebst einem Anschlag wieviel zu Unterhaltung der angelegten 1000 Mann von den Erbgütern nach dem Schockfuße repartiret, monatlich entrichtet werden müßte. Zu Folge derselben befanden sich im ganzen Kraise 156 Ritterpferde, 56 Heerwagen und 7862 besessene Mann, von welchen 1709 Harnische hatten und sonst mit Einschluß dieser 6171 bewehret waren, als 1013 mit Handgeschoß inclusive 37 mit halben Hacken, 3721 mit langen Spiesen und 1427 mit Helleparthen. Von diesen wurde der siebende Mann oder 1172 und

zwar 234 Handschützen, 807 Langspieser und 131 Hellepartierer zur Heerfarth aufgeboten, ob man schon nur 1000 Mann als 200 Büchsenschützen, 100 Hellepartierer, und 700 Langespießer brauchte, weil die Edelleute immer nicht Leute gnug zu stellen pflegten. Die monatliche Anlage zur Besoldung wurde auf 1993 Schock 17 Gr. 2 Pf. oder 5695 Gülden 2 Gr. 2 Pf. ausgeworfen. Auf jeden Mann rechnete man des Monats 4 Gülden und auf den Heerwagen 24 Gülden. Dieses betrug zusammen 5344 Gülden. Folglich blieben 351 Güld. 2 Gr. 2 Pf. Ueberschuß, zu kleinen nothwendigen Bedürfnissen.

Um sich einen Begriff von der damaligen Größe und der Verfaßung des Altenburgischen Landkraises machen zu können, hab ich folgenden Auszug aus den Originalbericht oberwähnter Kommißion gefertiget, dessen Mittheilung vielen nicht unangenehm seyn wird.

Canzleyschriftsäßige Vasallen.

1. Günther von Bünau der ältere auf Breitenhain und Meuselwitz diente mit 8

Ritterpferden und hatte 173 besessene Mann in 14 Dörfern, wovon 40 Handschützen und 128 Hellepartierer waren. Sie hatten 2 Heerwägen und wurden 25 Mann angelegt, als: 4 Handschützen, 2 Hellepartierer, und 19 Langespieser. Von 8541 Schock Erbgütern entrichteten sie monatlich 47 Schock 32 Gr. 8 Pf.

2. Die junge Herrschaft Schönburg vom Amte Remsa diente mit 4 gerüsteten Pferden und hatte in 14 Dörfern 145 besessene Mann, von welchen 106 bewehrt, nemlich 11 Handschützen, 58 Hellepartierer und 37 Langespieser waren. Sie muste 1 Heerwagen stellen 4 Handschützen, 2 Hellepartierer und 14 Langespieser. Von 6374 Schock Erbgüther entrichtete sie monatlich 35 Schock 24 Gr. 8 Pf.

3. Ernfried vom Ende auf Löbichau diente mit 4 Ritterpferden und hatte 74 besessene Mann in 8 Dörfern, von welchen 4 Handgeschoß, 10 Langespieße und 10 Helleparthen hatten. Er und der vom Ende auf Lumpzig hielten mit einander einen Heerwagen, und muste 4 Büchsenschützen, 2 Hellepartierer

und

5 Langespieser stellen. Die Anlage war von 3068 Schock Erbgüthern monatlich 22 Schock 34 Gr. 4 Pf.

4. Nikkel von Teckwitz auf Frohburg diente mit 4 gerüsteten Pferden und gab von 124 Mann die er zu Frohburg und in 3 Dörfern hatte, und aus 21 Handschützen, 27 Langespiesern und 24 Hellparthierern bestunden, 17 gerüstete Mann als 3 Büchsenschützen, 2 Hellparthierer und 12 Langespieser Den Heerwagen hielt er mit Bartheln von Draschwitz auch auf Frohburg. Die monatliche Anlage war 34 Schock 37 Gr. 10 Pf. von 6234 Schock Erbgüthern.

5. Barthel von Draschwitz auf Frohburg hatte 1 Ritterpferd und 45 besessene Mann unter welchen 8 Handgeschoß, 16 Helleparthen und 13 Langespiese hatten. Er wurde mit 1 Büchsenschützen, 5 Langenspiesern und 9 Schock 32 Gr. 10 Pf. von 1719 Schock Erbgüthern angelegt.

6. Nikkel vom Ende der Verwalter auf Ponitz diente mit 4 Ritterpferden, hatte 60 besessene Mann in 8 Dörfern, darunter waren

ren 15 Handschützen 27 Langespieser und 2 Hellepartierer, und stellte einen Heerwagen 1 Mann mit Handgeschoß 1 mit einer Hellepartie und 6 mit langen Spiesen. Die monatliche Anlage betrug 46 Schock 16 Gr. von 8018 Schock Erbgüther.

7. Ehrenfried vom Ende auf Wolkenburg hatte 3 Ritterpferde und in 4 Dörfern 4 Handschützen, 24 Hellepartierer und 26 Langespießer, von denen er 4 Handschützen und 3 Langespieser mit 8 Schock 23 Gr. monatlichen Sold von 1509 Schock Erbgüthern zum Heerzuge stellte.

8. Sebastian von der Gablentz auf der Wendischleubden diente mit 3 Ritterpferden und hatte 20 Mann, nemlich 2 Handschützen, 9 Hellepartierer und 9 Langespieser zu Nobitz. Den Heerwagen hielt er mit Valentin von Reinsberg auf Ehrenberg und sollte 2 Langespieser nebst 2 Schock 41 Gr. monatlicher Anlage von 513 Schock Erbgüthern schicken.

9. Valentin

9. Valentin von Reinsberg auf Ehrenberg vnd Ernst von Breitenbach auf Lehnitzsch dienten mit 3 Pferden; hatten in 4 Dörfern 25 Hellepartierer, und schickten 3 Mann mit langen Spiesen nebst 5 Schock 58 Gr. von 1058 Schock Erbgüthern wegen Ehrenberg und 1 Schock 57 Gr. 8 Pf. von 353 Schock dergleichen von Lehnitzsch.

10. Levinus, Kunze, Servazius, Heinrich, Nikkel und Friedrich vom Ende Gebrüder auf Lohma, Selka, und Untzschen hatten 2 Ritterpferde und musten 3 Mann mit langen Spiesen stellen; dazu 3 Schock 54 Gr. 8 Pf. von 704 Schock Erbgütern monatliche Anlage.

11. Wolf von Raschkau zu Aulagk diente mit zwey Ritterpferden, schickte 1 Langenspieser und gab 3 Schock 54 Gr. monatliche Anlage von 702 Schock Erbgüther.

12. Wolf von Hagenest, daselbst auf Lucka und Teuritz diente mit 2 Pferden und 3 Langenspiesern; schickte monatliche Anlage 3 Schock 6 Gr. 8 Pf. von 560 Schock Erbgüther.

13. Kun-

13. Kunzens vom Ende Erben auf Lumpzig hatten 2 Ritterpferde und schickten nebst 1 Heerwagen 4 Büchsenschützen, 2 Hellepartierer und 5 Langespieser; dazu 10 Schock 28 Gr. 2 Pf. monatliche Anlage von 1915 Schock Erbgüthern.

14. Heinrich von Einsiedel auf Wolfdiz.

15. Abraham von Einsiedel auf Kohren. Jeder diente mit 2 Pferden. Beede zusammen schickten von ihren Leuten 6 Mann mit Handgeschoß, 3 mit Helleparthen und 30 mit langen Spiesen. Ihre monatliche Anlage war 34 Schock 18 Gr. 4 Pf. von 6175 Schock Erbgüther.

16. Heinrich, Hannß und Jeremias Gebrüder von Maltiz auf Kaufungen dienten mit 2 Pferden, und schickten 1 Büchsenschützen und 5 Langespieser mit 7 Schock 14 Gr. monatlicher Anlage von 1302 Schock Erbgüther.

17. Heinrich, Nikkel und Ehrenfried Brüder vom Ende auf Starkenberg hielten 2 Pferde und stellte 2 Mann mit Handgeschoß-

Anlage

Anlage: 2 Schock 55 Gr. von 510 Schock Erbgüther.

18. George von Kreutzen auf Reichstädt hatte 2 Ritterpferde und schickte 1 Mann mit langem Spiese. Anlage 55 Gr. 4 Pf. von 166 Schock Erbgüther angelegt.

19. Nikkel Pflug auf Espenhain und Gaulitz wurde mit 1 Handschützen, 5 Langenspiesern und 17 Schock 32 Gr. von 3156 Schock Erbgüthern angelegt.

20 Wolf von Weisenbach auf Ramsdorf diente mit 1 Ritterpferde. Seine Leute gehörten ins Amt Borna.

21. Vtz vom Ende Verwalter zu Fuchshain *) diente mit 3 Ritterpferden und 3 Langespiesern. Anlage: 4 Schock 20 Gr. 4 Pf. von 781 Schock Erbgüter.

22. Dietz von Kreutzen auf Pölzig und Beyersdorf diente mit 3 Pferden und schickte 1 Büchsenschützen und 4 Langespieser. Anlage: 4 Schock 19 Gr. 4 Pf. von 748 Schock Erbgüther.

23. Hau-

*) das heutige Ehrenhain.

23. Haubold Pflug auf Posterstein diente mit 4 Pferden, (wovon iedoch eins der Reuße zu Graitz haben wollte) und schickte 1 Heerwagen nebst 2 Büchsenschützen 1 Helleparthierer und 9 Langespiesern. Anlage: 22 Schock 25 Gr. 2 Pf. von 4036 Schock Erbgüthern.

24. Christoph von und auf Weißbach diente mit 3 Pferden und schickte 1 Handschützen und 8 Langespieser mit 5 Schock 25 Gr. 8 Pf. Anlage von 1302 Schock Erbgüter.

25. Der Verwalter des St. Georgen-Stifts aufm Schloß Altenburg schickte 4 Mann mit langen Spiesen und 8 Schock 55 Gr. 8 Pf. von 1603 Erbgütern.

Die Fortsetzung folgt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

41.

Fortsetzung vom vormaligen Altenburgischen Landkrais.

Aemter.

1. Altenburg. Dieses Amt hatte 31 gerüstete und 5 Heerfahrt Pferde, nemlich 5 Nickel vom Ende auf Sommeritz, Kertzschütz und Zschöpperitz, 3 Kaspar Stange auf Knau, 3. Dietrich von Zschaderitz auf Romschütz, 3 Jeremias von Maltiz daselbst und auf Zürchau, 2 Wolf von Zschaderitz auf Langenleuben, 2 Lukas Stange auf Lödla, 2 Dietrich Puster auf Teckwitz, 2 Wolf von Zechau daselbst, 1 Job von Doberneк auf Wilchwitz, 1 Heinrich von Bünau auf Treben, 1 Christoph von Wahren auf Schwanditz, 1 Joachim von Liebenhain auf Schlepitz, 1 Friedrich von Schönburg auf Zweitzschen,

 2 Chri-

2 Christophs von Dobitzschen Erben daselbst, 1 Der Verwalter des St. Georgen-Stifts zu Altenburg, 1 Hanns Triller zu Altenburg *). Die Heerfahrt Pferde hielten 1 Gerhard von Lubschütz zu Stöbnitz, 1 Balthasar Falke zu Bodelwitz, 1 Christoph Peschwitz zu Gerstenberg, 1 George von Breunsdorf zu Remsa, 1 das Stift zu Altenburg. Von 1980 besessenen Leuten wovon 1815 aufm Lande in 194 Dörfern, 155 in den Vorstädten und 10 in Freyhäusern wohnten, mußte dasselbe nebst 15 Heerwägen, 80 Büchsenschützen, 60 Hellepartierer und 210 Langespieser zusammengerechnet 350 Mann in Bereitschaft halten. **) Anlage 563 Schock 15 Groschen 2 Pf. von 100386 Schock Erbgüthern.

2. Borna stellte 23 Pferde von seinen Amtssassen, hatte 6 Heerwägen und wurde mit

*) Vermuthlich vom Ritterguthe Pohlhof.

**) Nach dem siebenden Mann zu rechnen kamen nur 282 in allem auf das Amt Altenburg. Aber eben weil von den Vasallen immer einige aussenblieben wurde dieser Ueberschuß angelegt.

mit 26 Büchsenschützen, 12 Hellepartbierern und 92 Langenspiesern angelegt. Sie gaben monatlich 213 Schock 25 Gr. von 36414 Schock Erbgüthern.

3. Kolditz hatte 18 gerüstete Pferde, schickten 24 Mann mit Handgeschoß 12 mit Hellepartheн und 90 mit langen Spiesen, und wurde mit 129 Schock 44 Gr. 8 Pf. von 23354 Schock Erbgüthern angelegt.

4. Leißnig hatte 7 gerüstete Pferde und 8 Heerwagen, und schickte 15 Handschützen, 8 Hellepartbierer und 62 Langespieser. Anlage 240 Schock 34 Gr. 8 Pf. von 66901 Schock Erbgüthern.

5. Ronneburg 9 und ein halb Pferd. Schickte 16 Handschützen, 7 Hellepartbierer und 57 Langespieser. Anlage 54 Schock 15 Gr. 10 Pf. von 9776 Schock 51 Gr. Erbgüther.

6. Breitingen schickte 1 Heerwagen, 3 Büchsenschützen und 12 Langespieser mit 37 Schock 22 Gr. von 6726 Schock Erbgüther Anlage.

Städte.

1. Altenburg hatte, mit Inbegriff 69 Wittwen, 351 besessene Mann, nemlich 83 im Johannis-, 100 im Pauritzer-, 74 im Teich-76 im Schmöllischen Viertel und 18 auf den Nikolai Kirchhofe, übrigens aber 4 Heerwagen. Diese Stadt schickte 10 Büchsenschützen, 4 Helleparthierer und 36 Langespieser. Anlage 125 Schock 29 Gr. 4 Pf. von 22588 Schock Erbgüther.

2. Borna hielte nur einen Heerwagen und schickte 5 Büchsenschützen, 2 Helleparthierer und 18 Langespieser. Anlage 71 Schock von 12690 Schock Erbgüthern.

3. Kolditz. Einen Heerwagen; 4 Handschützen, 2 Helleparthierer, 16 Langespieser. Anlage: 35 Schock 11 Gr. 4 Pf. von 6335 Schock Erbgüther.

4. Leißnig hielt einen Heerwagen, schickte 4 Büchsenschützen, 3 Helleparthierer, 24 Langespieser, und wurde von 15912 Schock Erbgüthern mit 88 Schock 24 Gr. angelegt.

5. Lucka

5. Lucka hatte einen Heerwagen und schickte 2 Büchsenschützen, 1 Helleparthierer, 8 lange Spiese mit 24 Schock 32 Gr. 4 Pf. Anlage von 4388 Schock Erbgüthern.

6. Ronneburg schickte einen Heerwagen 2 Büchsenschützen, 1 Helleparthierer, und 12 lange Spiese, mit 27 Schock 29 Gr. 10 Pf. Anlage 4949 Schock Erbgüthern.

42.

Reihe der Pröbste des Altenburgischen Augustiner Klosters.

Zwar ein ziemlich trockener Theil unsrer Geschichte, zur Aufklärung einiger wichtigen Umstände aber ganz unentbehrlich. Ich habe selbigen wenigstens nicht nur zu endlicher Berichtigung der strittigen Jahrzahl einer berühmten Urkunde Heinrichs des Erlauchten, und wo ich nicht irre, entscheidend benutzt, sondern ich werde auch ein andermal Gele-

genheit haben, mich dessen zu einem fast ähnlichen Beweise zu bedienen.

1. Herrmann

hieß der erste dieser Pröbste. Kaiser Friedrich, den die Geschichtschreiber des mittlern Zeitalters den rothbärtigen nennen, wählte ihn bey Stiftung des Klosters im Jahr 1172 selbst hierzu, aus den Augustiner Mönchen, von denen er eine gewisse Anzahl aus dem Lauterberger Kloster in das zu Altenburg neuerrichtete einführen ließ. *)

2.

Seinen unmittelbaren Nachfolger kennen wir nicht. Unter so vielen Urkunden die das hiesige Kloster betreffen, habe ich keine einzige finden können, die ihn namentlich erwähnte. Er scheint denselben auch nicht lange vorgestanden zu haben. Denn

3. Gerhard

der dritte Probst kömmt schon in einem ungedruckten Briefe König Philipps II vom Jahr 1200 vor. Er lebte im Jahr 1222 noch

*) S. Dipl. ap. Menck. T. III, pag. 1067.

noch, *) starb aber ohne Zweifel noch im selbigen, weil ein gewisser

4. Heinrich

sogleich im folgenden Probst des Marien-Klosters zu Altenburg genennet wird. **) Da ihn der damalige Pleißnische Landrichter Günther von Krimmitzschau den vierten nennt, so folgt ferner deutlich, daß zwischen den Pröbsten Herrmann und Gerharden ein anderer gewesen seyn müße, welcher derjenige ist, dessen Nahmen wir nicht anzugeben wissen. Dieser Heinrich lebte aber nur wenige Jahre noch, als er zum Probste erwählt worden war. Im Jahr 1226 war schon ein anderer,

5. Friedrich von Pollek,

an seine Stelle getreten ***). Dieser stammte aus einem Geschlechte dieses Namens, welches

*) Besage einer ebenfals noch ungedruckten Urkunde Bischoff Engelhards von Naumburg.

**) S. Dipl. in Liebens Nachlese ꝛc. SS. 16 und 17.

***) Auch seiner erwähnt eine Urkunde die noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist.

ches dem Anschein nach zu dem ursprünglichen Pleißnischen Adel gehörte. Wie lange er seine Würde bekleidete, läßt sich nicht sagen. Ihm folgte

6. Gunfried,

dessen Daseyn eine Urkunde des Jahrs 1244 bestätigte, *) welche auf seine Vorstellung obbemeldeter Günther von Krimmitzschau dem Kloster ausfertigen ließ. Im Jahr 1250 lebte er noch. **)

7. Salo-

Da eben dieses bey den mehresten folgenden Pröbsten geschieht, so werd' ich diesen Mangel fernerhin nicht berühren, sondern versichere einmal für allemal daß ich keinen in diese Reihe setzen werde, den ich nicht irgendwo mit Zuverläßigkeit gefunden habe.

*) S. Rudolfi Gotham. diplom. P. V, pag. 196.

**) Gunfridus Dei gratia Prepositus Montis Sanctae Virginis in Aldenburck omnibus Christi fidelibus Salutem in vero Salutari. Notum esse volumus vniuersis hoc scriptum visuris quod Ekehardus miles dictus Serphin-in extremo corporis articulae positus decimam de tribus mansis in Rotin scilicet VI sexagenaria siliginis et totidem hordei quos per obliuionem ecclesie nostre clare neglexerat aliquot annis dandam esse presentibus filiis suis Henrico et Herrmanno et eis consentientibus

7. Salomon

der siebende, *) kömmt 1256 zum erstenmale vor. **) Bis ins Jahr 1271 finden sich fast von Jahr zu Jahr Urkunden die er entweder selbst ausstellte, oder in welcher er wenigstens mit Nahmen angeführet wird. Der achte hieß

8. Heinrich

und war schon 1272 derselbe. Landgraf Albrechts ältester Sohn, Heinrich, nennt ihn im Jahr 1274 ausdrücklich successorem Domini Salomonis. Eben so heißt er auch in einer

tibus profitens a nobis cum instantia petiuit vt ne imposterum eiusdem decime similis detencio posset ecclesie nostre a suis filiis vel eorum successoribus venire scripti munimine caueremus. Ad instanciam igitur eiusdem militis ad damnum ecclesie nostre precauendum hanc paginam conscribi fecimus sigillis presentibus roboratam. Testes huius rei sunt Burggrauius Albertus de Aldenburc Conradus decanus Cicensis Burkardus de sancto Martino Friedericus de Selersiz Gerhardus Theodericus de Cechowe et alii quam plures. Acta sunt hec anno gracie MCCL indictione VII.

*) S. Dipl. in Liebens Nachlese rc. S. 6.

**) Der Beweiß liegt mit in dem, was ich S. 145 ausgeführet habe.

einer Urkunde des Jahres 1275. *) Im Jahr 1277 lebte er aber nicht mehr. **) Nach ihm erhielt die Probstey

9. Heidenreich von Auerswalde.

Er wird zwar nicht also genennet, doch war er aus dieser Familie. Die Burggrafen Heinrich V und Dietrich III nennen in einer gemeinschaftlichen Urkunde vom Jahr Meinherum de Vrſwalde seinen Bruder. Zum erstenmale habe ich ihn im Jahr 1279 ***) und zum letztenmale im Jahr 1300 gefunden, worauf ihm

10. Nikolaus

im nächstfolgenden folget, welchem 1307 Kaiser Albrecht seinen Kapellan nennt. Nach dem Jahr 1309 kömmt er nirgends wieder zum Vorschein, ob wir schon seinen Nachfolger

12. Johann

*) ap. Menck. T. III, p. 1073.

**) S. Dipl. ap. Sch. et Kreyſ. S. H. S. T. II, pag. 417.

***) S. Dipl. XIII. ad Wilkii vit. Ticem. P. II, pag. 37.

11. Johann

erst im Jahr 1312 antreffen, dessen Andenken sich bis 1324 fort erhält.

12. Otto von Kohren

war ohngefähr bis zum Jahr 1351 Probst, und scheint alsdann seine Stelle niedergelegt zu haben, wie sich aus einer Urkunde *) des folgenden,

13. Heinrich,

abnehmen läßt, zu dessen Zeiten er noch lebte und Prepositus monasterii in Aldenburg genennt wird. Dieser Heinrich war aus dem Geschlechte derer von Kaufungen. Er wird im Jahr 1355 ausdrücklich mit diesem Geschlechts-Nahmen belegt **) und ist der nemliche, welcher in einer Utkunde des Jahrs 1357 fälschlich Herrmann heißt. ***) Dieß ist ein augenscheinlicher Druckfehler für Heinrich. Denn die Gebrüdere Kunze und Heinrich von Kaufungen nennen ihn nicht nur ihren Vetter, sondern

*) ap. Menck. T. III, pag. 1088.

**) ibid. pag. 1090.

***) ibid. pag. 1091.

sondern in den nemlichen *) und in den folgenden Jahren heißt er wieder Heinrich. Wir wissen aber nicht, wenn er starb. Nach ihm kömmt ein Probst gleiches Nahmens,

14. Heinrich,

hingegen aus dem Geschlechte derer von Weisbach. **) Mit Ablauf des Jahres 1371. find ich doch selbigen so wenig wieder als einen andern in den Urkunden, welche jetzt angefangen spärlicher zu werden, je mehr der gemeine Mann sowohl als der vornehmere Theil einsehen lernten, daß sich Unlauterkeiten in das Religionswesen eingeschlichen hatten, und die Mönche nur nach Güthern und Reichthümern trachten, unter dem Vorwand, ihr Endzweck sey bloß das geistliche Wohl der Layen. Zwanzig Jahre hindurch von 1371 nemlich bis 1391. ist mir keine Urkunde zu Händen gekommen, in der ein Altenburgischer Probst namentlich gedacht würde. Ich kann daher nicht gut dafür seyn, ob in dieser Zwischenzeit nicht vielleicht

*) S. Dipl. ibid. pag. 1047.

**) S. Exc. Gribner ap. eund. p. 1107. ibid.

leicht einer gelebt hat, dessen Nahmen uns bis iezt unbekannt bleibt. Der nächste, der auftritt, ist

15. Johann.

Auser dem Jahr 1291 wird er noch einmal im 1296sten erwähnt. Er muß schon vor 1299 gestorben seyn, weil er in einer Urkunde aus selbigem beatus genennt wird. In die erledigte Würde trat

16. Konrad,

dessen Familien Nahme einer Urkunde vom Jahr 1413 zu Folge Tufik gewesen seyn soll. Es scheint, als wenn er nicht die beste Wirthschaft mit den Klostergüthern getrieben sondern dieselben mit Schulden beschwert habe. Im Jahr 1420 gelangte

17. Konrad von Dohlen

zur Probstey, welches er in seinen beyden Testamenten die er im Jahr 1439 und 1446 errichtete ausdrücklich bezeuget. Auf ihn folgt

18. Otto Grieß,

dessen in den Nachrichten, die ich zu sehen bekommen habe, zum erstenmale 1452 und zum

letzten.

letztenmale 1468 Erwähnung geschiehet. Wie lange

19. Erhard Museler.

Probst gewesen, läst sich nicht sagen. Daß ers im Jahr 1474 war, habe ich aus einem Befehl Herzogin Margarethen von Oesterreich ersehen. Es ist aber dieß das einzigemal, daß er mir vorgekommen ist.

20. Lorenz Untervoigt.

tritt 1478 in die Reihe der Altenburgischen Pröbste, in der wir ihn bis 1505 finden. Nachher kömmt

21. Bartholomäus Heue

von 1510 bis 1518 vor. Er wird zuweilen Bischoff und Weyhbischoff tituliret. Die ganze Reihe beschließt

22. Benediktus Bischoff,

welcher zur Zeit der Kirchenreformazion, da die Klöster eingezogen wurden, sich zur Lutherischen Lehre bekannte und als ein treuer Anhänger derselben ein Weib nahm.

43.

Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne.

Im Jahr 1279 erneuerte Burggraf Albrecht III dem Marienkloster acht und zwanzig Urkunden die lauter Schenkungen und Bestätigungen derselben, wie gewöhnlich, enthielten, in einem besondern Briefe, *) in welchem er Landgraf Albrechts ältesten Sohn Heinrich einen Landgrafen von Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen und Herrn des Pleißnerlandes, ja auch seinen Herrn — dominum nostrum — nennt, in dessen Nahmen er das Landrichteramt verwaltete. **) Desgleichen nennt er dessen jüngern Bruder Landgraf Dietrichen ebenfals einen Herrn des Pleißnerlandes, ob sich

*) S. Liebens Nachlese rc. § 22 S. 40.

**) cum eius vicem geramus et ratione iudicii onus suum nostris imposuerit humeris.

sich schon beyde selbiger Titel noch niemals gebrauchet hatten.

Hieraus erhellt mehr als zu deutlich, daß Landgraf Albrecht an seine nunmehro heranwachsenden Söhne gewisse Länder zu ihrer eignen Regierung abgetreten hatte. Ob er dies aus guten Absichten that, oder nicht vielmehr, um sie nur los zu werden, damit er ihre Vorwürfe wegen ihrer Stiefmutter nicht fürchten durfte, überlaß' ich andern zur Entscheidung. Diezmann und Heinrich bekamen unter andern zu ihrem Theil zusammen das Pleißnerland. So viel ist gewiß, daß sich auch Landgraf Diezmann von nun an zehen ganzer Jahre lang, als Herr des Pleißnerlandes in selbigem und wahrscheinlich, so viel sichs thun ließ, zu Altenburg aufhielt. Dieses beweisen seine in Menge hier ausgestellten Urkunden.*) Ist auch nur in den wenigsten derselben der Ort der Ausfertigung angegeben, so sieht man demohngeachtet bey allen, aus den darin verhandelten Geschäften und andern Kennzeichen,

daß

*) S. Dipl. ad Wilkii vit. Ticem. n. 15, 25, 31, 32, 37, 47, 48, 52, 54 et 55.

daß Altenburg derselbe war. Nachdem sich aber seine Länder erweiterten und seine Geschäfte vermehrten, so finden wir auch, daß er sein Hoflager nach Gelegenheit und Nothwendigkeit der Umstände bald zu Torgau, bald zu Lucka, bald zu Guben, am meisten aber zu Leipzig hatte. Daß er, wenn er zu Altenburg war, auf dem Schlosse residirte, ergiebt sich ebenfalls aus verschiedenen der angeführten Urkunden. Beurtheilt man seinen Hofstaat aus der Zeugenunterschrift seiner Dokumente so war derselbe freylich im Anfange nicht der ansehnlichste, doch mehrte sich selbiger vom Jahre zu Jahre. Was ich hingegen von seinem Bruder Landgraf Heinrichen sagen oder denken soll, weis ich fast nicht. In der angezogenen Urkunde Burggraf Albrechts des dritten wird er zwar ausdrücklich Herr des Pleißnerlandes genennt, und er scheint es im eigentlichern Verstande als Landgraf Diezmann gewesen zu seyn. Bald aber gewinnt es den Anschein, als wenn die Regierung von letzterm allein abhängig gewesen wäre; endlich verschwindet er gar aus selbigem und heißt bey den Skribenten ein-

stimmig Heinrich ohne Land. Zur Ursache geben sie gemeiniglich an, er sey in den Händeln, die er in Gesellschaft seiner beyden Brüder wider den Vater Landgraf Albrechten führte, von diesen vertrieben, seines Landes entsetzt und gar enterbt worden. Wie unwahrscheinlich ist aber dies alles! Denn es fragt sich warum nannte er sich nie selbst einen Landgrafen von Thüringen, sondern nur filium Domini Alberti Landgrafii Thuringiae, sowol in seinen Briefen, als auf seinen Siegeln? Warum enterbte und veriagte nur ihn sein Vater und seine Brüder nicht eben sowohl? Warum suchte er nicht die von seinem Vater veräuserte Erblande eben so gut wie diese wieder zu erobern? Warum war niemand da, der sich seiner nur im mindesten annahm? War er nicht überdies der Erstgeborne? — Bald hätte ich Lust alle diese Fragen mit einer einzigen Antwort zu befriedigen zu suchen. Er war vielleicht ein Herr ohne Kopf, so wie ohne Land; ein blödsinniger Herr, dem die Natur die großen Eigenschaften, Länder zu regieren, Länder zu mainteniren und Länder zu erobern, mehr als seinen großen und tapfern

Brüdern

Brüdern versaget hatte. Ich bilde mir daher ein, daß sein Vater ihm erst das Pleißnerland zu regieren abtrat, aber eben wegen des Mangels seiner Fähigkeiten seinen jüngern Bruder Diezmann hinzufügte und weil dieser noch sehr jung war, Burggraf Albrechten beyden zum Landrichter an die Seite setzte. Wie sich des jungen Diezmanns Eigenschaften nach und nach entwickelten, nahm dieser das Regiment selbst über und schloß seinen Bruder von allem Antheil daran aus. Als sich der Krieg mit dem Vater entsponn, und Diezmann mit seinem Bruder Friedrich gemeinschaftlich zu Werke gieng, so wiesen sie ihm gewisse Einkünfte und Revenüen an, mit denen er sich in Ruhe setzte, mit seiner Gemahlin davon lebte, und weiter sich um die öffentlichen Angelegenheiten nicht bekümmerte, bis er in dieser Trägheit sein Leben beschloß.

Diezmann nannte sich in einem dem Kloster zu Walkenried gegebenen Schutzbriefe *) zum erstenmale im Jahr 1280 einen Herrn des

*) S. Dipl. in Wilk. cod. ad vit. Ticem. n. 23, pag. 44.

Pleißnerlandes. Allein schon im folgenden hörte die Zeit auf, daß er ununterbrochen seinen Sitz zu Altenburg haben konnte. Die Verdrieslichkeiten in die er nebst seinem Bruder mit dem Vater verfiel, nöthigten ihn öfters seine Residenz und Provinz zu verlassen, bis er endlich durch den Tod seines Grosvaters und mehr durch den Tod Friedrich Tutta's sich gar anderweit hin begeben muste.

44.

Von den ältesten Adelichen Geschlechtern hiesiger Gegenden.

Meine Absicht erstreckt sich nicht sowohl bloß auf den eigentlichen Landesadel, oder diejenigen Geschlechter, welche mit adelichen Lehngüthern in hiesigen Gegenden angesessen waren, und die wir Vasallen nennen, sondern vielmehr auch auf diejenigen, deren Geschlechtsnahmen mit Nahmen dieses oder jenen Dorfes in hiesigem Amtsbezirk übereinkommen, und ver-

vermuthen lassen, daß selbiges der vormalige Stammort ihrer Familie gewesen sey, desgleichen, wenn sich eine Familie lange im Lande aufhielt und ansehnliche Bedienungen verwaltete, wodurch sie gleichsam, wenn man es so nennen darf, nazionalisirt wurde. Ich werde dabey so weit hinauszudringen suchen als mirs möglich ist, hingegen, da ich mich blos auf den ältesten Adel einschränke, die neuern Zeiten nicht berühren sondern beym 15den Jahrhunderte meistens stehen bleiben. Ganze Genealogien wird man aber auch nicht erwarten, weil sie meistens sehr unvollständig und auch für mich zu weitläuftig werden würden. Nur die ehemalige Existenz einer oder der andern Familie beweisen zu können, wird meinem Hauptendzweck völlig entsprochen.

Altenburg.

Von den Herrn von Altenburg habe ich schon vorhin besonders gehandelt *). Ich vermuthete damals, dieses Geschlecht wäre mit Jutten von Altenburg nach dem Jahr 1228 aus-

 gestorben

*) S. 131. u. ff.

gestorben. Allein kurz hernach entdeckte ich in der Schloßkirche allhier eine Grabschrift von der sich die Worte: anno 1549. o. *) nobilis dna — de ac in Aldemburg. noch deutlich lesen liesen. Das Monument besteht aus einem auf dem Boden liegenden Stein, und enthält außer obiger Schrift noch ein Wappen, welches einer Rose gleichet. Die Rose führten die Burggrafen von Altenburg auch in ihren Siegeln. Dieß veranlaßet mich zu glauben, daß diese Frau von Altenburg vielleicht noch von der alten Familie derer von Altenburg abstammte. Der Ausdruck de *ac in* Aldemburg bleibt mir aber ein Räthsel.

Altkirchen.

Heinrich von Aldinkirchen sas im Jahr 1314 mit im Rathe zu Altenburg.

Berg.

Gerhardus de Monte hatte eine Kurie in der Gegend des Marienklosters vor dem Jahre 1282. **) Ich möchte fast den Gedanken äußern, daß der Familie der Herrn vom Berge oder

*) Obiit.

**) S. Dipl. ap. Menck. Tom. III, pag. 1082.

oder de Monte zu irgend einer Zeit der ganze Berg mit umliegender Pflege gehörte, auf dem Kaiser Friedrich der erste das Augustiner-Kloster anlegte, und zwar vorzüglich, weil die ganze Gegend gemeiniglich nur der Berg, so wie das Kloster, das Kloster auf dem Berge vor Altenburg, genennt wurde.

Bocka.

Heinrich von Bukowe wird im Jahr 1274 dominus castri indaginis genennt, und Gerharden von Bukowe heißt ein Leißnigischer Burggraf im Jahr 1357 in nostra prouincia constitutum *).

Brand.

Rudolph von Brand lebte im Jahr 1240 Er hatte Güther zu Altenburg. *) Seine Gemahlin hieß, glaube ich, Agnes. Rudolfs von Brand wird im Jahr 1244 gedacht.

Breesen.

Konraden von Bresen erwähnt eine Urkunde des Jahres 1297. In einer andern vom

*) S. Dipl. ap. Menck. T. III, p. 1048.

**) Rudolfi Goth. dipl. P. V, pag. 196.

Jahr 1308 steht er unter den militaribus. Im nemlichen Jahre besaß er eine Kurie zu Kriebitzsch.

Bünau.

Das Geschlecht derer von Bünau hat sich von alten Zeiten her und sehr lange in hiesigen Gegenden aufgehalten. Den ersten von ihnen hab' ich im Jahr 1198 gefunden. *) Er hieß Günther. Sie führen noch heut zu Tage blos die drey Taufnamen Günther, Heinrich und Rudolf. Dies rührt von Familien-Verträgen her, die sie unter sich aufgerichtet haben. Da man keinen dieses Geschlechts aus irgend einem Jahrhunderte mit einem andern als obigen drey Namen benennt findet, so kann man leicht erachten, wie alt diese ihrer pacta gentilitia seyn mögen, und daß sie unter die angesehensten und seit uralten Zeiten ausgebreiteten Geschlechter zu rechnen sind.

Colmas.

Heinrich von Colmas kömmt in zwo verschiedenen Urkunden mitten unter den pleißnischen

*) ap. Menck. T. III. p. 1071.

schen Rittern vor, und wird in einer derselben ausdrücklich miles genennt. Er gehörte zu Landgraf Albrechts des Unartigen Suite, die er vielleicht mit aus Thüringen brachte.

Crebitzschen.

Das Dorf, das heutiges Tages Crebitzschen heißt, hieß ehedem Crebeschowe. Heinrich von Crebeschowe kömmt im Jahr 1297 vor.

Cyau.

Volkwinus von Chyowe, war ein ministerialis Imperii zu Altenburg im Jahr 1210.

Düben

Die Herrn von Dewin oder Düben gehörten auch zu den Pleißnischen Landesständen. Albert von Dewin heißt im Jahr 1278 miles. Ein anderer gleiches Nahmens im Jahr 1308 militaris. Letzterer wird kurz darauf 1310 unter die castrenses Altenburgenses gezählt.

Ehrenberg.

Siegfrieden von Ehrenberg hab ich in Urkunden der Jahre 1256, 1267, 1269, *) 1271, 1273 und 1279 gefunden. Er wird

Ehren-

Ehrenberc, Erenberch, Ehrenberc, Herenberc und Herinberc geschrieben. In einer Urkunde vom Jahr 1273 wird ihm der Titel eines honorabilis terrae Plisnensis Baronis beygeleget. Seine Söhne hiesen Siegfried, Günther und Gerhard.

Eich.

Siffridus de Quercu war 1273 ein Zinsmann der Reglerherrn im Bergerkloster wegen einiger Güther in der Stadt Altenburg; Heinrich de Quercu im Jahr 1314 ein Rathsverwandter.

Einsiedel.

Eine der ersten Familien in unserm Fürstenthume. Ich sammle seit einiger Zeit Denkmäler ihrer Würde und Größe, um selbige sobald als möglich insgesamt öffentlich aufstellen zu können.

Ende.

Götze und Heinze Gebrüdere vom Ende waren im Jahr 1454 Besitzer des Schloßes Ehrenhain. *)

Erd.

*) S. Menck. T. III, pag. 1093.

Erdmarsdorf.

Die von Erdmarsdorf haben sich seit langen Zeiten in hiesigen Landen aufgehalten. Zuletzt besaßen sie nebst andern verschiednen Güthern auch Lödla. Wernhern von Erdmarsdorf find ich im Jahr 1230, Johann von Erthmarsdorf kömmt 1291 vor. Ein andrer, Werner von Ertmarsdorf 1292. Dieser wird miles genennt. Wernher, Johann, Gerlach und Peter lebten im Jahr 1293 und waren Brüder. Sie hatten schon damals Güther zu Unterlödla.

Eschefeld.

Heinrich von Esshinvelt ein militaris befindet sich unter den Zeugen einer Urkunde des Jahres 1308.

Flugelsberg.

Die Familie derer von Flugelsberg scheint unmittelbar von den Altenburgischen Burggrafen abzustammen. *) Ihr Stammort gleiches Nahmens war meines Erachtens Flösburg bey Grimma. Ihr Anherr hieß Hein-

*) S. Dipl. ap. Menck. T. III, pag. 1072.

Heinrich und wird im Jahr 1210 liber genennt und denen ministerialibus vorgesetzet. Sein Andenken findet sich auch noch in den Jahren 1223, 1228 und 1230. Im Jahr 1256 war ein Heinrich von Flugelsberg Decanus zu Naumburg. Nach ihm kommen Albert und Heinrich zween Brüder im Jahr 1271 und der erstere von ihnen wieder 1290 der andere aber 1292 zum Vorschein. Uebrigens werden sie wie alle nomina propria in den mittlern Zeiten sehr verschiedentlich und zwar Vlugilsberc, Vlugilsberch, Vlugelsberg u. d. m. geschrieben. P. M. Sagittarius *) war Willens eine besondre Abhandlung von ihnen zu schreiben. So viel mir aber bekannt ist, ist er damit nicht zu Stande gekommen.

Fockendorf.

Bertholden von Fockendorf habe ich in einem von Heinrichen dem Voigte zu Weida dem hiesigen Bergerkloster gegebenen Stiftungsbrief vom Jahr 1269 in der Zeugenunterschrift bemerkt.

Förster.

*) Der wahre Verfasser der Nachricht von den Burggrafen von Altenburg in Ludew. Reliq. Mstor. med. aevi T. XII, pag. 526.

Förster.

Die Försterische Familie stund ehedem zu Altenburg in großem Ansehn. Ich glaube auf die Spur ihres Herkommens gerathen zu seyn. Hin und wieder hab ich gesehen, daß die Bedienung der Forstmeister in dem mittlern Zeitalter erblich war. Die Herrn von Wilchwitz nannten sich forestarii de Wilchwitz. Das Dorf gleiches Namens liegt bekanntlich in der Nähe der Leina. Vielleicht stammte Ulrich Förster von ihnen ab, der im Jahr 1270 vorkömmt. Er wird aber nur civis Altenburgensis genennt.

Frankenberg.

Dietrich von Frankenberg steht mit in der Zeugenunterschrift einer Urkunde Markgraf Diezmanns, die derselbe 1298 zu Rochlitz ausstellte, und im Jahr 1308 befindet sich Frischo von Vrankenberc mit unter den Zeugen einer Urkunde eines hiesigen Burggrafens Dietrichs, die er zu Altenburg ausfertigte, und von Thimon von Korun, Heinrich Stangen und andern Pleißnischen militibus unterschreiben ließ.

Frohburg.

Konrad von Frohburc war ein Bruder Heinrichs von Flugelsberg *) und also auch ein Abstämmling aus der Altenburgischen Burggrafen-Familie. Ein andrer Herr von Broburc Namens Albert lebte früher, im Jahr 1205. Es scheint also schon ein älteres Geschlecht von Frohburg da gewesen zu seyn, als das war, welches von den Burggrafen abstammte.

Garbus.

Johann von Gorbuz war 1267 ein Bruder des Augustinerordens zu Altenburg. Im Jahr 1269 war er Subdiakonus. Heinrich von Gorbuz lebte 1274. Er war kein miles.

Gerstenberg.

Um die Geschlechtsuntersuchung der Herrn von Gerstenberg hat sich Liebe *) schon gelegentlich bemühet. Man findet sehr viele von dieser Familie in den Urkunden, besonders des 13den Jahrhunderts. Die ersten sind Wachsmod, Otto und Marquard im Jahr 1223. Sie waren entweder Vettern oder Brüder.

Zur

*) in der Nachlese zu Heinrichs d. E. Leben S. 18.

Zur nemlichen Zeit, ums Jahr 1227, lebte noch ein andrer Marquard *) von Gerstenberg. Dieser hatte zween Söhne Otton und Wachsmoden, deren ersterer Magister venatorum titulirt wird. Beyde kommen noch einmal im Jahr 1256 vor. Sonst finden sich Albert und Dietrich Gebrüdere von Gerstenberg im Jahr 1269. Alberts Frau hieß Walburg. Volrad von Gerstenberg 1273. **) Er war miles, und seine Gemahlin wird Gertrud genannt. Dietrich von Gerstenberg 1331, und Günther 1334.

Goldacker.

Herrmann Goldacker wird Anno 1315 von Landgraf Friedrichen dem Angebissenen marscalcus genennt, nnd zwar in einer Urkunde

*) Die Urkunde die seiner erwähnt, druckt den Vornahmen blos mit M. aus. Ich wüßte nicht, mit was für einem schicklichern Namen dieses M. erkläret werden könnte, da es schon Marquarde in dieser Familie gab.

**) Diesen nennt auch eine Urkunde im Jahr 1269.

kunde, die er zu Altenburg ausstellte und von lauter Altenburgischen castrensibus unterschreiben ließ. Daher steht zu vermuthen, daß derselbe Landgräflicher Marschall zu Altenburg war.

Gnaschwitz.

Dietrich von Gnaschwitz ein Rathsmann im Jahr 1214.

Gödern.

Eggehard von Guderin kömmt im Jahr 1184 vor, und Johann von Guderin steht unter den Rathspersonen im Jahr 1314.

Griesheim.

Widelos von Grizheim gedenkt eine Urkunde des Jahrs 1184, die hiesige Gegend betrift.

Die Fortsetzung folgt.

45.
Alte Schützenordnung.

Wir mit Namen Pater Rasevaß Hanns Saupan Burgermeister a, b, c etc. darzcu wir andre ratißgeschworne der dryer Rethe Hewbtleute hantwergkmeister vnde ganze gemeine der Stadt Aldenburgk thun kunt mit dießem brive allermeniglichen die yn sehen oder hören leßen das wir vmb vlißiger vnd anlegender bette willen von den bescheiden vnd vorsichtigen Leuten der hewbtleute der schützen der guten Stadt an vnnß gethane Bestetigunge halben eyner Innunge vnd zcunfft wie die eynen rathe von eyner stattwegen gebort zcu bestettigen vnd zcuvorwillen zcugesaget bestettigen und vorwill ir zcunfft alzo vil vnd vorrer wir die zcu bestetigen haben vff stucke vnd artikele Inmaßen die hernach volgen geschriben die zcu haben vnd zcu gebruchen alzo annder Innunge bey vns zcu yrer notturfft ere vnd redlichkeit vnd zcu nachvolgender vßsatzunge

Zcu dem ersten, wer nicht alle Sonntag vff der zcilstatt ist vnd deßhalben von den Hewbtleuten redelicher vrsache halben nicht lobe nyemt der soll ein pfennig vff die zcilstatt senden.

Zcu dem andern wenn man sye besendet vnd nicht kumt der sol drey pfennige vorfallen sein vnd yberreichen.

Item wen ymand vß der gesellschaft vorstirbt man adir frawe wan den yr eyns nicht volget der sal geben vnd vorfallen sein 1 Viertel wachß.

Item wenn die Kertzen bevolhen werden vnd zu rechter czeit nicht endbrannt der sol geben zcu busse 3 pf.

Item wer eyn schütze sein wolle der sal allezceit wem sichs zcimet das die gesellen bier haben mit gelten er sey da adir nicht.

Vnnde das zcu verstehen von den die nicht geweybt sint vnnde in elichen Weßen gestalt Sundir ist er ein ehelich mann sal man seyner frawe so lange das bier weret ein halbe stöbchen ein tage heym senden vnde mit die helfft nach eynes andern ehrlichen man-

mannes einlegunge gelden vnnde zcu bier bezcalen.

Item wen die Schützen bey einander seynd vnd yr eyner macht ein vfflauffe der sal zcu busse geben ein pfund wachß.

Item wenn man vmb gelt in die zcilstatt schust so sal keyner ane lobe zcu der wandt gehen bey 3 Hellern.

Item wenn eyner den andern in der zcilstatt warnet des krantzes halben nachdem als der yr gewonheyt vßweyset der sal geben zcu buße 1 pf.

Item wenn eyner den Krantz heym tregt und brenget ďn an den andern Sonntag adir heyligin tage nicht wider der solle 3 pf. verfallen sein.

Item wen man vmb den vogel schußt so sal nymandt ane loube schiessen.

Auch sol keyner der zcu andern Handwerken vntůchtig ist vnnd nicht burgerrecht hat mit vmb den Vogel schiessen.

Auch wenn eyner den Vogel etzwas abeschießet, es sey den Kopf den rechten fligel ader den lingken fligel ader den zcåyel so sol

yeẓlich nach erkenntniß der hewbtlute seyn gesaẓte wynnung haben nach geberlichkeit.

Item ein ieglich der ein schuẓe ist vnnde Innung mit hat der sal 1 gr. geben wen man vmb den vogel schießt er schieß adir schieß nicht.

Auch wollin wir obingenannten Burgermeister vnd Rathman auch der dreyer Rethe Hewbtlute zcu auffbringung solcher loblichen gesellschaft eyn iczlichen der da tůchtig ist vnnde burgerrecht hat vnnd in det Stadt gesessen vnd vntadelhaft an seinen Rechten czu eynen Schutzen besenden vnd eyn anleytung vnd ernstlich vnderweisung thun, alzo sehr daz an vnnß ist daz er ein gerethe schigke und eyn schuẓe zcu seyn sich vnnderwinden wolle vnd solle.

Item were ein schůẓe seyn adir werden wolle der sal ein Viertel Pfund Wachß und 1 Gr. geben.

Auch sal eyn iezlicher zcu sante Fabiani vnd Sebastiani geben 1 Gr. wichfasten gelde vmb solich gelde bestellt man vigilien vnd selmessen. Vnd ob ymant vorstirbet vß der gesellschaft so

sal

sal man alle morgen Vigilien laßen singen vnd selmessen alzo berurt ist, vnd ob man yemande heyssen wurde die liche tragen vnd welcher des weret der sal zcu busse geben 9 Heller.

Item vff daß sich eyn ietzlicher dester vlyssiger vnd gehorsamlicher verhalde vnd vmb mererer vffbringung vnd lust der gesellschaft so sal eyn yetzlich rath alle Jahr zweyne cleinot die zweyer gulden wert syend ane alleß geverd vßgeben vff daß sich die gesellen dester vlißiger züsammenhalden vnd gehorsamlicher in begerlichkeit erczeigen.

Und das eym sal vßgegeben werden den nechsten Sonntag vor pfingsten das andere nach der hewbtlute begere vnd geberlichkeit der zceit. Vnd vmb eyn solichß so haben die schutzen das braietengeld ön vormals von eynen rath gereichet fallen lassen.

Item wen man den Braten geben sol vnnd an welchem das nach der ordenung seyn werdet es sey eyner adir zcwen drey adir vier adir wie vil der seyn wirden, so sal man nicht mehr den drey essen zcu den braten ge-

ben vnd welcher nicht den Braten giebt der sal das gelde nach anzcal dafür geben sulch Gelde denen in der Gesellschaft Büchßen gehören sal.

Item wer den Vogel herunderschußt der ist braten frey in der zcilstatt yrten frey vnd in der gesellschaft qwaßfrey daß Jar vß vnd derselbig sal dan den Schutzen czu essen machen nach syner syegung vnde willekör wan er das geschigken kan dar czu dan eyn yeglich schucz 9 Heller zcu legen vnd geben sol.

Item derselbig sal auch das cleynot bessern der gesellschaft zu eren vnd redelichkeit mit eynem lot silbers. Vnd zcu laussung vnd bestetigung will der guanten stücke haben die schutze vff das die stat auch etzwas furderichs davon haben moge sich vorpflicht wann es der statt not thun würde zcu eynen louffe vff welche czit das seyn würde das den eyn rath zcu den hewbtluten bestalte vßzurichten 10 adir 20 schutzen das sollen vnd wollen die hewbtlute bestellen alzo ab sye etzwas von der stat wegen verzcarten daz in das wider vorlegit werde. Vnd ob sich yemand da wider satzte

wann man eyn hieß zciehen vnd nicht zcöge der sal zcu busse geben 1 Pf. Wachß.

Diese vorgeschriebne ordenung vnd satzung aller stucke vnd iglicher besundirn haben wir vorgenannte Burgermeister vnd Rathmann der dryer Rethe darzcu hewbtlute vnd handwergkmeister von vnnßer vnd der gantzen gemeyne wegen der obgnanten Gesellschaft der Schutzen dieser stat zcu eren vnd zcu eynen gedyhen vnd vffbrengen guter tugentlicher vnd bestentlicher gewonheit vnd beqwemen vnnder irer lobelichen Gesellschaft vnd sunderlich vmb gemeynes nucz willen dester williglichen gegeben vnd bestetiget als vil alß an vnns ist vnd wir zcu thun haben. Doch hir innen enthalden vor vnns vnd alle vnnsre nachkomlinge ar noch vorlauffunge eczlicher zceit yber lang ader kurtz von Verenderunge der Minge adir sunder beswerniß halben hoer ader nydriger ader vmb was sache kleyn adir groß in dießer Schrifft bestymmt besser vnd diesser der obin bestimmten stückhalbe irfinden ader irkannt würde von den Rethen dieser vorschreibunge vnd Innunge zcu ver-

andern daz wir vnd vnßre nachkomende daz thun mogen vnd die hewbtlute der schutzen darzcu die ganze Gesellschaft sollen alsdann wann sy darvmb geheischen worden zcu stund ungewert dißin brive widir inlegen vnde eynem rathe wieder antwortin vnd haldin nach rathe vnd erkentniß dreyer rethe vnd handwergkmeister wie vorberurt ist das zcu bekenntniß haben wir vnßer Raths ꝛc. *)

*) Das Ausfertigungsjahr dieser Bestätigungs-Urkunde läst sich wegen Ermangelung des Schlußes derselben nicht angeben. Sie gehört aber unstreitig in eins der Jahr 1470 bis höchstens 1485, welches sich sowohl aus der Schreibart, als aus einem der beyden mit Nahmen benanten Bürgermeister, Saupan, der um diese Zeit lebte, folgern läßt.

46.

Fortsetzung der Geschichte Landgraf Albrechts und seiner Söhne.

Während des ganzen großen Zwischenreichs in Teutschland besaßen die Landgrafen das Pleißnerland ohne jemands Widerspruch ruhig. Und Rudolph von Habsburg hatte im Anfange seiner Regierung zu viel auswärtige Händel, die er erst beylegen mußte, ehe er sich einfallen lassen durfte, die dem Reiche entzogenen Länder wieder herbey zu schaffen zu suchen. Im Jahr 1282 mag er aber wohl sein Recht auf die Herrschaft Pleißen schon hervorgesucht und an die Wiedereinlösung derselben gedacht haben. Mir ist sehr glaublich, daß Landgraf Albrecht in den Streitigkeiten, die sich im vorigen Jahre zwischen ihm und seinen Söhnen erhuben, *) den Kaiser selbst daran erinnert

*) Auct. de Landgr. Thur. c. 71. ap. Pistor. S. R. G. Tom. I, pag. 1334. et Eccard p. 442.

nert haben mag, welcher denn auch versprach diese Wiedereinlösung so bald als möglich zu bewerkstelligen, und indessen Heinrichen den Voigt von Plauen zum Landrichter in Altenburg einsetzte, *) welche Bedienung zeithero die Landgrafen ausschliesend vergeben hatten. Ob übrigens schon Landgraf Albrecht sich mit seinen Söhnen bald wieder vertrug, so vermuthete der Kaiser doch im Voraus, daß ihre Einigkeit nicht lange Bestand haben würde, und weil er befürchtete, es möchten bey etwan öffentlich ausbrechendem Kriege zwischen ihnen, die mitten in ihren Ländern gelegene Kaiserliche Städte mancher Befehdung ausgesetzt seyn, so erlaubte er, daß die drey Reichsstädte, Altenburg, Chemnitz und Zwickau in ein Bündnis mit einander traten und unter sich hauptsächlich folgende Punkte festsetzten. 1. Wenn eine von ihnen ohne rechtmäßige Ursache bekrieget werden würde, so sollten die andern ihr wider ihre Befehder alle mögliche Hülfe und Vorschub leisten; 2) würde

zwischen

*) S. Boekler. in Stemm. Ruthenico pag. 39.

zwischen ihnen selbst Uneinigkeit entstehen, so sollten aus jeder Stadt vier Männer erwehlet werden, welche ihren Zwist entschieden und in Güte beylegten; 3. welcher von diesen Schiedsrichtern aber die wieder herzustellende Einigkeit zu verhindern sich bemühte, sollte sammt seinem Anhange so lange aus der Stadt verwiesen seyn und bleiben, bis ihm der Burgermeister des Orts oder der Richter wieder zurück zu kommen die Erlaubnis ertheilte; 4. welche von den Städten hingegen ohne Vorwissen der andern etwas unternähme sollte von selbigen hülflos gelassen werden. *)

Diesen Kaiserlichen Veranstaltungen und Anordnungen ohngeachtet blieben jedoch die Landgrafen Besitzer des Landes wie zuvor, weil der neue Kaiser nicht im Stande war so viel baares Geld aufzuzählen, als zu der vom Reiche zu leistenden Einlösung nöthig seyn wollte.

Heinrich der vierte, regierender Burggraf zu Altenburg übergab unterm 23sten May des

1283sten

*) S. Tobias Schmidts Zwickquische Chronick Th. I, S. 174.

1283sten Jahres vier Hufen Landes in Gluzmin, welche Dietrich von Leißnig zeithero von ihm in Lehen gehabt hatte, den Mönchen des Klosters Buch und nennte bey dieser Gelegenheit Landgraf Diezmannen einen pleißnischen Landrichter. *) Hierzu mußte ihn nothwendig sein Vater ernennt haben, weil der Kaiserliche Landrichter der Plauische Voigt Heinrich war. Vermuthlich wollte Landgraf Albrecht nicht zugeben, daß der Kaiser einen dergleichen Landrichter vor bewirkter Wiedereinlösung anordnete, weil ers aber nicht ändern konnte, so hielt ers fürs rathsamste seinen Sohn in dieser Würde jenem entgegen zu stellen, um in dessen Person dem seinigen ein größers Ansehen zu geben.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Margarethe, Kaiser Friedrichs des zweeten Tochter vermählte sich Landgraf Albrecht mit seiner bisherigen Beyschläferin Kunegunden von Eisenberg. Diese suchte ihren mit dem Landgrafen außer der Ehe gezeugte Sohn

Apetz

*) S. Dipl. in Schoettg. et Kreys. S. H. G. T. II, p. 199.

Apetz dadurch zu legitimiren und sukzessionsfähig zu machen, daß sie ihn während der Trauung unter ihrem Mantel verbarg. Hieraus entstunden die traurigsten Folgen in der landgräflichen Familie. Die Söhne des Landgrafens ersterer Ehe wollten diesen ihren verhaßten Stiefbruder von aller Erb- und Regierungsfolge schlechterdinge ausgeschlossen wissen. Der Vater ließ sich hingegen durch die unablässigen Verhetzungen seiner Kunegunde dergestalt wider sie einnehmen, daß er lieber dem jungen Apetz die ganze Landgrafschaft Thüringen zuzuwenden trachtete. Beyde Theile griffen zu den Waffen und legten selbige nicht aus den Händen, bis nach dem Tode der Kunegunde in Landgraf Albrechten wider väterliche Gesinnungen gegen seine Kinder erwachten. Zu Beylegung dieser Unruhen trat Landgraf Albrecht nach dem Beyspiele seines Vaters, seinen beyden Söhnen Friedrichen und Diezmannen einige Länder zu ihrem Eigenthume ab. Letzterm übergab er das Pleißnerland so wie dem ersten die Pfalz Sachsen. Das erste was Landgraf Diezmann

als

als Eigenthümer des Pleißnerlandes that, war, daß er dem Augustiner Konvente zu Altenburg alle erhaltene Freyheiten und Privilegien bestätigte und ihm seinen besondern Schutz versprach. Das nemlich thaten vorher alle Kaiser so bald sie sich zum erstenmale mit einer Schenkung oder Bestätigung um das Kloster verdient machten, wie wir schon zu verschiedenen malen erwähnt haben. Er that es bey Gelegenheit, da er bezeugte, daß selbiges zwo Marck Silbers und drey Pfund Pfennige auf der Münze zu erheben hätte, von welchen letztern eins Burggraf Heinrich der vierte von Altenburg und Albert der Truchseß zu Borna denen kranken Reglerherren gewiedmet hatte, und worüber seine Bestätigung, die er hiermit bewirken wollte, annoch erforderlich wäre. *) In einer andern

*) In nomine sancte et indiuidue Trinitatis Amen. Theodericus Dei gratia Thuringorum iunior Lantgrafius et terre Plisnensis Dominus omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Licet vniuersis sub ditione nostra positis munus debite protectionis velimus et debeamus impendere sollicitius tamen inui-

dern Urkunde bezeugte er, daß auf sein Ersuchen dieser Konvent Heinrichen von Chemnitz zu einen immerwährenden Vikar der Parochie Treben verordnet, er hingegen ihnen verwilli-

inuigilare volumus horum profectibus, quos nobis gratia meritorum dilectos constituit et acceptos fecit deuotio spiritualis. Igitur ecclesiam sancte Marie virginis et dilectos nobis eiusdem ecclesie prepositum et filios et omnia sua in rebus mobilibus et immobilibus in liberam et quietam protectionem recipimus conseruantes et confirmantes eis et per eos eorum successoribus omnem immunitatis siue dignitatis gratiam, quam a regibus et principus nostris progenitoribus sunt adepti. Preterea recognoscimus prefatam ecclesiam iure possedisse duas marcas argenti et duo talenta numorum in moneta Aldenburc, insuper vnum talentum ibidem quod specialiter Henricus Burggrauius de Aldenburc et Albertus dapifer de Burnis in consolationem dominorum languentium iam dicte ecclesie contulerunt. Verum quia hec collatio rata absque consensu nostro esse non poterat, ipsam approbamus et ratam habemus et in signum omnium predictorum hanc paginam sigillorum nostrorum munimine confirmamus. Testes sunt Conradus de Zarowe, Iohannes de Trachenowe, Rudegerus Krul, Syffridus List et Iohannes frater suus, Iohannes de Remse et alii quam plures. Datum Aldenburc anno Domini MCCLXXXVI indictione XIV.

williget habe, sich auch der Einkünfte ihres Klosters, Parochien, und Kirchen ohne einige Einschrenkung zu bedienen. In Rücksicht dessen bestätigte er ihnen zugleich die vier dahin einschlagenden Privilegien, deren das eine Kaiser Philipp im Jahr 1200, das andere Berthold ein Naumburgischer Bischof im Jahr 1204, das dritte Kaiser Friedrich II im Jahr 1214 und das vierte im Jahr 1224 Bischof Engelhard von Naumburg gegeben hatte. *) Einige glauben auch, dieser Vergleich zwischen Landgraf Albrechten und seinen Söhnen sey durch Vermittlung Kaiser Rudolphs getroffen worden. Das vorzüglichste aber, was dem entgegen zu stehen scheint, ist, daß der Kaiser sich sehr angelegen seyn ließ, das Pleißnerland selbst wieder zu bekommen, daher es sehr unwahrscheinlich wird, daß er einen Vergleich sollte vermittelt haben, in welchem von den Partheyen über selbiges hauptsächlich disponirt wurde. Ueberdies haben wir keine einzige Urkunde oder sonstige Nachricht, aus der wir ersähen, daß Kaiser Rudolph in

*) S. dipl. 32 ad Wilk, vit. Ticem. pag. 53.

in diesem Jahre Thüringen betreten habe. Fänden wir hiervon wenigstens Grund, so würde ich allenfalls glauben, Landgraf Albrecht habe ihm selbst vorgeschlagen, entweder die Herrschaft Pleißen wiedereinzulösen, oder ihm das erbliche Eigenthumsrecht auf selbiges zuzugestehen. Ein Vorschlag dieser Art sieht ihm meines Erachtens und zumal bey der ietzigen Lage seiner Umstände, ziemlich ähnlich. Geld brauchte er immer, und schaffte dieses der Kaiser, so war seiner Kasse geholfen; trat er ihm aber das Land ab, so konnt er seinen Sohn Diezmann gelegentlich damit abspeisen. Der Kaiser konnte aber weder das erste, noch wollte das andre. Ja er wollte vielleicht sich gar zu keiner Einlösung verstehen, sondern begehrte die unentgeldliche Herausgabe des Pleißnerlandes, weil der Landgraf der Kaiserlichen Prinzeßin seiner Gemahlin nach dem Leben gestanden und sich dadurch des Rechts auf ihr Einbringen verlustig gemacht hatte, auch, weil es Reichsgüther waren, die nicht veräusert werden konnten. Dem Landgrafen blieb daher weiter nichts übrig als das ver-

pfändete Land für Eigenthum zu betrachten und seinen Sohn sich damit vom Halse zu schaffen, dem er alsdann überließ, sich bey dem Besitz desselben so gut zu erhalten, als er konnte. Die Forts. folgt.

47.

Vom teutschen Hause oder Hofe.

Der heutiges Tages sogenannte teutsche Hof stammt bekanntlich von den teutschen Ordensrittern her, deren Komthurhof es war. Anfangs soll er nicht in, sondern vor der Stadt, und zwar an der Straße, die von Altenburg nach Zeitz und Lucka führet, drüben über dem Bache gestanden haben, im Hussitenkriege aber verwüstet und sodann herein in die Stadt verlegt worden seyn. M. Tauchwitz will noch Ueberbleibsel von einigem alten Gemäuer gesehen haben. Heut zu Tage sieht man nicht das mindeste mehr davon. Doch bescheiniget diese Meynung einigermaßen, daß jener Bach der teutsche Bach und der daran liegende Teich

der teutsche Teich genannt wird. Gleichwohl ist mirs immer unwahrscheinlich geblieben, und ich muthmaße vielmehr, daß die teutschen Ordensherrn viel Güter in der Gegend hatten, zu denen auch die dasigen Wiesen, zwischen welchen der Bach hinfließet, und der auf selbigen befindliche Teich gehörte, welche von ihren Besitzern hernach den Beynahmen erhielten. Wenigstens ist gewiß, daß lange vor denen hussitischen Unruhen der Komthurhof in der Stadt war. Urkunden aus dem 13den Jahrhunderte besagen dieses schon deutlich. Einer andern geschriebenen Nachricht zu Folge, die ich gefunden habe, soll er im Jahr 1213 von dem alten Geschlechte der Markgrafen von Meissen aufgerichtet worden seyn. Dieses ist vollends falsch. Altenburg stund damals noch unter den Kaisern. Daß die Fürsten von Sachsen Erbtutores oder Patroni dieses teutschen Hauses waren, die Investitur darüber hatten, und ohne ihren Konsens keiner zu dieser Prälatur kommen konnte, schreibt sich auch nicht aus jenen Zeiten her, sondern aus neuern. Ueberhaupt wird schwerlich erwiesen werden können,

wenn die teutschen Ordensritter nach Altenburg, und durch wen und was für Gelegenheit sie hieher kommen sind. Ihre älteste Geschichte wird uns aus Mangel der dazu gehörigen Urkunden nie enthüllet werden. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, alles zusammen zu tragen, was ich nur von ihnen habe finden können. Allein mehr als einige wenige Fragmente kann ich eben so wenig liefern, als ich im Stande bin, irgend einen Theil der Altenburgischen Geschichte vollständig zu bearbeiten.

Vor dem Jahre 1244 hatten sie den Komthurhof zu Altenburg schon eingerichtet. Sie hatten zu dieser Zeit bereits von einem Altenburgischen Bürger, Nahmens Heidenreich Flemming, einige Hufen Land bekommen, die in den Fluren etlicher ohnfern der Stadt gelegenen Dörfer lagen. *)

Im Jahr 1248 verkaufte der hiesige Komthur Heidenreich an den Augustinerkonvent auf dem Berge acht Mark Silbers Jahrzinnß von dem Dorfe Smelze oder Zmesch, **) vor dem

Pleiß-

*) S. Rudolphi Goth. diplom. P. V, p. 196.

**) Ein Dorf gleiches Namens findet sich jetzo im Altenburgischen Amtsbezirk und dessen Nachbarschaft nicht mehr.

Pleißnischen Landgerichte.*) Eckhard von Trebzin, Komthur des teutschen Hauses durch Thüringen und Sachsen bestätigte diesen Handel in einer besondern Urkunde, und bezeugte die Zufriedenheit des teutschen Ordensmeisters Heinrichs von Hohenlohe. Eine ebenmäsige Bestätigung bewirkte Albert von Halleberg, der sich auch Meister des deutschen Hauses nennt. Beyde Urkunden sind im nemlichen Jahr ausgestellt.

1259 stellte eben dieser Komthur Heidenreich an die Reglerherrn Augustinerordens allhier in einem besondern Briefe**) ein Bekenntnis von sich, daß letztere seit mehrern Jahren ***) eine halbe Mark zu Michaelis gefälligen Zinnß, von vier Hufen Landes Heidenreich Flemmings aus seinem Ordenshause erhalten hätten und auch fort erhalten sollten, ohngeachtet nunmehro dieser Herr Flemming selbst

*) Die darüber gefertigte Urkunde sowohl als die übrigen sind noch ungedruckt.

**) Er ist noch ungedruckt.

***) per plurimos annos. Daraus ließ sich allenfalls schliesen, daß die teutschen Herren schon eine geraume Zeit zu Altenburg ihre Komthurey gehabt.

in den teutschen Orden getreten wäre und die vier Hufen dem Hause geeignet habe; so wie er ihnen einen andern Zinns von 15 Pfund Altenburgischer Pfennige von einigen Äckern Feld fernerhin entrichten wolle, obschon Heidenreich Puella, der ehemalige Besitzer derselben, selbige ebenfalls dem teutschen Orden übergeben hätte. Aus der Zeugenunterschrift bemerken wir Hermunden einen Priester, Heinrich Kolbo, Friedrichen, Heinrichen den Reußen, Friedrichen den Komthur von Nenewitz, und Johann von Ossechz, die er Brüder seines Hauses nennt. Auch verdient das daranhängende Siegel unsere Aufmerksamkeit. Es ist die Taufe Christi darauf vorgestellt und hat die Umschrift: S. Commendatoris D. G. Aldenburgensis.

Im Jahr 1280 schenkte Heinrich, Burggraf in Altenburg und Herr in Zinnenberg, den hiesigen Rittern teutschen Ordens die Wiesenmühle bey Lödla. Als Zeugen unterschrieben sich von den Brüdern des Ordens namentlich Johann von Artzon, Günther, und C. von Zwickau. *)

1286

*) S. Dipl. in Menken. S. R. G. Tom. III, p. 1074.

1286 erneuerte der Komthur Otto von Richowe dem Augustinerkloster die beyden gedachten Urkunden, welche von den beyden Ordensmeistern wegen des Dorfes Smelz ausgestellt waren, und die vom Jahr 1259, welche der Komthur Heidenreich ausgefertiget hatte. Zugleich bezeugte er, daß diesem Konvente von 3 Hufen Landes in der Stadtflur gelegen, die Merboto von Smolne Heinrichen von Zedlitz abgekauft und dem teutschen Hause zugewendet hätte, der Zehende zustünde. Es unterschrieben sich der darüber gefertigten Urkunde auch einige Ordensbrüder: Rudolph ein Priester, Eckhard von Milbutz, Gebhard von Gleina, Heinrich von Plozk, Werner von Wintersee, Arnold von Dreßden und Konrad Lange. *)

1292 verkaufte Johann von Arthern, Komthur des teutschen Ordenshauses mit Bewilligung Helwigs von Goldbach, Landkomthurs durch Thüringen, an das Kloster Buch ein Holz bey Lödla mit einigen daran stosenden Ackern Feldes. Als Zeugen unterschrieben sich der Kaufurkunde wiederum: Heinrich ein Prie-

 ster

*) Eine noch ungedruckte Urkunde.

ster von Crangesvelt, Eckhard von Milbutz, Konrad von Zconchowe, Kirstan von Stalberg und Heinrich von Leißnig. *)

1296 versicherte der Naumburgische Bischof Bruno den Augustinermönchen, daß die Begnadigung, vermöge welcher Landgraf Diezmann dem teutschen Ordenshause die St. Martinskapelle auf dem Schlosse übergeben habe, ihnen auf keine Weise zu einigem Nachtheil gereichen, sondern vielmehr die Seelsorge und das Begräbniß der Einwohner des Schlosses verbleiben sollte. **)

Im nemlichen Jahre verkauften die Gebrüdere von Ertmarsdorf an eben diese Augustinermönche drey bey der Stadt gelegene Hufen Landes, die sie von dem teutschen Ordenshause zu Lehn hatten, für 50 Mark Silbers. ***)

1297 wird ein Bruder des Altenburgischen teutschen Ordenshauses Heinrich von Hochheim unter den Zeugen einer Urkunde Graf Heinrichs

*) S. Dipl. in Schoettg. et Kreysig. S. H. G. T. II, p. 213.

**) Eine ungedruckte Urkunde.

***) Die Urkunde ist ebenfalls noch nicht abgedruckt.

richs von Nassau, damaligen Kaiserlichen Pleißnischen Landrichters angeführt, und denen militibus und militaribus vorgesetzt.*)

1301 bestätigte Bruno der Bischof zu Naumburg einen Tauschkontrakt, mittelst welchen sich die teutschen Herren mit den Mönchen des Klosters Buch einiger Zinsen wegen verglichen hatten.**)

1321 vertrugen sich Johann der Komthur des hiesigen teutschen Hauses mit den Reglerherrn Augustinerordens ebenmäßig wegen gewisser Zinsen, die sie gegen einander zu entrichten hatten. *,*)

1332 verfielen die teutschen Ordensherren mit denselben in einen Streit über die Pfarrlehn wegen drey Häusern in der Gegend der S. Johanniskirche. Sie erwählten zu Schiedsrichtern unter sich Wernhern den Dekanus von Zeitz, und Micheln, einen Plebanus von Dreßden. Und auf den Fall, wenn sich diese beyde wegen des Ausspruchs binnen einer gewissen Zeit nicht vertragen könnten, füg-

ten

*) ap. Menck. T. III, p. 1088.
**) S. Dipl. ap. Sch. et Kreys. T. II, p. 220.
,) Eine ungedruckte Urkunde.

ten sie den Pegauischen Abt Albert hinzu. *)

1341 am 15den Junius starb Heinrich IV, Burggraf von Altenburg, als Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen. **) Er hatte sich wahrscheinlich zu Altenburg anfänglich einkleiden lassen.

1458 verkaufte Hanns Wolf zu Teckwitz an die Mönche auf dem Berge zwey Schock Groschen jährlichen Erbzinß um 30 Schock Groschen freybergischer Münze, mit Bewilligung der teutschen Herren, von denen er diesen Erbzinß, welcher auf einigen Güthern zu Fockendorf lag, zu Lehn trug. ***)

1485 überlies Hartmann Sommerlatte, Stadthalter des Landkomthur-Amts der Balley Thüringen teutschen Ordens, dem hiesigen Stadtrath einen Teich zu Allendorf zu Behuf des Röhrkastens in der Stadt. ****)

1500 kaufte Konrad von Utterodt, Landkomthur der Balley Thüringen und Sachsen teut-

*) Eine ungedruckte Urkunde.

**) S. Dlugoss. histor. Polon. p. 1061.

***) Eine ungedruckte Urkunde.

****) S. die folgende Anmerkung.

teuschen Ordens, einige Zinßen zu Wilchwitz. *)

1518 verglich die hiesige Kurfürstliche Kanzley auf höchsten Befehl Burggraf Hugo'n zu Leißnig mit dem Landkomthur der Balley Thüringen wegen einiger Zinßen zu Plottendorf, die aus 30 Groschen, einem Schock Eyer und einem Nösel Senf bestunden. **)

1520 lies der Kurfürst durch dazu verordnenete Kommissarien die teutschen Ordensherren mit dem hiesigen Amte, dem Abte zu Grünhain, dem Altenburgischen Nonnenkonvente und den Einwohnern zu Mockern, wegen Anlegung eines Mühlgrabens in diesem Dorfe auseinander setzen. *.*)

1539, als Anton von Harstall Komthur war, befahl endlich Kurfürst Johann Friedrich, daß das teutsche Ordenshaus zu Altenburg nebst sämmtlichen Güthern mit obrigkeitlicher Gewalt eingezogen werden solle. Den dieser-

*) Beydes berichtet der ehemalige Bibliothekar Förster aus Urkunden, die ich noch nicht gefunden habe.

**) S. Dipl. ap. Sch. et Kr. SS. T. II, p. 358.

.) ibid. p. 359.

dieserhalb an den damaligen hiesigen Amtmann Christophen von Taubenheim ergangenen höchsten Befehl würden viele vielleicht ungerne vermissen, wenn ich ihn nicht wörtlich anhero einrückte. *)

„Wir sind vielfältig von Unßern Andächtigen lieben guten Pfarrern und Predigern und dem Rath zu Altenburg unterthänigst angeflehet und berichtet worden, nachdem die Pfarren und Schulen daselbst in dem Pabstthume durch die geistlichen Gestifte des Orts wären versorget worden, daß wir auch nochmals die Diener des göttlichen Wortes, welche sie eine Zeit her von dem Einkommen des Gemeinden Kasten, den sie doch zu Unterhaltung der Armen hochbedürftig, von solchen Gestiften Einkommen versehen wollten. Weil wir denn eine reine Lehre und Christliche Cerimonien zu fördern und zu erhalten geneigt, und auch des schuldigk erkennen, und der teutsche Hof zu Altenburgk zuvor Pfarren und Schulen, auch eigen Hospital von des Hofes Einkommen unter-

*) Eine Abschrift vom Original kann ich jedoch nicht liefern, sondern ein bloses Transsumpt.

serhalten, welches alles die Inhabere des Hofes haben fallen lassen; so sind bedacht, solche Güther wider zu dergleichen milden und christlichen Werkin zu gebrauchen, und obwol den ietzigen Comptur Anton von Harstal solch unser Vorhaben angezeigt worden, mit Begehren, daß er das teutsche Haus und dessen Einkommen dazu folgen lassen wollte; So hat er sich doch des aus etlichen vorgewandten nichtigen Ursachen geweigert, Als begehren Wir, Du wollest ohne Verzugk, Kraft dieses Befehls solchen Hof, sammt sein und Zugehörigen einnehmen und was du darin an fahrender Habe und andern Haußrath befindest, in ein glaubwürdiges Inventarium und Verzeichniß bringen lassen und bie Verwaltung desselben einen getreuen fleußigen Haußhalter, deinen Bedencken nach befehlen und einthun, der das Gesinde Vieh und ganze Haushaltung biß auf unsere weitere Verschaffung, nothdürftig versehe, an den du auch alle und jede Dorfschaften Lehn und Zinßleuthe vielgedachten Hofes weißen wollest, von denselben die gebührliche Zinßen und Gefälle zu empfangen und einzunehmen,

sie auch biß an Uns zu schützen und zu handhaben, und Ihme befehlen, daß er von solchen Einkommen, Pfarrer, Prediger und andre Kirchendiener, was wir Ihnen zu ihrem Unterhalt verordnet reiche und gebe, und das andre über die nothdürftige Haußhaltung biß auf gebührliche Berechnung bey sich behalte. Und nachdem auf künftig NeuJahr das Gesinde des Orts auszudienen pflegt, so wollest auch darob seyn, daß das Hauß mit Gesinde wiederumb bestellet und versorget werde, und sonst alles andre thun, was sich nach Gelegenheit und der Nothdurft nach gebühren will, und wie du die Dinge allenthalben befindest und ausgerichtet, solches forderlich berichten. etc. D. Weymar ♀ nach Barbara 1539."

Von einem anderweiten Kurfürstl. Reskripte an eben diesen Amtmann von Taubenheim vom nächstdarauffolgenden 1540sten Jahre will ich nur die vorzüglichsten Stellen ausziehen. „Daß in dem Nachsuchen der Briefe keiner zu dem Hause gehörende befunden, sondern daß die der Meister zu Horneck bey sich haben soll, das hätten wir uns zu den Kom-

thur nicht versehen." — „So wollstu auch das Silberwergk auffm Schloß, biß auf weiterm Befehl verwahrlich enthalten. Daß du auch das Hauß mit einem, Johann Hauptmann, bestallst, lassen wir uns auch nicht mißfallen, daß ihn berührtes Hauß auf ein Jahr lang, auf gebührliche Rechnung gegen ziemliche Besoldung, zu verwalten eingethan werde." — „Aber die Gerichten — hinfort durch unsern Landrichter, wie andre unsers Ambts Gerichten bestallen und verwalten lassen." — „Betreffende des Compturs Bruder Dietrichen von Harstall, will uns nicht gelegen seyn ihn im Compturhofe zu wissen." — Woraus man die Verfügungen wegen künftiger Einrichtung hinreichend erkennen wird.

Die annoch unvererbte Feldäcker und Wiesen wurden an die Bürger käuflich überlassen. Dieß verursachte ihnen aber gar bald in der Folge viel Ungelegenheit. Denn, als durch die Wittenberger Kapitulazion der Teutzsche Orden, in Ansehung der eingezogenen Kompthureyen, wieder in den vorigen Stand

gesetzt wurde, so musten die vormaligen Käufer die erkaufte Grundstücke alle ohnentgeldlich wieder abtreten, und wurden wegen der Entschädigung an den Wehrmann, der sie ihnen verkauft hatte, verwiesen. Einige mit dem Stadthalter der Balley Thüringen getroffene Vergleiche halfen ihnen im Grunde nur wenig.

Nach verschiedenen vorgängig gepflogenen Unterhandlungen glückte es endlich im Jahr 1594 Herzog Friedrich Wilhelmen, daß er den ganzen Komthurhof mit allen Einkünften und Gütern von dem Orden selbst gegen Verwilligung einer jährlichen Pension a 500 Mfl. gangbarer Reichsmünze erhandelte. *)

Er

*) Wir Maximilian von Gottes Gnaden erwählter König in Pohlen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutsch-Ordens in Teutsch- und und Welschland, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Und von Desselben Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen Vormund und der Chursachsen Administrator Landgrafe in Düringen nnd Marggrafe

zu

Er vererbte hierauf den Hof selbst und die Aecker und Wiesen wiederum, machte

 ein

zu Meißen 2c. vor Unß und den Hochgebohrnen Fürsten und Unßern freundlichen lieben Bruder und Gevattern Hrn. Johannßen, Herzogen zu Sachßen, Landgraf in Düringen und Marggraf zu Meißen, bekennen hiemit, nachdem der Compturhof zu Aldenburgk von Altersbero dem Hochmeisterthumb in Preußen incorporiret, bishero auch eine gute Zeit durch den löblichen Teutschen Orden mit einer eigenen Ordensperson verwalthet und versehn gewesen und aber das einkommen solches Compterhofs Etwas gering, darzu auch solch Hauß dem Orden ziemlich weit entlegen, daß wir uns demnach durch Unsere hierzu mit sonderbaren Bevehlich abgeordnete Räthe und Commissarien solches Kompterhofs haben nachfolgendermasen verglichen und vereiniget. Nehmblich es soll gemeinter Compterhof zu Altenburg mit aller seiner ein und zugehörung an Zinßen, Renthen, Mannschafft, Aeckern, Wiesen, Gehölzen und in allen andern nichts ausgeschlossen, allermasen wie solchen Hof die jetzige und vorige Compter besessen und innen gehabt, Unß Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen 2c. und Unserm freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Herrn Johanßen, Herzogen zu Sachsen 2c. erblich und eigenthümlich überlassen und hinführder dem Ampt Altenburg incorporiret seyn, Auch zu Unß und Unsern Nachkommen des Hauses Sachßen guten willen und gefallen stehen, mit den darzugehörigen gütern nach ihrer Gelegenheit verenderung vorzunehmen. Dargegen

ein besonders Amt daraus, und lies es unter dem Nahmen des Teutschen Ordenshauses-Amtes durch besondre Amtleute verwalten. Diese waren Georg München bis 1611; Valentin Gemeiner bis 1623; Eugenius Förster bis 1633; Johann Moritz Friedrich bis 1659; Johann Friedrich Keil bis 1670;

Fried-

gegen sollen aus dem Ambt Altenburgk jährlich und alle Jahr besonders 500 fl. an guter gangbahrer Reichsmünze allezeit in der Herbstmesse zu Frankfurth am Mayn Unß dem Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutzschen Ordenshaußes in Teutzsch- und Welschen Lande 2c. und Unsern Nachkommen erleget und jederzeit zu unsern und unsern Nachkommen Willen und Gefallen stehen, wohin wir solche jährliche pension verordnen oder verweisen wollen. Es solle aber solche Jährliche pension eher nicht denn nach dreyen Jahren ihren Anfang nehmen und auf die Herbstmesse ao. 2c. 97 die erste pension angeben. Alles getreulich und ohne gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Sicherheit haben wir obgemelter Herr Maximilian als Administrator des Hochmeisterthumbs in Preußen und Meister Teutzschordens in Teutzsch- und Welschen Landen, und wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen 2c. vor Unß und Unserer beederseits Nachkommen und Erben diesen Brief mit unserm anhangenden Insiegel bekreftiget und Eintheil dem andern über geben und zugestellet. Geschehn den 6. Junii ao. 1594.

Friedrich Immanuel Kasselius bis 1702; Moritz Wilhelm Haberland bis 1733; Carl Friedrich Förster bis 1736; George Friedrich Quehl bis 1751; und Johann August Bockerodt bis 1757, seit welchem Jahre es mit dem Fürstl. Amte kombiniret ist und von dem zweeten Beamten gegen eine Vergütung auf Rechnung verwaltet wird. Jedoch ist dieses nur von der Gerichtsbarkeit zu verstehen; zu Einnahme und Berechnung der Zinsen ist ein besonderer Einnehmer gesetzt.

48.

Heynelin von Weida

ein vermeintlicher Burggraf von Altenburg.

Ohngeachtet es unleugbar ist, daß die Burggrafen von Altenburg, im Jahr 1329, mit Albrechten den 4ten ausgestorben sind und Kayser Ludewig der vierte die solchergestalt erledigte Reichsbürggrafschaft seinem Schwiegersohne Friedrichen dem Ernsthaften

Markgrafen von Meißen, dem er schon einige Jahre zuvor die Anwartschaft darauf ertheilt hatte, *) zu Lehn übertragen hat, von welcher Zeit an sie auch unabänderlich bey dem Markgräflich Meißnischen Hause verblieben ist; so haben gleichwohl unsere Geschichtschreiber in den nachherigen Jahren, immer noch einige Altenburgische Burggrafen auser den Markgrafen von Meißen hin und wieder in den Urkunden aufzufinden geglaubt und dadurch eine Dunkelheit mehr über deren Geschichte verbreitet. Ein um dieselbe sich insonderheit verdient gemachter junger Gelehrter, Nahmens Oppel, welcher in seinem Entwurfe einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg im Osterlande, **) den Kayserlichen Belehnungsbrief, womittelst Markgraf Friedrich zum Ersten damit beliehen worden ist, aus einer glaubwürdigen Kopie eingerücket hat, ist zwar sehr bemühet gewe-

*) S. die Urkunde aus den Sagittariußischen Handschriften in *Loeberi* Comment. de Burggrafiis Orlamundanis f. 40. in notis.

**) In den Klotzsch- und Grundigischen vermischten Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, im zweeten Bande, S. 81 u. f.

gewesen, diese Afterburggrafen aus der Reihe der Aechten auch noch mit andern ausländlichen Gründen zu entfernen; es hat ihm aber nicht bey allen in gleicher Maaße geglückt. Insonderheit weiß er wider einen gewissen Heunzelin von Wida, welchen Fritzsche in seiner aus Urkunden gezogenen Beschreibung des vormaligen hiesigen Marien Magdalenen Klosters,*) ausdrücklich einen Altenburgischen Burggrafen nennt, der im Jahr 1337 gelebet und demselben Kloster, welches zwoe seiner Töchter aufgenommen hatte, einige Jahrzinsen geschenkt haben soll, weiter nichts entgegen zu setzen, als daß er spricht: man müsse Bedenken tragen Fritzschen hierin völlig Glauben beyzumessen, da diese ganze Schenkung dem zuwider wäre, was er bereits erwiesen habe, nemlich, der Belehnung der Markgrafen von Meißen mit dem Altenburgischen Burggrafthume im Jahr 1329. Fritzschen wäre es ja aber ein Leichtes gewesen, sein Anführen mit der Urkunde, auf die er sich

*) §. 1 S. 6.

sich beruft, zu belegen und zu bekräftigen, da diese noch in der Urschrift vorhanden ist, und er sie ohnstreitig in Händen gehabt hat. Und solchergestalt hätte er doch die Existenz seines vermeinten Burggrafens im Jahr 1337 nicht weniger historisch bewiesen, als Oppel seinen Satz, daß die Altenburgischen Burggrafen schon acht bis neun Jahr vorhero ausgestorben und die Markgrafen von Meißen in ihre Stelle eingerückt wären. Der Streitpunkt würde alsdann der gewesen seyn: welche von beyden Urkunden, die Oppelsche oder die Fritzschische die ächte sey, da die Aechtheit der einen die der andern, wegen des positiven Widerspruchs aufhöbe. Gleichwohl hat das Kayserliche Belehnungs-Dokument alle innere Kennzeichen der Richtigkeit und Unverwerflichkeit und dasselbe blos um deswillen verwerfen, weil wir das Original nicht vor uns haben, auch nichts wissen, wo es ist, und ob es da ist, können wir ohne die unverzeihlichste Beleidigung Herrn Oppels und seines Wehrmanns nicht, weil wir sie damit eines Betrugs anrüchtig

machen würden. Auch findet sich außerdem nicht der mindeste Verdacht dawider. Man weiß nicht ob sich nicht vielleicht sogar bey genauerer Untersuchung Urkunden von Markgraf Friedrichen zwischen den Jahren 1320 und 1337 finden dürften, worin derselbe, wie seine Nachfolger zu thun pflegten, des Altenburgischen Burggrafthums in seiner Titulatur erwähnet, welches die Gewißheit der vorhergegangenen Belehnung vollends außer allen Zweifel setzen würde. Den Weidaischen Schenkungsbrief können wir aber noch weit weniger als falsch verwerfen, da die Urschrift noch beym hiesigen Herzogl. Landes-Regierungs-Archive verwahrlich aufgehoben, und Niemand bey der schärfsten Prüfung die kleinste äußerliche Marke einer Untergeschobenheit daran entdecken wird, so wie auf der andern Seite dessen innere Richtigkeit jedermann unzweifelhaft seyn mus, wenn ich denselben nach seinem ganzen wörtlichen Inhalte vorlege, *) überdieß aber der angeführ-

*) S. am Ende die Beylage sub a.

te Widerspruch der einen Urkunde so gut wie der andern im Wege stehet.

Dem allen ohngeachtet ist der Knoten noch nicht ganz unauflößlich. Die Abänderung eines einzigen Buchstabens ist im Stande das ganze Räthsel zu entziffern. Das Wort, welches Fritzsche in dem Briefe des Herrn von Weida burggrafius gelesen hat, ist durch die Abbreviatur der vier Buchstaben bgus und einige in den handschriftlichen Urkunden mittlerer Zeiten gewöhnlichermaßen willkührliche Nebencharaktere ausgedruckt. Ich will mit Fleiß nicht behaupten, ob es schon in der Wahrheit beruhet und von Jedem, der die Urschrift in Augenschein zu nehmen Gelegenheit hätte, bestätiget werden würde, sondern nur im Vorbeygehen erwähnen, daß das in dieser Abbreviatur vorkommenden eben sowohl für ein n angesehen und gelesen werden könnte; weil es scheinen möchte, als wolt' ich zu Behufe und Unterstützung meiner Konjektur einen vortheilhaften Umstand mehr erdichten. Ich nehme dahero die Buchstaben bgus, wider meine Ueberzeu-

gung, für deutlich ausgedruckt an. Darf ich aber gänzlich an allem Beyfall verzweifeln, wenn ich mich zu behaupten ermächtige, daß statt derselben bgns gelesen werden müße, und daß der Notarius oder Schreiber anstatt des n in Eilfertigkeit oder aus Unachtsamkeit ein u dafür hingeschrieben habe? So hart es dem Diplomatiker auch fallen mag, eigenmächtige Abänderungen in der Dokumentenschrift zu verstatten, so oft kommt ja der Fall, sogar bey den Zahlen, leider! vor. Wie das bgns alsdenn auszudrucken sey, scheinet mir ein leichtes zu seyn. Ich würde es burgensis lesen.

Zu einiger Rechtfertigung dieses meines geringen Dafürhaltens erlaube man mir folgendes anführen zu dürfen.

Der Belehnungsbrief Kayser Karls des des vierten vom Jahr 1329 ist nicht der mindesten Dunkelheit unterworfen und leidet schlechterdinge keine andre Auslegung, als eine wörtliche und nach den Buchstaben. Er besaget übrigens deutlich, daß damals die Burggrafen von Altenburg ausgestorben waren;

ren; mithin kann im Jahr 1337 kein männlicher Abstämmling aus diesem Burggräflichen Geschlechte mehr am Leben gewesen seyn, weil er sonst lehn- und folgefähig gewesen wäre, und die Markgrafen von Meißen, der erhaltenen Anwartschaft ohngeachtet, noch zur Zeit von der Succession ausgeschlossen hätte. Eine Ausnahme von dieser unzubezweifelnden Regel müste bewiesen werden können, wie dieses in Ansehung des überlebenden Burggraf Dietrichs IV bewiesen werden kann, da derselbe bekanntlich in den Teutschen Orden getreten und aus dieser Ursache nicht sukzessionsfähig war. Wollte man auch wähnen, Heynelin von Weida, nicht Henzelin, wie ihn Fritzsche fälschlich nennt, wäre unrechtmäsiger Weise übergangen worden und habe sich bloß als Prätendent den Titel eines Burggrafen von Altenburg beygelegt, eine Möglichkeit die ich mir bey Anfange der Untersuchung selbst träumte; wer hat aber je und irgendwo die geringste Spur einer Anverwandschaft zwischen den Burggrafen von Altenburg und dem Geschlechte

deret

derer von Weida entdeckt? Es läßt sich dergleichen nicht einmal füglich denken. Denn es giebt eigentlich drey Familien derer von Weida, die man wohl von einander unterscheiden muß. Die erste, älteste und vornehmste derselben war, die der Vögte von Weida. Unter diese gehörte unser Heynelin nicht; er wird kein Voigt genennt sondern schlechtweg Heynelin von Weida. Die zwote dieser Familien war von geringerm Adel. Es findet sich z. B. ein Heinrich von Weida in der Zeugenunterschrift einer Urkunde Kayser Konrads des zweeten vom Jahr 1143 und macht den Beschluß in der Reihe einiger andern Kayserlichen Vasallen im Pleißnerlande. *) Er, oder vielleicht auch ein andrer gleichen Nahmens, kommt noch einmal bey einem dergleichen Geschäfte in einer Urkunde Kayser Friedrichs I, im Jahr 1188, mitten unter dem zahlreichen Adelichen Gefolge dieses Kaysers zum Vorschein. **) Wir finden aber in den jüngern Zei-

1) S. *Mascov.* Comment. de Reb. Imper. sub Lothario II. et Conr. II. gestis, pag. 361.

**) S. die Buderischen Sammlungen. S. 449.

Zeiten weiter keinen erwähnt, dahero es sehr muthmaßlich ist, daß sie längst vor dem 14den Jahrhunderte ausgestorben waren und die nachherigen von Weida nicht von ihnen abstammten, sondern ein neues Geschlechte ausmachten. Diese leztern waren ohnehin nichts als Altenburgische Bürger. Daß sie sich von titulirten, ist kein Beweiß ihres Adels. Zu Anfange des 14tan Jahrhunderts fiengen die bürgerlichen Familien an, sich durch gewisse Geschlechtsnahmen zu unterscheiden, welches bis dahin ein Vorrecht der Adelichen gewesen zu seyn scheinet. Vorhero wurde ein jeder sogar in den Urkunden blos bey seinem Taufnahmen genant. Die in Bedienungen stunden nanntensich von selbigen Schulzen, Richter rc. Die Handwerker von ihrem Gewerbe, Schuster, Schneider, Müller, Sattler rc. denen, die weder in Aemtern stunden noch ein Handwerk trieben, wovon sie sich schicklich benennen konnten, gab oft ein Zufall einen Beynahmen, der gemeiniglich vom Aeußerlichen hergenommen wurde, daher die Lange, Kurzen, Rothen, das ist vielleicht soviel als

Roth

Rothköpfe u. s. w. Viele nannten sich auch von dem Orte ihrer Herkunft, so wie die von Adel von ihren Güthern, es mochten diese Städte oder Dörfer seyn. Auf letztere Art war aller Vermuthung nach auch das neue Geschlechte von Weida entstanden. Und zu selbigen gehörte wahrscheinlich unser Heynelin. Die Altenburgischen Burggrafen wurden hingegen schon zu den hohen Teutschen Adel gerechnet und wegen des großen Abstandes war also eine Anverwandschaft mit denen von Weida nicht leicht möglich.

Wir müssen dahero lediglich darauf bedacht seyn, ob sich nicht etwan in dem Weidaischen Schenkungsbriefe ein Fehler eingeschlichen haben möge. Inwiefern ich glücklich genug gewesen bin, denselben aufzufinden, überlasse ich der Prüfung aller Unpartheyischen.

Das würkliche vormalige Daseyn eines Altenburgischen Bürgergeschlechts, welches sich von Weida nennte, bestätiget endlich nicht nur die Urkunde vom Jahr 1337 selbst, wo in der Zeugenunterschrift Heyncze Coffmann

von

von Wyda und Johann genannt von Wyda burgenses in Altenburc genennt werden, sondern es finden sich auch noch verschiedene andre Urkunden vom nemlichen und spätern Jahren, worin die von Weyda als Zeugen vorkommen und theils im Stadt-Rathe saßen, wovon ich einige Auszugsweiße zu mehrerm Beweise anfüge.

Beylagen.

a.

In nomine Domini Amen. Nos Henricus Senior et Henricus Junior Aduocati de Weyda omnibus et singulis hanc literam inspecturis cupimus fore notum quod Henylinus dictus de Wida in Altenburg bgus duos mansos in pago ville Kynicz sitos cum omni iure et prouentibus talibus mansis pertinentibus soluentes duas marcas albi et vsualis argenti annue pensionis emendo comparauit. Quos videlicet mansus in actu colit quidam vir dictus Thomas laborando. Eosdemque mansus strenuus vjr Fridericus de Lidela dictus contectalisque

eius

eius Domina Jutta qui prius illa bona a nobis tenuerunt manibusque noſtris voluntate libera omni dolo procul moto cum ſuis heredibus reſignarunt. Non eſt tamen praetermiſſum quod propter excellentem deuocionis religioſitatem eccleſie S. Mariae Magdalene Sanctimonialium in Aldenborg et fauorem filio virginis die noctuque famul tium ob dilecti noſtri amici Henylini prefati peticionem manſos dictos eccleſie prius recitate donauimus appropriavimus et harum donamus appropriamus teſtimonio litterarum tali tamen condicione adiecta Quod due filie Henelyni de Wida in ſancta religione prefate eccleſie ſanctimonialium commanentes duas marcas de illis duobus manſis ſpecialiter ad perſonas earum recipiant et expendant et diſtribuant in vſus ſuos ſecundum quod voluntatibus earum videbitur expedire. Poſt obitum autem filiarum Heynelini de Wyda ſepius repetiti bona ſuperius dudum recitata apud dictam eccleſiam remanere perhenniter dinoſcuntur. In cuius rei teſtimonium

hanc literam conſcribi fecimus appenſione noſtrorum ſigillorum roboratam. Teſtes huius rei ſunt ſtrenuus miles

Heinricus
Gerhardus frater predicti militis dicti de Lome
Conradus dictus de Bergowe
Johannes de Tulpe
Johannes Richtir
Heynzce Coffmann de Wyda
Heinricus Scultetus in Aldenborg
Johannes dictus de Wida
Johannes dictus de Smolne et
Johannes dictus Phaffinrode

burgenſes in Aldenburc aliique quam plures fide digni Datum et actum anno MCCC.XXXVII. in die beati Blaſii.

b.

Nos Anna Prioriſſa totusque conuentus ſanctimonialium ordinis poenitencium ſancte Marie Magdalene in Aldinburg. *cetera.* Teſtes huius ſunt honorabilis vir Dominus

Hein-

Heinricus prepoſitus
Gerhardus de Awendorf canonicus re-
gularis in monte
Heinricus
Johannes et
Nycolaus dicti de Wyda
Nycolaus de Smolne
Nycolaus dictus Berger
oppidani in Aldenburg. *cetera.* Datum Aldinburg anno Domini MCCC.XXXVII° in die beati Georgi Martyris glorioſi.

c.

Nos Heinricus Dei gratia prepoſitus Johannes prior totusque conuentus monaſterii beate Marie virginis extra muros Aldinburg. Recognoſcimus tenore preſencium profitentes quod cum apud prouidos den iungen Henczen de Wyda oppidanum in Aldinburg. *cetera.* Datum et actum anno Milleſimo trecenteſimo Septuageſimo, etc.

d.

Nos Thizco de Gummir magister consulum Johannes Smollen Johannes de Wyda Theodoricus Faber dictus Budelwicz Johannes Junge Jenechinus pistor Pezcoldus dictus Lenzce Heinricus dictus Hundistorff Hynebule Phaffinrode Tizco Geren nec non Matthias Saxo iurati consules ciuitatis Aldinburch. *cetera.* Datum et actum anno Domini MCCCL.

49.

Fortsetzung und Beschluß von den ältesten Adelichen Geschlechtern hiesiger Gegenden.

Hagenest.

Die Hagenestische Familie starb so viel mir bekannt ist, mit unserm würdigen Major Hrn. Gottlob Heinrich von Hagenest gänzlich aus. Heinrichen von Hogeniste findet man im Jahr 1357. *)

Hain.

*) ap. Menck T. III. p. 1093.

Hain.

Ein sehr altes in hiesigen Gegenden ausgebreitetes Geschlecht. Sie waren lange Zeit Besitzer des castri indaginis, welches ich für das nachherige Fuchshain, jetzige Ehrenhain und ihren Stammort halte. Der älteste von ihnen ist Siegfried von Hagen im Jahr 1172. *) Heinrich de indagine war ein ministerialis imperii und hielt sich im Jahr 1210 zu Altenburg auf. Auserdem kommen noch vor Heinrich und Vollrad von Hain 1253; Vollrad und Peter von Hain 1254. Diese waren keine Brüder, sondern nur sonst Freunde aus entfernterer Verwandschaft. Herrmann und Heinrich von Hain 1260; Heinrich von Hain 1271; Heinemann und Herrmann de indagine 1273. Letzterer wird in den Jahren 1278 und 1279 miles genennt. Heinrich de indagine 1286; Otto de indagine 1290. Er war ein canonicus zu Naumburg Heynemann von Hain ein miles, hielt sich im Jahr 1281 in Gotha bey Landgraf Albrechten auf. **) Die Herren

 vom

*) ibid. p. 1067.

**) Dipl. ap. Menck. T. III. 1040.

vom Haine scheinen ohnehin nachgehends sich mit den Landgrafen nach Thüringen gewendet zu haben. Dort findet man sie mehr als in hiesigen Landen.

Haselbach.

Johann von Haselbach lebte im Jahr 1306.

Hohenlohe.

Albert von Hoynlo war 1306 und 7 Pleißnischer Landrichter. Er hielt sich schon lange vorher im Pleißnerlande auf.

Hopfegarten.

Siegfried von Hopfegarten war ein Vertrauter Landgraf Albrechts, gehörte unter die milites und hielt sich zu der Zeit, da dieser Landgraf zu Altenburg Hof hielt, bey ihm allhier auf. Der Landgraf bediente sich seiner zu den vornehmsten Geschäften, und hatte ihn mit einer Kurie auf dem Schlosse beliehen, wofür er die Burglehn und Zinsen verwalten mußte. Seine Frau hieß Gertrud und war eine gebohrne von Pelech. Sein Sohn war vielleicht Reinboth von Hopfe-

garten, der 1272 eine Urkunde als Zeuge unterschrieb, die der Landgraf und Siegfried besiegelten.

Knau.

Die Herren von Knau hatten einen Stammsitz gleichen Nahmens in hiesigem Amtsbezirke, der nur erst in neuern Zeiten in allodium verwandelt worden ist. Helwig von Knewe lebte 1244. Heinrich genannt von Knaw ein Ritter 1280. Ein andrer Heinrich von Knew, welcher auch Knauwe und Knewe genennt wird, war ein Burgmann auf dem Schlosse Altenburg. Die Jahre, in denen er vorkömmt, sind 1301, 1309, 1310, 1313 und 1315.*) C. und Jo. das ist meines Vermuthens, Konrad und Johann, von Knewe waren Brüder. Ihrer wird im Jahr 1313 gedacht.

Kohren.

Das gleichbenannte Städtchen, der Stammort der Herrn von Kohren, gehört sonst zum Altenburgischen Landkraise. Die in hie-

*) S. Liebens Nachlese rc. S. 38.

hiesigen Gegenden vorkommende sind Luitfriedvon Kohren 1205; Heinrich von Kyrin, welcher Güter zu Niederleubden hatte, 1244 *) und 1256; Thimo von Korun ein Ritter 1282, 1292 und 1300; Heinrich, Vollrad und Thimo von Kohrun, Gebrüdere, vielleicht Söhne des vorigen, 1295. Letzterer hatte Güter zu Lohme.

Koldiz.

Das Städtchen Koldiz gehörte ebenfalls vormals zum Altenburgischen Landkraise. Die Herren von Koldiz sind vornemlich Thimo in den Jahren 1180 und 1181; Heinrich in den Jahren 1210 und 1212; Vollrad in den Jahren 1248, 1255, 1259 und 1279 Ulrich im Jahr 1269; Heinrich und Vollrad welche ausdrücklich domini de Coldizc, quorum Breitrhayn est, heißen und militares waren, in den Jahren 1291, 1292 und 1297.

Kriebitzsch.

1222 und 1223 war Hugo von Criwize ein vrbanus in castro Aldenburg oder Burgmann;

*) S. Rudolphi Gotham Dipl. V. 196.

mann; 1275 findet sich ein Herboto von Criwize.

Krimitzschau.

Heinrich von Crimascowe, der sich im Jahr 1212 von Crematzoue nennt, verwaltete 1221 und wiederum 1244 das Landrichteramt im Pleißnerlande. Sein Sohn Günther von Crimaschowe folgte ihm das erstemal in dieser Würde 1225.*) Die Brüder Günther, Heinrich Junge, oder Juuenis, und Thimo kommen zwischen den Jahren 1243 und 1269 verschiedenemal vor. Der Aeltere führt bisweilen den Titel eines Ritters.

Kürbitz.

Walther von Kyrbizc ein Rathsmann 1257; Albert von Kürbiz auch ein Mitglied des Stadtraths 1300; Johann von Curbiz ein Burgmann 1301; Heydenreich von Kurbiz ein Rathsherr im nemlichen Jahre. Heinrich von Kurbiz 1337; Ulrich von Kurwizc 1357.

*) S. *Schoettg.* et *Kreyß.* Ss. II. 178. *Rudolphi* Goth. diplom. V. 196. Liebens Nachlese 2c. S. 16 und 17. Menck. SS. III. 1031.

Lödla.

Albert von Lidelo wird nicht nur miles, sondern Senior miles terrae i. e. Plisnensis genennt und kömmt 1270, 1273 und 1275 in den Urkunden vor. Nach ihm, ums Jahr 1297 Helbhard von Lidelav und im Jahr 1310 Lutold und Friedrich von Lydelo, die Brüder gewesen zu seyn scheinen.

Maltis.

1348 war Albrecht von Maltis Hofrichter bey Landgraf Friedrichen dem Ernsthaften. Hundert Jahr vorher findet sich aber schon das Geschlecht derer von Maltis. Heydenreich in den Jahren 1223 und 1256 und die Gebrüder Ulrich und Herrmann im Jahr 1236.

Mekka.

Siegfried von Meckowe war ein Ritter des Landes in den Jahren 1309, 1337 und 1338. Hanns von Mekow heißt Ritter und Mann 1355. Ich weiß nicht, ob Henselin von Mekow der nemliche war.

Münsa.

Unter den Herrn von Minsowe kömmt Friedrich von Minsowe ein miles ums Jahr 1263 verschiedentlich vor. Nach ihm, im Jahr 1290, Frischo von Minsowe, der Frau und Kinder hatte, die aber nicht mit Nahmen genennt werden. Heinrich, im Jahr 1308, der einen Sohn Nahmens Friedrich hatte.

Nobitz.

Der Herrn von Nobitz finden sich von den ältesten Zeiten her viel. Gerhard von Nabudiz 1143; Christoph von Nabodiz 1172; Ramvold von Nabditz 1256; Herrmann von Nabediz 1286; Dietrich von Nabediz, Vohichen genannt, der noch zu Nobitz angesessen war und Familie hatte, 1290; und Konrad von Nabeditz 1337.

Osse.

Der Canzlar Melchior von Osse im 16ten Jahrhundert ist bekannt. Vielleicht gehörte Siegfried von Vzze, der im Jahr 1259, und wieder mit seinem ältern Bruder Gerhard

hard 1274 angetroffen wird, zu seinen Vorfahren.

Plisne.

Konrad von Plisna im Jahr 1143; Heinrich von Plißne ein nobilis 1145 *) und Christoph von Plisne 1157 waren ohnstreitig aus dem ältesten Pleißnischen Stammadel. Sie hatten ihre Güther in der Gegend von Schmöllen.

Ponitz.

Walther von Ponizc saß 1303 im Stadtrathe.

Priefel.

Witold von Priwil heißt in einer Urkunde des Jahres 1273 miles und in einer andern des nemlichen Jahres, Senior miles terrae.

Puschmann.

Eberhard Puzmann oder auch Pusce-mann steht in den Jahren 1257 und 1263 unter den militibus. Desgleichen Gerhard Puschmann im letztern Jahre.

Rase=

*) S. Dipl. in *Schamelii* Supplementis zur Beschreibung des Klosters Posau.

Rasephaß.

Heinrich von Rosewaz lebte im Jahr 1172. Romanus Heinrich und Thimo von Rotewas 1210. Sie kommen zugleich in einer Urkunde vor, werden liberi oder Freyherrn genennt, scheinen übrigens Brüder zu seyn und hielten sich lange zu Altenburg selbst auf.

Remsa.

Binnen den Jahren 1263 bis 1290 kömmt Ritter Johann von Remsa in den Zeugenunterschriften der Urkunden gar häufig vor. Außer ihm finden sich noch Herrmann von Remesa vorher im Jahr 1222, und Albert nachher, 1274. Keiner von Beyden war aber ein miles.

Röthenitz.

Herrmannen von Reddenitz habe ich ein einzigesmal, im Jahr 1269, gefunden.

Rositz.

Herrmann von Rodesitz, im Jahr 1273, wird mit dem Titel eines Senioris militis terrae beehrt, obschon seiner gleichfalls nicht

wieder gedacht, noch sonst einer dieses Nahmens so wenig zuvor als nachhero gefunden wird.

Staars.

Der erste derer von Jarowe, den ich und zwar im Jahr 1223 gefunden habe, heißt Konrad. Der zweete Otto, im Jahr 1227. Dann kömmt wieder ein Konrad unter verschiedenen zum Theil seltnen Titeln vom Jahr 1267 bis gegen das Jahr 1299 gar öfters zum Vorschein. Einmal heißt er miles simplex dann vir idoneus ad imperium spectans, ferner schlechtweg dominus und wird den militibus vorgesetzt, auch bisweilen ministerialis imperii, wenn nicht der, der unter leztern Titel vorkömmt, vielmehr einer seiner Söhne war, der auch Johann heißt und nebst seinem Bruder im Jahr 1310 und 1313 vorkömmt, als der Vater bereits gestorben war. Beyde waren damal noch nicht milites. Ihre Mutter hieß Adelheid.

Schel.

Scheldiz.

Gerhard von Sceldiz, ein ministerialis imperii von Altenburg im Jahr 1210, ist der einzige Bekannte dieses Geschlechts.

Schellenberg.

Die Schellenberge hatten entweder Güther in hiesigen Landen oder bekleideten ansehnliche Bedienungen in selbigem. Thimo von Schellenberg im Jahr 1244; Heinrich im Jahr 1256; Ein andrer Heinrich von Schellenberg nennt sich militem de Koldyze.

Scheschowe.

Ein gewisser Heinrich von Scheschowe heißt 1273 Senior miles terrae Plisnensis. Man findet auch ein Dorf gleiches Nahmens in ältern Zeiten; jetzt ist aber keines mehr unter diesen Nahmen bekannt.

Schlöpitz.

Konrad von Slepyzc war im Jahr 1296 Münzmeister zu Altenburg und wird zugleich von den damaligen Burggrafen hospes noster genennt, welches ich um deswillen nicht völlig verstehe, weil die Burggrafen eigentlich

lich einen Theil des Schlosses zu ihrer Wohnung inne hatten.

Schönburg.

Friedrich von Sconenburg heißt in einer Urkunde des Jahrs 1273 ausdrücklich honorabilis Terrae Plisnensis Baro.

Stangen.

Die Stangen gehören unter diejenigen Altadelichen Familien die sich nicht von schreiben. Sie waren von den ältesten Zeiten her bis in die neuesten im Lande angesessen. Ludewig Stange hatte 1244 Lehngüther zu Rothin oder Roda; Friedrich Stange lebte ums Jahr 1256; Heinrich und Ludewig im Jahr 1292; 1295, 1300 und 1301 heißt Heinrich miles, Ludewig aber war 1310 ein castrensis, dergleichen Johann im Jahr 1313 auch war. Kotbus Stangen besaß 1370 Ober- und Unter-Lödla.

Starkenberg.

Die Burggrafen von Starkenberg gehörten unter die vornehmsten unsers eingesessenen Landesadels und sind bekannt.

Stein

Stein.

Das Stammguth der von Stein mag das heutige Posterstein gewesen seyn. Gerharden de lapide finden wir schon 1210 und 1222 unter den hiesigen ministerialibus imperii. Außer ihm finde ich jedoch nie einen andern seines Geschlechts.

Steinwitz.

Bernhard von Stenewitz war im Jahr 1210 auch ein ministerialis Imperii.

Studenschen.

Die von Studenschen hatten, wie andre alte vornehme Familien, einen eignen Geschlechtsnahmen. Sie heißen alle Heinrich, und lassen sich daher schwerlich von einander unterscheiden. Die Jahre, in denen ich welche gesunden habe, sind 1263, 1267, 1269, 1271, 1273, 1274, 1275, 1280, 1286, 1301, 1310, 1313, 1315 u. w. Sie heißen milites und waren zulezt castrenses auf dem Schlosse Altenburg.

Tegkwitz.

Heinrich von Tecwiz unterschrieb schon im Jahr 1142 eine Urkunde Kayser Konrads III. Erkenbert von Tekewitz, im Jahr 1172, war, wie es scheint, sein Sohn. Einen gewissen von Tekewitz nennt Burggraf Erkenbert von Dewin seinen Großvater, der er ohnstreitig von Mütterlicher Seite war.

Trebanz.

Heinrich von Trebanshain, ein miles, lebte in den Jahren 1272 und 1282; Luthger und Herrmann um die nemlichen Jahre; Renchin von Trebanz 1334.

Trützschler.

Konrad Trützscheler war ein miles und castellanus der Burggrafen von Starkenberg, im Jahr 1308.

Vrswalde.

oder Aurswalde. Meinherr und Heidenreich waren Brüder. Ersterer ein miles;

les; der andre Probst im Altenburgischen Augustinerkloster. Im Jahr 1282.

Wilchwitz.

Dietrich forestarius de Wilchewitz, 1227, kann schwerlich anders erklärt werden, als daß die Bedienung eines Försters erblich war, weil es sonst forestarius in Wilchewiz geheißen haben würde. Ulrich und Dietrich zween Brüder von Wilchwitz lebten 1259.

Wolkenburg.

Heinrich von Wolkinburg, der im Jahr 1290 lebte, war ein Sororius des damaligen Altenburgischen Burggrafens Heinrich. In welchem Grad der Anverwandschaft Sororii mit einander stunden, sind wir aber noch ungewiß.

Zechau.

Dietrich von Cechowe war 1267 hospitalarius und 1269 custos im Augustinerkloster zu Altenburg. 1309 kömmt wieder ein Dietrich von Cechowe residen-

in Curchowe vor. Er hatte noch einen Bruder, Nahmens Friedrich, gehabt, der damals schon gestorben war.

Zehmen.

Heldenreich von Cemin lebte ums Jahr 1272.

Ziegelheim.

Heinrich von Cziegelheim wird 1273 Senior miles terrae genennt und kömmt im nemlichen Jahre noch einmal, dann ferner in den Jahren 1279 und 1282 als miles vor.

Zürchau.

Aus diesem Geschlechte finde ich Konraden von Circhowe 1244; Reinharden von Zurchowe 1253 und Berchten von Curchow 1310.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyner, Johann Friedrich,

Nachrichten von Altenburg historischen und statistischen Inhalts

Altenburg 1786

Germ.sp. 308
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020549-8
VD18 15314332